VdS-Sicherungsrichtlinien

Bargeld

Prozesse der Annahme, Ausgabe, Bearbeitung, Transport und Lagerung



© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

Anwendungshinweise

Die vorliegende Publikation ist unverbindlich. Die Versicherer können im Einzelfall auch andere Sicherheitsvorkehrungen oder Installateur- oder Wartungsunternehmen zu nach eigenem Ermessen festgelegten Konditionen akzeptieren, die diesen technischen Spezifikationen oder Richtlinien nicht entsprechen.

Beschreibungen zu Produkten, Begriffen, Hintergründen und Regeln der Sicherungstechnik sind den zugrundeliegenden Regelwerken sowie den Technischen Kommentaren, VdS 3134 zu entnehmen.

In diesem Dokument werden Anforderungen u. a. dadurch beschrieben, dass auf in externen Regelwerken genannte Klassen, Grade und andere Einteilungen verwiesen wird. Im Sinne der Systematik des Gesamtwerkes der durch den GDV und VdS herausgegebenen VdS-Richtlinien wird daher im vorliegenden Papier auf bestehende VdS-Richtlinien verwiesen.

Neben den VdS-Richtlinien existieren für einzelne Produkte und Dienstleistungen auch nationale und internationale Normen. Anhang A gibt Auskunft darüber, inwieweit Vergleichbarkeit hinsichtlich der Anforderungen in den unterschiedlichen Regelwerken besteht.



Kompetent. Kostenlos. Neutral.

Wir danken der Polizei, insbesondere der Kommission Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes für die gute und konstruktive Zusammenarbeit bei der Erarbeitung dieser Sicherungsrichtlinien.

Herausgeber:
Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)

Verlag:
VdS Schadenverhütung GmbH
Amsterdamer Straße 174
50735 Köln
Tel.: +49(0)221 77 66 0
Fax: +49(0)221 77 66 341

Copyright by VdS Schadenverhütung GmbH. Alle Rechte vorbehalten.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

Sicherungsrichtlinien Bargeld Prozesse der Annahme, Ausgabe, Bearbeitung, Transport und Lagerung

Inhalt

Anwendungshinweise 2

1 Einleitung 6
1.1 Allgemeines 6
1.2 Geltungsbereich 6
1.3 Gültigkeit 7

2 Begriffe und Abkürzungen 7
2.1 Begriffe 7
2.2 Abkürzungen 10

3 Normative Verweisungen 11

4 Risikomanagement und Gefährdungsbeurteilung 13
4.1 Allgemeines 13
4.2 Risikomanagementprozess 14
4.2.1 Einleitung 14
4.2.2 Risikoerkennung 14
4.2.3 Risikobewertung/Standortanalyse 14
4.2.4 Maßnahmen 15
4.2.5 Schutzkonzept 16
4.2.6 Ergebnisnachweis 17
4.3 Gefährdungsbeurteilung 17

5 Geschäftsvorfälle und Prozesse 17
5.1 Allgemeines 17
5.2 Risiken der Geschäftsvorfälle und Prozesse 18
5.2.1 Raub – typischer Überfall 18
5.2.2 Raub – atypischer Überfall 18
5.2.3 Raub – auf Transportwegen 18
5.2.4 Einbruchdiebstahl 18
5.3 Prozessbeschreibungen 19
5.3.1 Ausgabe von Bargeld 19
5.3.2 Annahme von Bargeld 19
5.3.3 Bearbeitung von Bargeld 19
5.3.4 Lagerung von Bargeld 19
5.3.5 Transport von Bargeld 19

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

6 Kassensicherungssysteme, Sicherungsanforderungen 20
6.1 Allgemeines 20
6.2 Grundlegende Anforderungen 21
6.2.1 Baulich-technische Anforderungen 21
6.2.2 Organisatorische Anforderungen 21
6.2.3 Anforderungen an den Transport 22
6.3 Geldautomaten 22
6.3.1 Geldautomat, bedient durch Kunden 22
6.3.2 Geldautomat, bedient durch Beschäftigte 23
6.4 Griffbereiter Bestand 24
6.4.1 Griffbereiter Bestand, durchschusshemmend abgetrennt 24
6.4.2 Griffbereiter Bestand, durchbruchhemmend abgetrennt 25
6.4.3 Griffbereiter Bestand, Tresen 26

7 Technische Maßnahmen 27
7.1 Allgemeines 27
7.2 Baulich-mechanische Sicherungsmaßnahmen 27
7.2.1 Allgemeines 27
7.2.2 Wände, Decken und Böden 27
7.2.3 Fenster, Verglasungen 28
7.2.4 Türen und Tore 29
7.3 Gesicherter Bereich 29
7.3.1 Allgemeines 29
7.3.2 Anforderungen an gesicherte Räume 30
7.4 Elektronische Sicherungsmaßnahmen 30
7.4.1 Allgemeines 30
7.4.2 Einbruchmeldeanlagen 30
7.4.3 Überfallmeldeanlagen 31
7.4.4 Zutrittskontrollanlagen 32
7.4.5 Videoüberwachungsanlagen 33
7.5 Sonstige Sicherungssysteme 34
7.5.1 Sonstige Gefahrenmeldeanlagen 34
7.5.2 **Überwachung durch technische Sensoren 36**
7.5.3 Brandmeldeanlagen 36
7.5.4 Intelligent Banknote Neutralisation Systems 37
7.5.5 Ortungssysteme 38

8 Organisatorische Maßnahmen 38
8.1 Allgemeines 38
8.2 Anweisungen 38
8.3 Unterweisungen 39
8.4 Interventionsmaßnahmen 39
8.5 Übergreifende Maßnahmen im Sicherungskonzept 40

9 Behältnisse und Wertbehältnisse 40
9.1 Allgemeines 40
9.2 Einfache Behältnisse 40
9.3 Wertschutzschränke 41
9.3.1 Allgemeines 41
9.3.2 Freistehende Wertschutzschränke 41
9.3.3 Wertschutzschränke für Geldautomaten/-systeme 41
9.3.4 Wertschutzschränke für Depositsysteme 42
9.4 Wertschutzräume 42
9.4.1 Allgemeines 42
9.4.2 Bauweisen von Wertschutzräumen 43
9.5 Mietfachanlagen 43
9.5.1 Allgemeines 43
9.5.2 Varianten von Mietfachanlagen 44

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

9.6 Sicherungsmaßnahmen bei Wertbehältnissen ... 45
9.6.1 Allgemeines ... 45
9.6.2 Räume zur Aufstellung von Wertschutzschränken ... 45
9.6.3 Montage von Wertschutzschränken ... 45
9.6.4 Verschluss von Wertbehältnissen ... 46
9.6.5 Tagesverschluss von Wertschutzräumen ... 46
9.6.6 Außenwände von Wertschutzräumen ... 47
9.6.7 Überwachung von Wertschutzschränken ... 47
9.6.8 Überwachung von Wertschutzräumen ... 47
9.6.9 Notrufeinrichtung ... 47
9.6.10 Umrüstung und Reparatur ... 47

10 Gesondert zu betrachtende Betriebsstätten ... 48
10.1 Allgemeines ... 48
10.2 Bankagenturen ... 48
10.3 Kooperationsagenturen ... 48
10.4 Mobile Betriebsstätten ... 48
10.4.1 Organisatorische Maßnahmen ... 49
10.4.2 Mechanische Sicherungsmaßnahmen ... 49
10.4.3 Elektronische Überwachungsmaßnahmen ... 49
10.4.4 Vollabtrennung und griffbereiter Bargeldbestand ... 49
10.4.5 Kundenbediente Geldautomaten ohne Bargeldzugriff für Beschäftigte ... 50
10.4.6 Mobile Geldautomaten ... 50
10.5 Geldautomat außerhalb von Räumlichkeiten eines Kreditinstitutes ... 50
10.6 Kassen und Zahlstellen der Öffentlichen Hand ... 51
10.6.1 Allgemeines ... 51
10.6.2 Organisatorische Maßnahmen ... 51
10.6.3 Mechanische Sicherungsmaßnahmen ... 51
10.6.4 Elektronische Überwachungsmaßnahmen ... 52
10.7 Spielstätten ... 52
10.7.1 Allgemeines ... 52
10.7.2 Organisatorische Maßnahmen ... 52
10.7.3 Mechanische Sicherungsmaßnahmen ... 52
10.7.4 Elektronische Überwachungsmaßnahmen ... 53
10.8 Provisorische Betriebsstätten ... 53
10.9 SB-Automaten mit Bargeldfunktion ... 53

Anhang A Gegenüberstellung der Anerkennungsklassen ... 54
A.1 Durchwurfhemmende Verglasung ... 54
A.2 Durchbruchhemmende Verglasung ... 55
A.3 Türen und Rollläden ... 56
A.4 Fenster ... 57
A.5 Wandaufbauten ... 57
A.6 Zylinderschlösser ... 58
A.7 Mechanische Schließzylinder ... 59
A.8 Elektronische Schließzylinder ... 60
A.9 Türschilde ... 61

Anhang B Checklisten und Hinweise für den Geld- und Werttransport ... 62

Anhang C Checklisten Kassenanweisung ... 64

Anhang D Richtlinien zur Sicherung von Geldautomaten ... 66

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

1 Einleitung

1.1 Allgemeines

Diese Sicherungsrichtlinien enthalten Anforderungen und Empfehlungen an die Prozesse des Bargeldhandlings, welche in Betriebsstätten stattfinden.

In den Richtlinien werden Risiken in Bezug auf Einbruchdiebstahl und Raub beschrieben, die sich aus dem Bargeldhandling sowie aus der zunehmenden Vernetzung aller Geschäftsbereiche ergeben. Um Gefährdungen sowie Schäden möglichst gering zu halten, werden Maßnahmen beschrieben, die helfen, das bestehende Risiko zu minimieren. Die Maßnahmen können zudem zwischen dem Kunden und dem Versicherer als Vertragsbestandteil vereinbart werden. In diesem Fall kann eine Nichtumsetzung der Maßnahmen den Versicherungsschutz gefährden.

Planung und Umsetzung der verschiedenen Maßnahmen sollten kontinuierlich erfolgen. Im Rahmen einer Zielkontrolle sollten die Maßnahmen stetig optimiert werden. Es ist anzustreben, die im Rahmen einer Risiko- und Gefährdungsanalyse formulierten Zielvorgaben bestmöglich zu erreichen.

Die aufgezeigten Risiken und beschriebenen Sicherungsmaßnahmen sind unabhängig von einem vorhandenen Versicherungsschutz zu betrachten und zu bewerten, da der Versicherungsschutz keinerlei Rückwirkung auf vorhandene Risiken hat, sondern ausschließlich dazu dienen kann, Folgeschäden finanziell vertretbar zu halten.

Um eine nachhaltige Verminderung erkannter Risiken zu bewirken, sollten daher – unabhängig von einer Versicherung – alle zum Schutz von Personen und Sachwerten umgesetzten Maßnahmen in einem integralen Sicherheitsmanagement zusammengeführt werden.

Die Sicherungsrichtlinien zeigen Lösungsansätze auf, wie die von Unternehmen nach einer durchgeführten Gefährdungsanalyse festgelegten und sich auf die Themenbereiche Einbruchdiebstahl, Raub, Sach- und Personenschutz beziehenden Schutzziele erreichbar sind. Um Sicherungsmaßnahmen praxisnah umsetzen zu können, sind die gesammelten Erfahrungen der Polizei, der Unfallversicherungsträger und der Versicherungswirtschaft in diesen Sicherungsrichtlinien zusammengefasst und aufbereitet.

Die hier beschriebenen Maßnahmen haben keine Allgemeingültigkeit. Sie müssen im Einzelfall und in Abhängigkeit der Ergebnisse der individuellen Risikobetrachtung ergänzt werden. Für den Einzelfall können weitere, in diesen Sicherungsrichtlinien nicht beschriebenen Maßnahmen erforderlich sein.

Hinweise:

- *Zur Erarbeitung einer Gefährdungsanalyse können die Richtlinien für das Sicherheitsmanagement, Bauliche Objekte, VdS 3406 weitere wertvolle Hilfestellung bieten.*
- *Generell handelt es sich bei Sicherungsrichtlinien, so auch bei den vorliegenden Sicherungsrichtlinien Bargeld, VdS 2472 um eine übergreifende Themenbetrachtung, nicht um die Dokumentation von Produktanforderungen bzw. Produkteigenschaften. Es sind, je nach Bauteil zahlreiche individuelle Produktrichtlinien verfügbar, welche die Anforderungen an konkrete Produkte sowie entsprechende Prüfvorgaben beschreiben, so dass eine VdS-Zertifizierung realisierbar ist.*
- *Hilfestellung bei der Umsetzung von Sicherungsmaßnahmen gegen Internet- bzw. Cyber-Kriminalität bieten die VdS-Richtlinien Informationssicherheitsmanagementsystem für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Anforderungen, VdS 10000.*
- *Allgemeine Beschreibungen, Orientierungshilfen und Erklärungen zu bestimmten Produkten und Lösungen sowie zu aktuellen Themen der Sicherungstechnik bieten die Technischen Kommentare, VdS 3134. Die Technischen Kommentare sind jederzeit in der aktuellen Fassung über www.vds.de/techkomm einsehbar und stehen zum kostenfreien Download bereit.*
- *Die vorliegenden Sicherungsrichtlinien verzichten aus Gründen der Lesbarkeit auf Formulierungen, die alle denkbaren Geschlechter einbeziehen. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher oder nur in weiblicher Form angeführt sind, beziehen sich diese ohne Wertung und in gleicher Weise auf alle Geschlechter.*

1.2 Geltungsbereich

Diese Sicherungsrichtlinien gelten für Geschäfte und Betriebe bzw. Betriebsstätten von

- Kredit- und Geldwechselinstituten
- Unternehmen, welche Finanztransfergeschäfte anbieten
- Spielstätten

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

- Verkaufsstellen
- Kassen und Zahlstellen der Öffentlichen Hand
- anderen ortsfesten Einrichtungen

sofern Beschäftigte dort Umgang mit Bargeld haben.

Da Erfahrungen mit wirksamen Sicherungstechniken einem stetigen Wandel unterworfen sind, haben diese Sicherungsrichtlinien den Charakter einer Momentaufnahme. Übersichten, Tabellen und Einstufungen dienen der systematischen Aufarbeitung und Darstellung der Problemfelder sowie der Kenntlichmachung relevanter Sachverhalte. Abstufungen und Abgrenzungen beziehen sich folglich auf die innere Systematik dieser Richtlinien.

Alle gewerblichen Betriebsstätten wie Geschäfte, Betriebe oder Kreditinstitute werden ihrem Risiko entsprechend im Betriebsartenverzeichnis, VdS 2559 verschiedenen Sicherungsklassen zugeordnet.

Diese Zuordnung sowie die besonderen aus dem Bargeldhandling erwachsenden Risiken werden in den vorliegenden Sicherungsrichtlinien berücksichtigt. Weitere Anforderungen sind einschlägigen Regelwerken (z. B. Planung und Einbau von Einbruchmeldeanlagen, VdS 2311) zu entnehmen.

Sofern zur Erfüllung von Anforderungen der Einsatz zertifizierter Produkte oder Dienstleistungen gefordert ist, sind in diesem Zusammenhang genannte Anerkennungsklassen als Mindestanforderung zu verstehen; der Einsatz von Produkten höherer Klasse ist zulässig.

Es ist zu beachten, dass

- *bei Planung, Errichtung und Betrieb der Sicherungsmaßnahmen die örtlich geltenden Vorschriften für Flucht- und Rettungswege sowie an den Brandschutz eingehalten werden müssen.*
- *gesetzliche und sonstige Vorschriften, z. B. Gesetz über die Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG), Kreditwesengesetz (KWG § 25a), Solvabilitätsverordnung, Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk), Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und das Vorschriften- und Regelwerk der Unfallversicherungsträger von den Anforderungen und Empfehlungen dieser Sicherungsrichtlinien unberührt bleiben.*

1.3 Gültigkeit

Die Sicherungsrichtlinien Bargeld, VdS 2472 : 2020-01 (03) gelten ab dem 01.02.2020; sie ersetzen die Sicherungsrichtlinien für Banken, Sparkassen und sonstige Zahlstellen, VdS 2472 : 2007-11 (02).

2 Begriffe und Abkürzungen

2.1 Begriffe

Abtrennung: physikalische Barriere zwischen zwei räumlichen Bereichen, die unterschiedlichen Kriterien (z. B. Schutz gegen Überklettern, Durchschuss, Durchbruch, rein organisatorische Trennung) genügen kann

Annahme von Banknoten: Annahme von Banknoten durch eine Person sowie Nachzählen und Prüfen der Banknoten

Anwesenheit, ständige: ist gegeben, wenn sich Beschäftigte im Kundenbereich aufhalten; kurzzeitige Unterbrechungen stehen der ständigen Anwesenheit nicht entgegen

Als kurzzeitige Unterbrechung werden z. B. nicht angesehen:

- Urlaub/Krankheit
- Mittagspausen
- Ausbildungsmaßnahmen
- Besuch bei Kunden
- Beratung in Nebenräumen

Atypischer Überfall: siehe Überfall, atypisch

Ausgabe von Banknoten: Vorzählen sowie Übergabe von Banknoten an eine Person

Automatensäle: von Spielbanken unterhaltene Betriebsstätten, in denen Glücksspielautomaten aufgestellt sind

Bargeld: als gesetzliches Zahlungsmittel gültige Banknoten und Münzgeld, dem andere bargeldäquivalente Werte (z. B. Edelmetalle) im Sinne dieser Richtlinien gleichgesetzt werden

Bargeld, griffbereites: Bargeld, auf welches ohne besondere Erschwernisse leicht zugegriffen und welches weitergegeben werden kann

Bargeld, verwahrtes: Bargeld, welches sich in gesicherten Behältnissen befindet und dort gelagert wird

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

Bargeldzahlungen, diskrete: Ein- oder Auszahlungen von Bargeld, die für Dritte nicht erkennbar sind

Bearbeitung von Werten: der betriebsinterne Umgang mit Zahlungsmitteln

Hinweis: Hierzu zählen z. B. Bestandsprüfung, Sortieren, Verpacken, Vorbereiten für den Transport.

Bereich, öffentlich zugänglich: ohne Hilfsmittel betretbare Räumlichkeiten

Bereich, gesicherter: Bereich, der u. a. zur Lagerung oder Bearbeitung von Werten (z. B. Bargeld, Wertpapiere) dient

Betriebsstätte: alle Räumlichkeiten der im Versicherungsschein benannten Versicherungsorte, in denen sich versicherte Sachen befinden

Hinweis: Hierzu können auch Cash-Center, provisorisch genutzte Räumlichkeiten o. ä. zugehörig sein. Der Begriff Betriebsstätte wird u. a. im Steuerrecht abweichend definiert.

Blickkontakt: ist gegeben, wenn sich die geforderte Anzahl Beschäftigter so im Kundenbereich aufhält, dass sich die Mitarbeiter sowohl gegenseitig ohne Einschränkungen sehen können als auch dass sie von einer die Geschäftsräume betretenden Person gesehen werden können

Depositsystem: System, das der sicheren Aufnahme und Aufbewahrung von eingegebenem Geld und/oder Werten dient

Diskretkasse: Kabine mit eigenem Kundenzugang und Kassenschalter, die an eine ständig besetzte Kasse, einen bankinternen Bereich oder eine biometrisch überwachte Personenvereinzelungsschleuse angegliedert ist

Einbruchdiebstahl: Entwenden von Sachen aus einem abgegrenzten Bereich, nachdem in diesen Bereich bei Überwindung mechanischer Hindernisse eingedrungen wurde

Hinweis: Zur Anerkennung eines Einbruchdiebstahls durch einen Versicherer sind neben der nachgewiesenen Entwendung von Gegenständen i. d. R. bleibende mechanische Schäden (an der Abgrenzung des Bereichs) gefordert.

Einfacher Verschluss: siehe Verschluss, einfacher

Finanztransfergeschäft: Übermittlung von Geldbeträgen zwischen Zahlungsdienstleister und Zahlungsdienstnutzer ohne Bestehen einer kontenmäßigen Beziehung

Gefährdungsbeurteilung: Systematischer Prozess der Ermittlung und Bewertung vorhandener Gefährdungen (u. a. physischer und psychischer) für einen definierten Geltungsbereich sowie Ableitung entsprechender Maßnahmen bei Differenzen im Soll-Ist-Abgleich zwischen bereits vorhandenen und ermittelten notwendigen Sicherungen

Geldflussanalyse: Untersuchung des Bargeldflusses unter besonderer Berücksichtigung der Höhe und Beträge sowie des Aufkommens zu bestimmten Terminen oder Uhrzeiten

Geldautomat: technisches Gerät zur Abhebung oder Einzahlung von Bargeld

Geldautomaten-System: Oberbegriff technisch möglicher Lösungen zur Umsetzung von Geldautomaten mit unterschiedlichen Aufgaben

Geldwechselinstitut: Währungen gegen Banknoten oder Münzgeld anderer Währungen wechselndes Unternehmen

gesicherter Bereich: siehe Bereich, gesicherter

IBNS (Intelligent Banknote Neutralisation System): Sammelbegriff für alle Systeme, die eine Kennzeichnung oder Veränderung von Banknoten mit dem Zweck herbeiführen, dass ein unbefugter Zugriff oder eine unbefugte Entnahme erkannt werden können

Kassenbereich: räumlicher Bereich zur Annahme/Ausgabe von Zahlungsmitteln im Zug von Verkäufen oder für ausgeführte Dienstleistungen

Kassenlade: Schubfach einer Kasse (z. B. Registrierkasse), in dem Zahlungsmittel vorgehalten werden

Kasse und Zahlstelle der öffentlichen Verwaltung: Einrichtung der öffentlichen Verwaltung, in der mit Bargeld umgegangen wird

Kassenbox: durchbruch- oder durchschusshemmende Abtrennung zwischen Beschäftigten und Kunden

Kassenplatz (Cashpoint): Oberbegriff aller Plätze/Arbeitsplätze, die Beschäftigten die Möglichkeit bieten, Geld an einen Kunden auszuzahlen bzw. vom Kunden entgegenzunehmen (z. B. unter Nutzung von GA, Recyclern, Kassen)

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

Kooperationsagentur: Zweigstelle eines Geldinstituts, welches die Dienstleistung der Ein- und Auszahlung von Bargeld bietet, an einem Drittstandort

Kreditinstitut: gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreibendes Unternehmen

Lagerung: das vom Institut bzw. Geschäft verantwortete Vorhalten des im betroffenen Gebäude bzw. Institut oder Geschäft befindlichen Bargelds

Hinweis: Im Sinne der Unfallversicherungsträger wird Verwahrung der Lagerung gleichgesetzt.

Lagerung unter einfachen Verschluss: siehe Verschluss, einfacher

Point of Sale: im Sinne dieser Richtlinien der Arbeitsplatz, der als Verkaufsort auch den Kassenarbeitsplatz beinhaltet und an dem der Kunde dem Kassierer Waren zur Abrechnung übergibt und bezahlt

Prüf- und Zertifizierungsgesellschaft, akkreditierte: Unternehmen, dem durch eine nationale Akkreditierungsstelle die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Arbeit sowie die Kompetenz, diese Arbeit auszuführen, bestätigt wurde

Hinweis: In Deutschland erfolgt die Akkreditierung durch die Deutsche Akkreditierungstelle GmbH (DAkkS).

Risikokatalog: Liste aller im Rahmen einer zu einem konkreten Thema durchgeführten Risiko- bzw. Gefährdungsanalyse erkannten Risiken

Selbstbedienungsautomat (SB-Automat): siehe Geldautomat

Sicherungsklasse Gewerbe: sechsstufige Klassifizierung für versicherbare gewerbliche Unternehmen, welche als Grundlage für die Ausrichtung von Sicherungsmaßnahmen dienen kann

Spielbank: Betriebsstätte, in denen der gewerbsmäßig Gelegenheit zu öffentlichem Glücksspiel gegeben wird und die einer Konzession nach dem jeweiligen Landesrecht bedarf

Spielcasino: Betriebsstätte, in der sogenannte andere Spiele, bei denen der Gewinn in Geld besteht, veranstaltet werden und die einer Erlaubnis nach der Gewerbeordnung bedarf

Spielhalle: Betriebsstätte, in der mehr als zwei Geldspielgeräte aufgestellt sind und die einer Spielhallenerlaubnis nach der Gewerbeordnung bedarf

Spielstätte: Unternehmen, das ausschließlich oder überwiegend der gewerbsmäßigen Aufstellung von Geldspielgeräten oder der Veranstaltung anderer Glücksspiele dient

Stand der Technik: aktueller Entwicklungsstand von fortschrittlichen Verfahren, Einrichtungen, Geräten, Konzepten oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Erreichung des jeweils vorgegebenen Schutz- oder Gestaltungsziels als gesichert erscheinen lässt

Hinweis: Bei Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die erfolgreich im Betrieb erprobt wurden.

Überfall, atypisch: Überfall auf eine Betriebsstätte außerhalb der Geschäftsöffnungszeiten mit dem Ziel, auf die gelagerten Bargeldbestände zuzugreifen

Hinweis: Der Überfall geht mit dem Abfangen von Personen beim Betreten/Verlassen der Betriebsstätte, ggf. nach Einschleichen/Eindringen in die Betriebsstätte, ggf. nach Einbruch in die Betriebsstätte oder in private Bereiche von Beschäftigten einher.

Überfall, typisch: Überfall auf eine Betriebsstätte während der Geschäftsöffnungszeiten

Umgang mit Bargeld: alle sich aus dem unmittelbaren Kontakt mit Bargeld ergebenden Tätigkeiten

Hinweis: z. B. Ausgeben, Annehmen, Lagern, Bearbeiten, Transportieren

Verkaufsstelle: Einrichtung, die gegen bare oder unbare Bezahlung Waren veräußert

Verschluss, einfacher (Lagerung unter einfachem Verschluss): Lagerung in einem verschlossenen Behältnis, welches eine nicht näher definierte Sicherheit gegen Aufbruch und Wegnahme aufweist

Versorgung von Automaten: Befüllen von Automaten mit Bargeld bzw. Entnahme von Bargeld aus Automaten

Vieraugenprinzip: Kontrollmaßnahme, bei der Arbeitsprozesse von zwei Beschäftigten gemeinsam ausgeführt werden

Vollabtrennung: Bauteile, welche durch mechanische Barrieren die durchbruch- und/oder durchschusshemmende Abtrennung aller Beschäftigten von weiteren Anwesenden gewährleistet

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

Wettbüro: Betriebsstätte, in der Wetten zur Annahme angeboten werden (Wettanbieter); die Gewinnauszahlung erfolgt vor Ort; der Wettanbieter übernimmt die gesamte Abwicklung der Wette; es werden Transaktionen zwischen dem Wettenden und dem Wettunternehmen abgeschlossen

Zahlungsmittel, sonstige: als Bargeldäquivalent verwendbare Werte

Zeitverschlussbehältnis: Behältnis mit einem Fach oder mehreren Fächern, dessen Öffnung zeitlich verzögert werden kann

2.2 Abkürzungen

AktG	Aktiengesetz
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ATM	Automated teller machine (Geldautomat)
AVM	allzeit verfügbare Mietfachanlage
BBA	beschäftigtenbedienter Bankautomat
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EE-Pol	Empfangseinrichtung der Polizei
EFSG	European Fire and Security Group
EltVTR	Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen
EMA	Einbruchmeldeanlage
EMZ	Einbruchmeldezentrale
FÜB	Fallenüberwachung Banken
FÜS	Fallenüberwachung Sparkassen
GA	Geldautomat
GMA	Gefahrenmeldeanlage
GWD	Geld- und Wertdienstleister
HSL	Hochsicherheitsschloss (High Security Lock)
IBNS	Intelligent Banknote Neutralisation System
IM	Identifikationsmerkmal
IMT	Identifikationsmerkmalträger
IT	Informationstechnologie
KBA	kundenbedienter Bankautomat
KVP	kontinuierlicher Verbesserungsprozess
KontTraG	Gesetz über die Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich
KWG	Kreditwesengesetz
MaRisk (BA)	Mindestanforderungen an das Risikomanagement (BA)
NSL	Notruf- und Serviceleitstelle
ORÜA	Optische Raumüberwachungsanlage
SAA	Sprachalarmanlage
SB	Selbstbedienung
SD	Schlüsseldepot
SG	Sicherungsklasse Gewerbe
SGB	Sozialgesetzbuch
ÜMA	Überfallmeldeanlage
USV	unterbrechungsfreie Stromversorgung
UV	Unfallversicherung
VÜA	Videoüberwachungsanlage
VSS	Video Surveillance System (Videoüberwachungsanlage)
VÜS	Videoüberwachungssystem
ZKA	Zutrittskontrollanlage

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

3 Normative Verweisungen

Diese Richtlinien enthalten datierte und undatierte Verweise auf andere Regelwerke. Die Verweise erfolgen in den entsprechenden Abschnitten, die Titel werden im Folgenden aufgeführt. Änderungen oder Ergänzungen datierter Regelwerke gelten nur, wenn sie durch Änderung dieser Richtlinien bekannt gegeben werden. Von undatierten Regelwerken gilt die jeweils letzte Fassung.

Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446) geändert worden

Arbeitsschutzgesetz Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit

Basel II Satz von Eigenkapitalvorschriften, die vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht zwischen Basel I und Basel III vorgeschlagen wurden

DIN 18251 Schlösser – Einsteckschlösser und Mehrfachverriegelungen – Begriffe und Maße

DIN 18257 Baubeschläge – Schutzbeschläge – Begriffe, Maße, Anforderungen, Kennzeichnung

DIN 77210-1 Geld- und Wertdienste – Teil 1: Anforderungen

DIN EN 50136-1 Alarmanlagen – Alarmübertragungsanlagen und -einrichtungen, Teil 1: Allgemeine Anforderungen an Alarmübertragungsanlagen

DIN 52290 ersetzt durch DIN EN 356, veraltetes Regelwerk für Verglasungen

DIN EN 356 Glas im Bauwesen – Sicherheitssonderverglasung – Prüfverfahren und Klasseneinteilung des Widerstandes gegen manuellen Angriff

DIN EN 1063 Glas im Bauwesen – Sicherheitssonderverglasung – Prüfverfahren und Klasseneinteilung für den Widerstand gegen Beschuss

DIN EN 1303 Schlösser und Baubeschläge – Schließzylinder für Schlösser – Anforderungen und Prüfverfahren

DIN EN 1143-1 Wertbehältnisse – Anforderungen, Klassifizierung und Methoden zur Prüfung des Widerstandes gegen Einbruchdiebstahl – Teil 1: Wertschutzschränke, Wertschutzschränke für Geldautomaten, Wertschutzraumtüren und Wertschutzräume

DIN EN 1143-2 Wertbehältnisse – Anforderungen, Klassifizierung und Methoden zur Prüfung des Widerstandes gegen Einbruchdiebstahl – Teil 2: Deposit-Systeme

DIN EN 1522 Fenster, Türen, Abschlüsse – Durchschußhemmung – Anforderungen und Klassifizierung

DIN EN 1627 Entwurf, Türen, Fenster, Vorhangfassaden, Gitterelemente und Abschlüsse – Einbruchhemmung – Anforderungen und Klassifizierung

DIN EN 1906 Schlösser und Baubeschläge – Türdrücker und Türknäufe – Anforderungen und Prüfverfahren

DIN EN 14450 Wertbehältnisse – Anforderungen, Klassifizierung und Methoden zur Prüfung des Widerstandes gegen Einbruchdiebstahl – Sicherheitsschränke

DIN EN 62676-4; VDE 0830-71-4 Videoüberwachungsanlagen für Sicherungsanwendungen – Teil 4: Anwendungsregeln

EN 12209 Schlösser und Baubeschläge – Mechanisch betätigte Schlösser und Schließbleche – Anforderungen und Prüfverfahren

DSGVO EU-Datenschutzgrundverordnung

Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich; umfangreiches Artikelgesetz, beschlossen vom Deutschen Bundestag am 5. März 1998

ISO 31000 Risikomanagement – Leitlinien

Kreditwesengesetz (KWG) Gesetz zur Marktregulierung und Marktordnung des Kreditwesens

Mindestanforderungen an das Risikomanagement (BA) (MaRisk (BA)) Verwaltungsanweisungen zur Ausgestaltung des Risikomanagements in deutschen Kreditinstituten

Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) Rechtsgrundlage der gesetzlichen Unfallversicherung

VDE 0830-4-5; VDE 0830-4-5 Alarmanlagen – Personen-Hilferufanlagen – Teil 5: Verbindungen und Kommunikation

VdS 2095 Automatische Brandmeldeanlagen, Planung und Einbau

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

VdS 2105 Schlüsseldepots

VdS 2113 Einbruchhemmende Türschilder – Anforderungen und Prüfmethode

VdS 2156-1 Schließzylinder mit Einzelsperrschließung – Anforderungen und Prüfmethoden

VdS 2165-2 Schließzylinder mit Einzelsperrschließung – Anforderungen und Prüfmethoden – Teil 2: Elektronische Schließzylinder

VdS 2163 Einbruchhemmende Verglasungen, Anforderungen und Prüfmethoden

VdS 2170 Installationsattest für Einbruchmeldeanlagen

VdS 2172 VdS-Anerkennung von Wach- und Sicherheitsunternehmen: Interventionsstellen (IS)

VdS 2201 Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen – Zylinderschlösser – Anforderungen und Prüfmethoden

VdS 2311 Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau

VdS 2333 Sicherungsrichtlinien für Geschäfte und Betriebe

VdS 2347 Integrierte Gefahrenmeldeanlagen, Anforderungen

VdS 2350 Schlüsseldepots; Planung, Einbau und Instandhaltung

VdS 2366 Videoüberwachungsanlagen, Planung und Einbau

VdS 2367 Zutrittskontrollanlagen, Planung und Einbau

VdS 2450 Wertschutzschränke, Wertschutzschränke für Geldautomaten, Wertschutzraumwandungen und Wertschutzraumtüren, Anforderungen, Klassifizierung und Prüfmethoden

VdS 2451 Wertschutzräume der Widerstandsgrade V – XIII in Massiv-, Modul- oder Mischbauweise, Anforderungen und Prüfmethoden

VdS 2465 Übertragungsprotokoll für Gefahrenmeldeanlagen

VdS 2528 Depositsysteme, Anforderungen und Prüfmethoden

VdS 2529 Alarmdienst- und Interventionsattest

VdS 2534 Einbruchhemmende Fassadenelemente, Anforderungen und Prüfmethoden

VdS 2559 Betriebsartenverzeichnis

VdS 2862 Sicherheitsschränke, Anforderungen, Klassifizierung und Prüfmethoden

VdS 3134 Technische Kommentare

VdS 3138 Notruf- und Service- Leitstellen (NSL)

VdS 3143 Sicherheitsleitfaden Perimeter

VdS 3187 Kassenautomaten; Anforderungen, Klassifizierung und Prüfmethoden

VdS 3406 Sicherheitsmanagement für bauliche Objekte

VdS 3415 Alarmverifikation

VdS 3529 Anerkennung von Service-Unternehmen für den Wartungs-, Reparatur- und Umrüstungsservice an Wertbehältnissen, Anforderungen und Verfahrensablauf

VdS 3540 Bestätigung der Montage eines Wertbehältnisses/Sockels

VdS 3546 Parkscheinautomaten, Anforderungen, Klassifizierung und Prüfmethoden

VdS 3863 Attest für Dienstleistungen an Wertbehältnissen durch VdS-anerkannte Service-Unternehmen

VdS 3868 Merkblatt für den Betrieb und Schutz von Mietfachanlagen

VdS 5012 Mindestgewicht und Befestigung von Wertschutzschränken, Informationsdienst Sicherungstechnik

VdS 5052 Richtlinien zur Sicherung von Geldautomaten, Risikobewertung und Maßnahmen

VdS 10000 Informationssicherheitsmanagementsystem für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Anforderungen

Berufsgenossenschaftliches Regelwerk

Die DGUV-Vorschrift 25 Unfallverhütungsvorschrift „Überfallprävention“ wird zukünftig die DGUV-Vorschriften 25 und 26 ersetzen. Die DGUV-Informa-

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

tionen werden durch die DGUV-Regeln für Kreditinstitute, Spielstätten, Verkaufsstellen sowie Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand ersetzt.

Derzeitig gültig sind nachfolgend genannte DGUV-Schriften:

DGUV-Vorschrift 25 Unfallverhütungsvorschrift Kassen

DGUV-Vorschrift 26 Unfallverhütungsvorschrift Kassen

DGUV-Information 215-611 Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute, Hinweise für die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung zur Umsetzung der DGUV-Vorschrift „Kassen" i. V. m. §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz

DGUV-Information 215-612 Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute, Anforderungen an die sicherheitstechnische Ausrüstung von Geschäftsstellen

DGUV-Information 215-613 Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute Betrieb

4 Risikomanagement und Gefährdungsbeurteilung

4.1 Allgemeines

Das Risiko beim Umgang mit Bargeld besteht u. a. in der Gefährdung von Beschäftigten, Kunden und Dritten durch Raubüberfälle, Bedrohungen und Geiselnahmen. Zusätzlich entstehen Risiken für Sachwerte z. B. durch die Gefahr von Einbruch, Diebstahl oder durch Sprengangriffe auf Geldautomaten. Gewalttätigkeit und zunehmende technische Raffinesse prägen Täter, die in der Regel organisiert, vernetzt und professionell arbeiten. Die psychische und/oder physische Belastung von Beschäftigten und der mit den Taten verbundene wirtschaftliche Verlust sowie das Reputationsrisiko durch Image- und Vertrauensverlust stehen, nicht nur aufgrund der schnellen Berichterstattung und Verbreitung über die sozialen Netzwerke, besonders im Fokus.

Der Begriff Risiko beschreibt im Kern, dass unerwünschte Ereignisse eintreten (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) oder erwünschte Ereignisse nicht eintreten (nicht realisierte Chancen). Unternehmerisches Handeln ist nichts anderes, als genau dem entgegenzusteuern. Das Steuern dieser zwei Gruppen ist somit zentraler Bestandteil des unternehmerischen Handelns. Daraus wird deutlich, dass es beim Risikomanagement nicht entscheidend ist, jedes Geschäftsrisiko von vornherein zu vermeiden, sondern eine ausgewogene Balance sicherzustellen (Risikotragfähigkeit) – und das Risikomanagement als Führungsaufgabe wahrzunehmen.

Sich ständig wandelndes Täterverhalten erfordert eine regelmäßige Auseinandersetzung mit allen relevanten Risiken. Maßnahmen dürfen nicht erst nach Eintritt eines Schadens ergriffen werden. Es ist erforderlich, Probleme und Schäden gar nicht erst entstehen zu lassen, indem ihr Auftreten antizipiert und geeignete Vorsorgemaßnahmen rechtzeitig und präventiv wirksam installiert werden. Dieses muss strukturiert erfolgen. Regelmäßig müssen getroffene Einschätzungen und Festlegungen überprüft werden – der Fachmann spricht von Risikomanagement.

Bereits im Jahr 1998 hat der Gesetzgeber der Bundesrepublik Deutschland das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) beschlossen. Dadurch wurde § 91 Aktiengesetz (AktG) um Absatz 2 erweitert, welcher nach gefestigter Rechtsprechung für alle Kapitalgesellschaften und somit über den Anwendungsbereich des AktG hinaus bspw. auch für GmbH gilt:

Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.

Damit wurden erstmals der Aufbau und Betrieb eines Risikomanagementsystems für alle Kapitalgesellschaften gesetzlich vorgeschrieben.

Für Kreditinstitute gelten deutlich präzisere gesetzliche Verpflichtungen zum Aufbau und Betrieb eines Risikomanagementsystems. Das Kreditwesengesetz (KWG) setzt das harmonisierte europäische Bankenrecht und die Baseler Eigenkapitalvorschriften in nationales Recht um. Die Anforderung an ein Risikomanagement ist in § 25a KWG kodifiziert:

Ein Institut muss über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation verfügen [...].

Eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation muss insbesondere ein angemessenes und wirksames Risikomanagement umfassen, auf dessen Basis ein Institut die Risikotragfähigkeit laufend sicherzustellen hat [...].

Mit den sogenannten Mindestanforderungen an das Risikomanagement, MaRisk (BA) konkretisiert die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) im Wege von Verwaltungsanweisungen die

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

Ausgestaltung des Risikomanagements in Kreditinstituten nach § 25a KWG. Die Einhaltung der MaRisk (BA) ist Gegenstand der Abschlussprüfung des Wirtschaftsprüfers eines Kreditinstituts und Voraussetzung für die Testierung.

§ 25a KWG und MaRisk (BA) sind damit die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen zu Aufbau und Betrieb eines Risikomanagementsystems in Kreditinstituten. Bereits aus der Verankerung der Anforderungen als Gesetz leitet sich ab, dass Risikomanagement eine Führungsaufgabe ist.

4.2 Risikomanagementprozess

4.2.1 Einleitung

Die Bewertung eines Risikos ist nicht eindimensional. Ein erkanntes Risiko darf nicht allein aus einer Betrachtung der Vergangenheit heraus beurteilt werden. Ein geringes Schadenaufkommen in der Vergangenheit bedeutet keinesfalls, dass sich das auch in der Zukunft so fortsetzt. Risiken erwachsen primär aus zukünftigem Handeln oder Unterlassen. Hier zeigt sich der unschätzbare Vorteil der systematischen Herangehensweise eines Risikomanagementsystems: Risiken können bewusst „gemanagt", also gesteuert werden.

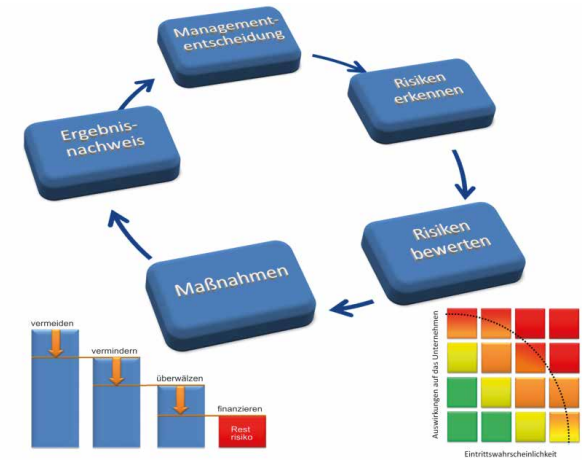


Bild 4-1: Risikomanagement – ein kontinuierlicher Prozess

Das grundsätzliche Vorgehen ist in der Norm Risikomanagement – Leitlinien, ISO 31000 (allgemeine Anleitung zu den Grundsätzen und zur Implementierung eines Risikomanagements) beschrieben. Der Analyse, die schlussendlich in einen kontinuierlichen Prozess münden muss (vgl. Bild 4-1), liegen zwei wesentliche Prinzipien zugrunde. Erstens wird das Risikomanagement als Führungsaufgabe verstanden und zweitens wird in der Norm versucht, einen sogenannten Top-Down-Ansatz umzusetzen. Diese Prinzipien lassen sich auf das Risikomanagement übertragen.

Risiken müssen zunächst erkannt und erfasst werden. Sodann werden Schutzziele abgeleitet und diese mit den Risiken bzw. Schwachstellen in Zusammenhang gebracht. Die sich daraus ergebenden Gegenmaßnahmen, deren Umsetzung und die Überprüfung schließen sich an. Das regelmäßige Durchlaufen dieses Prozesses hilft der Unternehmensleitung, Risiken rechtzeitig zu erkennen und präventiv entgegenzuwirken. Die Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsschutzgesetz bildet einen Teil dieses Prozesses, ist aber auf Grund der Komplexität des Prozesses allein nicht ausreichend.

Die methodische Planung und Durchführung von präventiven Sicherungsmaßnahmen erfordert eine besondere Sorgfalt und Erfahrung, um eine optimale Schutzwirkung zu erzielen. Das Schutzziel muss sein, den Sach- und Personenschutz zu erhöhen sowie den Anreiz zu Angriffen nachhaltig zu verringern und vorhandene Werte zu sichern. Vereinbarte Interventionsmaßnahmen müssen die Möglichkeit bieten, im Falle eines Angriffes schnell und angemessen reagieren zu können.

4.2.2 Risikoerkennung

Die Risiken des Betriebs im Umgang mit Bargeld müssen systematisch und vollständig identifiziert, analysiert sowie bewertet und dokumentiert werden. Dazu sind zunächst die Kriterien festzulegen, nach denen Risiken eingestuft und bewertet werden. Ferner müssen die Risikoermittlungsmethoden sowie die Berichterstattung und die Qualifikation des damit betrauten Personals definiert werden.

Risiken sind sowohl bezogen auf das Objekt (Standort bzw. auch der Niederlassung/Filiale), als auch auf die Person und Tätigkeit des Einzelnen hin zu analysieren und anschließend zu beurteilen. Diese Betrachtung sollte allumfassend erfolgen. Der Prozess ist in die Risikoanalyse des Unternehmens einzubeziehen.

4.2.3 Risikobewertung/Standortanalyse

In diesem Schritt werden die identifizierten Risiken inhaltlich geprüft und die Eintrittswahrscheinlichkeit sowie die Auswirkung auf das Unternehmen (Schadenklasse der zu erwartenden Schadenhöhe, vgl. Bild 4-2) ermittelt. Die Risiken werden durch die Gefahren, die sich an den einzelnen Standorten realisieren können, bestimmt.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

Dabei ist es von der Risikopolitik des Unternehmens abhängig, wie die Risiken priorisiert werden und wie der weitere Umgang damit erfolgt. Nicht allen Risiken muss oder kann (mit vertretbarem Aufwand) entgegengewirkt werden. Jedoch sollten alle vorhandenen Risiken sowie ihre Eintrittswahrscheinlichkeit erfasst und umfassend dokumentiert werden. Ebenfalls ist zu dokumentieren, wie mit Risiken einer bestimmten Schadenklasse nach Ermittlung der Eintrittswahrscheinlichkeit verfahren werden soll. Bild 4-2 zeigt die schematische Darstellung einer Risikoklassifizierung.

Die Risikobewertung ermöglicht es dem Unternehmen, sich strukturiert einen Überblick über die einzelnen Risiken mit ihren Auswirkungen zu verschaffen. Dabei erfolgt die Ermittlung bezogen auf Standorte und Prozesse. So wird die Information darüber geliefert, an welcher Stelle ein besonderes Risiko auftreten kann oder wo sich Risiken kumulieren.

In Auswertung der Schwachstellen bzw. der ermittelten Gefährdung können Strategien und vorbeugende Maßnahmen für weitere Fälle erstellt werden und so in das Risikomanagement einfließen.

Das Ergebnis der Risikoanalyse ist mit den durch das Unternehmen aufgestellten Schutzzielen abzugleichen. Werden diese nicht erreicht, sind konkrete Maßnahmen zur Risikominimierung hieraus abgeleitet festzulegen.

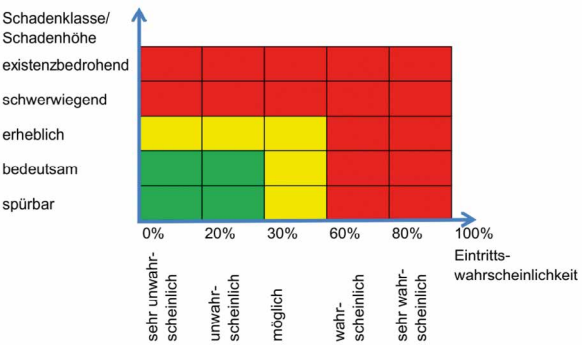


Bild 4-2: Schematische Darstellung der Risikoklassifizierung

4.2.4 Maßnahmen

Für die Risiken, die durch die Risikoanalyse festgestellt, bewertet und in einen Risikokatalog aufgenommen wurden, sind immer dann Maßnahmen festzulegen, wenn Schutzziele nicht erreicht werden.

Grundsätzlich werden dabei vier Strategien unterschieden:

- **Vermeidung von Risiken**
  („don't do the business")

  Daraus kann die Entscheidung erwachsen, den betroffenen Geschäftsteil/Prozess aufzugeben bzw. zu verlagern oder grundlegend zu ändern (z. B. keine Annahme mehr von Bargeld über die sog. Handkasse, sondern Umstellung auf Automatisierung).

- **Verminderung von Risiken**

  Dies entspricht der klassischen Schadenverhütung, z. B. Einbau von Sicherungstechnik, Bewachung/Bestreifung zur Verminderung von Schäden aus den Bereichen Einbruchdiebstahl, Raub, Brandschutz, Arbeitsschutz usw. Auch das Schaffen von Redundanzen (regional, objekt- oder personenbezogen) kann das Risiko insgesamt vermindern. Die vorliegenden Sicherungsrichtlinien beschäftigen sich vornehmlich mit Maßnahmen dieser Strategie der Verminderung von Risiken (z. B. Ausrüstung der Geschäftsräume mit einer EMA).

- **Überwälzung von Risiken**

  Durch entsprechende Vertragsgestaltung können mögliche Schäden auf andere Parteien übertragen werden. Hierzu kann z. B. gehören, den Bargeldtransport und die Bestückung der Geldautomaten auszulagern (Outsourcing).

- **Finanzierung von Risiken**
  (eigen- oder fremdfinanziert)

  Das Unternehmen kann entscheiden, das Risiko einer Versicherung zu übertragen und so fremd zu finanzieren oder das Risiko selbst zu tragen und bei Realisierung dafür selbst einzutreten.

Wenn alle Steuerungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind, kann ein (ebenfalls zu dokumentierendes) Restrisiko verbleiben, wie in Bild 4-3 dargestellt.

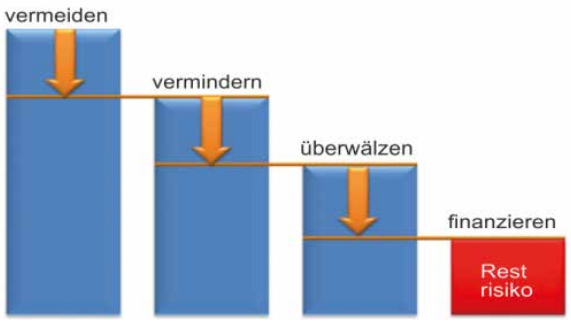


Bild 4-3: Strategien der Risikobehandlung

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

Bevor mit der Erstellung eines Schutzkonzeptes und der Ausarbeitung konkreter Maßnahmen begonnen wird, sollte jedes zu behandelnde Risiko analysiert werden.

Konkrete Maßnahmen zur Risikominimierung leiten sich dabei aus den analysierten Schwachstellen ab. Sie sollten eindeutig festgelegt werden. Insbesondere müssen die Umsetzungsfristen und Verantwortlichkeiten sowie geeignete Kontrollmechanismen vereinbart und dokumentiert werden. Die einzelnen baulich-mechanischen, elektronischen und organisatorischen Maßnahmen sollten sich dabei zu einem ganzheitlichen Schutzkonzept zusammenfügen. Dieses kann nach VdS 3406 geprüft und zertifiziert werden. Dieser zusätzliche Blick eines unabhängigen Dritten schafft Vertrauen und die Sicherheit, „an alles gedacht zu haben" (vgl. dazu Bild 4-4, Bestandteile eines ganzheitlichen Schutzkonzeptes).

Die Abarbeitung erfolgt risikoorientiert durch einen Maßnahmenplan, in welchem der Zeitraum, die verantwortliche Person und ggf. die einzusetzenden Ressourcen zu benennen sind.



Bild 4-4: Bestandteile eines ganzheitlichen Schutzkonzeptes

4.2.5 Schutzkonzept

Basierend auf Risikoanalyse, Gefährdungsbeurteilung und der bestehenden Sicherheitsorganisation sind in einem Schutzkonzept Sicherungsmaßnahmen zu definieren, die dem Erreichen der festgelegten Schutzziele dienen. Dabei sind die normalen betrieblichen Abläufe genauso wie Betriebsunterbrechungen, bereits eingetretene Notfälle bzw. Krisen und Verdachtsfälle zu berücksichtigen.

Schutzziele können z. B. sein:

- Schutz aller Personen (Beschäftigte, Kunden, externe Dienstleister etc.)
- Schutz der Liegenschaften und der technischen Infrastruktur
- Schutz der Kundenwerte
- Schutz der unternehmenseigenen Werte
- Schutz der Vertraulichkeit und Integrität von nichtöffentlichen Informationen und Know-how
- Schutz der Verfügbarkeit von Leistungen und Prozessen
- Schutz der Reputation des Unternehmens

jeweils in Bezug auf eines oder mehrere Risiken.

Die Verantwortung für das Erstellen des Schutzkonzeptes und die Kontrolle der Einhaltung liegt beim Unternehmer. Dieser hat die Beschäftigten regelmäßig mit allen Sicherheitsmaßnahmen vertraut zu machen.

Alle Beschäftigten sind verpflichtet, sich verantwortungsbewusst zu verhalten und die bestehenden Gesetze, Richtlinien und Weisungen einzuhalten. Beschäftigte externer Dienstleister sind, angepasst an ihre Tätigkeit, ebenfalls zur Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen verpflichtet. Für Betriebe mit Filialstruktur können übergreifende Schutzkonzepte entwickelt werden. Abweichungen, die sich aus Risikoanalyse und Gefährdungsbeurteilung einzelner Standorte ergeben, sind standortbezogen zu dokumentieren.

Im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes ergänzen sich bauliche, mechanische, elektronische und organisatorische Maßnahmen. Einrichtungen, die eine Zwangsläufigkeit mit sich bringen, ist stets der Vorzug vor organisatorischen Maßnahmen zu geben.

In einem ganzheitlichen Schutzkonzept sind die Schnittstellen zu anderen Sicherheitssparten wie z. B.:

- Daten- und Informationssicherheit
- Arbeitssicherheit
- Brandschutz
- Sicherheit an technischen Anlagen

zu beachten, auch wenn diese nicht explizit Teil des Schutzkonzeptes sind.

Zur Sicherstellung einer schnellstmöglichen Hilfeleistung und einer reibungslosen Kommunikation im Gefahren- und Krisenfall sind die nötigen Kommunikationswege in Notfallplänen festzulegen.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

Die Aktualität des Schutzkonzeptes sowie die Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen sind regelmäßig zu überprüfen und an die Schutzziele anzupassen. Das Ergebnis der Überprüfung ist zu dokumentieren.

4.2.6 Ergebnisnachweis

Die Dokumentation und regelmäßige Überprüfung der getroffenen Entscheidungen sind essentiell. Risikomanagement ist keine einmalige Angelegenheit, sondern ein fortwährender Prozess (kontinuierlicher Verbesserungsprozess). Er bedarf einer ständigen Überprüfung und ggf. Aktualisierung von Schutzmaßnahmen sowie der Dokumentation der Maßnahmen und Ergebnisse. Die dokumentierten Umsetzungsfristen, Verantwortlichkeiten und Kontrollmechanismen sind dabei die Leitlinien bei der regelmäßigen Überprüfung. Anhand der Kontrollmechanismen müssen die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit hin bewertet werden.

Im Ergebnis der Bewertung kann sich ergeben, dass eine Maßnahme

- ausreichend wirkt
- einen gewissen Beitrag leistet, aber noch nicht ausreichend ist
- unwirksam ist.

Auch diese Einstufung ist nicht statisch, sondern kann sich ändern. Eine neue Tatbegehungsweise kann sehr schnell dazu führen, dass Maßnahmen, die gegen bislang bekannte Tatbegehungsweisen wirksam waren, plötzlich unwirksam sind – weil eine neue Schwachstelle aufgetreten ist bzw. täterseitig erkannt wurde.

4.3 Gefährdungsbeurteilung

Betriebsstätten mit Bargeldverkehr weisen aufgrund des Risikos Beraubung gerade für Beschäftigte ein nicht unerhebliches Gefährdungspotential auf. Der Unternehmer ist verpflichtet, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz seiner Beschäftigten sicherzustellen. Diese Verpflichtung resultiert aus dem Sozialgesetzbuch VII (SGB VII), der Rechtsgrundlage der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland. Der § 21 Absatz 1 SGB VII lautet:

Der Unternehmer ist für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe verantwortlich.

Die Unfallversicherungsträger sind nach § 15 Absatz 1 SGB VII ermächtigt, Unfallverhütungsvorschriften als autonomes Recht über Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten oder arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu erlassen.

Weitere wesentliche Rechtsquelle der Gefährdungsbeurteilung („Beurteilung der Arbeitsbedingungen“) ist in diesem Zusammenhang das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG). Der maßgebliche § 5 Absatz 1 ArbSchG lautet:

Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

Vergleicht man die Vorgehensweise der Gefährdungsbeurteilung mit der des Risikomanagements, zeigen sich deutliche Parallelen: Risiken müssen systematisch identifiziert, erfasst und beurteilt werden. Die Informationen der Unfallversicherungsträger zur Gefährdungsbeurteilung können dabei als Hilfestellung dienen, die Gefährdungen zu erfassen und geeignete Gegenmaßnahmen abzuleiten.

Ein inhaltlicher Vergleich zeigt, dass die beiden Themen Risikomanagement und Gefährdungsbeurteilung nach ArbSchG nicht losgelöst voneinander betrachtet werden können. So gibt es Überschneidungen bei den Risiken (z. B. Raub, Geldautomatensprengung) als auch bei den Gegenmaßnahmen.

Deshalb sollte die Gefährdungsbeurteilung nach ArbSchG der gleichen Systematik unterliegen wie das Risikomanagement. Dadurch ergeben sich Synergien und zusätzliche Argumente auch für Maßnahmen des Arbeitsschutzes.

5 Geschäftsvorfälle und Prozesse

5.1 Allgemeines

Das Kapitel Geschäftsvorfälle und Prozesse beschreibt die unterschiedlichen Weisen, mit Bargeld umzugehen. Um den aus dem jeweiligen Prozess resultierenden und nachfolgend beschriebenen Risiken optimal zu begegnen, sind bei jedem Prozess individuell festzulegende Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

Für den Geschäftsbetrieb ist hierfür ein geeignetes Kassensicherungssystem zu wählen. Die Entscheidung für das Kassensicherungssystem muss aus der Bewertung der stattfindenden Pro-

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

zesse im Umgang mit Bargeld heraus erfolgen. Dabei sind die in diesem Zusammenhang stehende Geldflussanalyse, die allgemeine Gefährdung für die Betriebsstätte sowie die Beurteilung der möglichen nachfolgend beschriebenen Risiken zu berücksichtigen.

Kassensicherungssysteme (vgl. Kapitel 6) sind:

- Geldautomat, bedient durch Kunden
- Geldautomat, bedient durch Beschäftigte
- griffbereiter Bestand, durchschusshemmend abgetrennt
- griffbereiter Bestand, durchbruchhemmend abgetrennt
- griffbereiter Bestand, Tresen

Nicht beschrieben werden die bisherigen Kassensicherungssysteme *durchbruchhemmende Abtrennung mit durchschusshemmendem Schirm, kraftbetriebene Kassensicherung* und *zentrale Geldversorgung.*

Hinweis: Informationen zu technischen Hilfsmitteln (z. B. Wertbehältnissen) bieten unter anderem die Technischen Kommentare, VdS 3134.

5.2 Risiken der Geschäftsvorfälle und Prozesse

5.2.1 Raub – typischer Überfall

Als typischer Überfall wird die Beraubung einer Betriebsstätte während der Geschäftsöffnungszeiten bezeichnet, bei dem Menschen direkt bedroht und gefährdet werden.

Der Umgang mit Bargeld insbesondere in öffentlich zugänglichen Bereichen birgt das Risiko, Ziel eines typischen Überfalls zu werden.

Risikoerhöhende Faktoren sind z. B.

- allein arbeitende Beschäftigte
- die Zugriffsmöglichkeit auf den Bargeldbestand
- eine geringe Anzahl anwesender Personen/ geringer Publikumsverkehr
- Fluchtmöglichkeiten, die ein Täter als „sicher" auffassen kann
- der Geschäftsbetrieb außerhalb üblicher Öffnungszeiten (z. B. Nachtbetrieb).

5.2.2 Raub – atypischer Überfall

Als atypischer Überfall wird die Beraubung einer Betriebsstätte oder von Beschäftigten innerhalb oder außerhalb der Betriebsstätte außerhalb der Geschäftsöffnungszeiten bezeichnet. Dieser Überfall geht mit dem Abfangen von Personen z. B.

- beim Betreten oder Verlassen der Betriebsstätte
- nach dem Einschleichen des Täters in die Betriebsstätte
- nach einem Einbruch in die Betriebsstätte

einher.

Risikoerhöhende Faktoren sind z. B.

- unübersichtlich gestaltete Objektzugänge
- allein arbeitende Beschäftigte
- Kenntnis über Geschäftsprozesse (z. B. zur Bearbeitung von Bargeld), die sich Unberechtigte verschaffen können.

5.2.3 Raub – auf Transportwegen

Beraubung kann auf internen und externen Transportwegen stattfinden.

Risikoerhöhende Faktoren sind z. B.

- regelmäßige Durchführung des Transportes ohne Änderungen der Streckenführung oder der Zeit
- Erkennbarkeit von Bargeldtransporten als solche.

5.2.4 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl ist die Überwindung mechanischer Hindernisse mit Entwendung von z. B. Bargeld aus einem abgegrenzten Raum oder Wertbehältnis.

Mechanische Hindernisse sind z. B.

- äußere Gebäudehülle
- Zugänge zu den Räumlichkeiten
- Wertbehältnisse.

Risikoerhöhende Faktoren sind z. B.

- isolierte Lage der Betriebsstätte
- leerstehende benachbarte betriebsfremde Räumlichkeiten
- Schwachstellen in der Gebäudehülle (Fenster, Türen, Leichtbauweise etc.)
- offensichtliche bzw. erkennbare hohe Beuteerwartung.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

5.3 Prozessbeschreibungen

5.3.1 Ausgabe von Bargeld

Die Ausgabe von Bargeld

- beginnt mit der Entnahme aus dem Bestand
- kann das Vorzählen und Prüfen beinhalten
- findet i. d. R. im öffentlich zugänglichen Bereich statt
- kann durch Beschäftigte oder automatisierte Systeme erfolgen
- endet mit der Übergabe des Bargeldes.

Der Prozess der Ausgabe von Bargeld umfasst sowohl die Auszahlungen von Guthaben (z. B. im Kreditinstitut oder am Point of Sale im Handel) als auch Geldwechselgeschäfte (z. B. Bar gegen Bar oder Wechselgeld nach Bezahlung) und Barankäufe von Waren.

Risikozuordnung:

- Raub – typischer Überfall

5.3.2 Annahme von Bargeld

Die Annahme von Bargeld

- beginnt mit der Übernahme des Bargeldes
- kann das Nachzählen und Prüfen beinhalten
- findet im öffentlich zugänglichen Bereich statt
- kann durch Beschäftigte oder automatisierte Systeme erfolgen
- endet mit der Zuführung des Bargeldes in den Bestand.

Hierbei wird nur die Annahme im Rahmen einer Dienstleistung oder eines Verkaufs von Waren als Kundengeschäft bezeichnet.

Risikozuordnung:

- Raub – typischer Überfall

5.3.3 Bearbeitung von Bargeld

Die Bearbeitung von Bargeld

- beginnt mit der Entnahme aus dem Bestand oder der Übernahme nach einem Transport
- beinhaltet das Prüfen, Zählen, Portionieren und Verpacken
- endet mit der Übergabe zu einem Transport oder Rückführung in den Bestand.

Risikozuordnung:

- Raub – typischer Überfall
- Raub – atypischer Überfall

5.3.4 Lagerung von Bargeld

Bargeld ist dann gelagert, wenn es gegen unberechtigten Zugriff gesichert ist. Abhängig vom gewählten Sicherungskonzept gilt der Bestand als gesichert, wenn:

- der Bestand an Bargeld in Wertbehältnissen gelagert wird
- der unberechtigte Zugriff durch eine durchbruch- oder durchschusshemmende Abtrennung verhindert wird oder
- geeignete Behältnisse mit besonderen Sicherheitsmerkmalen (z. B. in Zeitverschlussbehältnissen, Automaten, Registrierkassen) zur Anwendung kommen.

Die maximale Betragshöhe des Bestandes ist mit dem Versicherer abzustimmen.

Risikozuordnung:

- Raub – typischer Überfall
- Raub – atypischer Überfall
- Einbruchdiebstahl

5.3.5 Transport von Bargeld

Der Transport von Bargeld

- beginnt mit der Entnahme aus einem Bestand oder aus einem gesicherten Bereich
- beinhaltet die Beförderung von Bargeld
- endet mit der Annahme in einen Bestand oder in einen gesicherten Bereich.

Er kann stattfinden als

- Transport im öffentlichen oder nicht-öffentlichen Bereich innerhalb des versicherten Objektes z. B.:
  - Ver- und Entsorgung der Kasse bzw. Kassengeräte, der Geldzählräume, Geldschleusen und Geldautomaten
  - im Rahmen der Behebung technischer Störungen an Geldautomaten oder Kassengeräten oder
  - bei diskreten Auszahlungen an bzw. Einzahlungen durch Kunden in dafür vorgesehenen Räumen
- Transport außerhalb des versicherten Objektes z. B. zwischen

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

  - eigenen Betriebsstätten (z. B. Hauptstelle/ Cashcenter und Filiale)
  - Geldinstitut und Privat- bzw. Geschäftskunde
  - Betriebsstätte und Geldinstitut.
- Transporte werden durchgeführt durch
  - Unternehmer und/oder eigene Beschäftigte (z. B. Boten) oder
  - gewerbliche Dienstleister (z. B. GWD).

Risikozuordnung:

- Raub – typischer Überfall
- Raub – atypischer Überfall

6 Kassensicherungssysteme, Sicherungsanforderungen

6.1 Allgemeines

Durch den Einsatz eines Kassensicherungssystems als Teil des Sicherungskonzeptes der Betriebsstätte werden Risiken beim Umgang mit Bargeld (Bargeldprozesse) vermindert. Die nachfolgend beschriebenen organisatorischen und baulich-technische Maßnahmen sind einzuhalten.

Zu beachten ist, dass die einzelnen Vorgaben innerhalb der Kassensicherungssysteme nicht beliebig kombiniert werden dürfen, da gegenseitige Abhängigkeiten bestehen.

Im Rahmen einer regelmäßigen individuellen Betrachtung der Risiken und Gefährdungen ist das Kassensicherungssystem bei Bedarf den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Kassenplätze sind grundsätzlich in

- Kassenplätze ohne Einbindung von Beschäftigten in den Aus-/Einzahlungsprozess
- Kassenplätze mit Einbindung von Beschäftigten in den Aus-/Einzahlungsprozess

einzuordnen.

In der praktischen Umsetzung stehen nachfolgend aufgeführte Kassensicherungssysteme oder eine Kombination dieser zur Verfügung:

- Geldautomat, bedient durch Kunden
- Geldautomat, bedient durch Beschäftigte
- griffbereiter Bestand, durchschusshemmend abgetrennt
- griffbereiter Bestand, durchbruchhemmend abgetrennt
- griffbereiter Bestand, Tresen

Von Kunden bediente Geldautomaten, die ausschließlich der Ein- oder Auszahlung von Bargeld dienen und üblicherweise bei Kreditinstituten zum Einsatz kommen, werden in diesen Richtlinien nicht behandelt. Es gelten hierzu die Richtlinien VdS 5052 „Richtlinien zur Sicherung von Geldautomaten“ (siehe Anhang D) und die DIN 77210-1.

Bei Geldautomaten, welche innerhalb der Betriebsstätte während der Öffnungszeiten bedient werden, ist die Nachversorgung und Entleerung der Geldautomaten nur zulässig, wenn der Aufenthalt von betriebsfremden Personen verhindert ist (z. B. Zugänge verschlossen) oder diese durch externe Dienstleister (z. B. GWD) erfolgen.

Wenn ein begrenzter Raum oder abgegrenzter Bereich (z. B. Kassenbereich) in besonderer Weise gegen Einbruch und Überfall zu schützen ist, muss dieser als gesicherter Raum oder Bereich ausgeführt werden.

Beim Betrieb sind entsprechend dem ausgewählten Kassensicherungskonzept bestimmte im Folgenden benannte Anforderungen umzusetzen (siehe auch Tabelle 6-1).

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

Kassensicherungssysteme	Hauptrisiko	Notwendige Sicherungseinrichtungen				
		baulich-mecha-nisch	elektro-nisch, EMA	elektro-nisch, ÜMA	optisch, VÜA	Zutritts-kontrolle
Geldautomat, bedient durch Kunden	Einbruch	×	×	–	–	–
Geldautomat, bedient durch Beschäftigte	Einbruch, Überfall	×	×	×	×	–
griffbereiter Bestand, durch-schusshemmend abgetrennt	Überfall	×	–	×	×	×
griffbereiter Bestand, durch-bruchhemmend abgetrennt	Überfall	×	–	×	×	×
griffbereiter Bestand, Tresen	Überfall	–	–	× [1)]	×	–

× Sicherungseinrichtungen erforderlich

– Sicherungseinrichtungen nicht erforderlich

[1)] Als geeignete Alarmierungsmöglichkeit ist zumindest ein Telefon verfügbar zu halten, mit dem der Überfall gemeldet und nach einem Überfall Hilfe herbei gerufen werden kann.

Tabelle 6-1: Sicherungsmatrix

6.2 Grundlegende Anforderungen

6.2.1 Baulich-technische Anforderungen

Baulich-technische Lösungen sind organisatorischen Maßnahmen vorzuziehen, da sie einen höheren Schutzgrad aufgrund ihrer Zwangsläufigkeit besitzen und so nicht vom Handeln einzelner Beschäftigter abhängig sind.

Hierzu gehören:

- Abtrennung der internen Räume (z. B. Geldbearbeitung) vom Kundenbereich
- Sicherung aller Türen zu internen Bereichen (Personalbereiche, Leiterbüro, Lager) mindestens mit Türschließer und außenliegendem Knauf
- Aufstellung von Wertbehältnissen, welche ausschließlich der Lagerung dienen, in der Art, dass sie als solche weder aus dem Kundenbereich noch von außen zu erkennen sind
- Alarmierungsmöglichkeit zu externen hilfeleistenden Stellen (z. B. Telefon, interne Rufanlage oder Überfallmeldeanlage mit Anschluss an die Polizei oder Aufschaltung auf eine VdS-anerkannte Notruf- und Serviceleitstelle)
- Einsatz von VÜA (z. B. mit kontinuierlicher Aufzeichnung) unter Beachtung der Anforderungen der Unfallversicherungsträger sowie der Vorgaben der DSGVO
- Bereitstellung von geeigneten Einzahlungssystemen (z. B. Depositsysteme)
- offene Gestaltung des Kassenbereichs, um den direkten Sichtkontakts zu den benachbarten Kassenplätzen zu ermöglichen

Den Beschäftigten ist am Ort des Bargeldgeschäfts eine geeignete Alarmierungsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen.

Für die Bearbeitung bieten sich nicht einsehbare und verschließbare Räume an.

Dies können sein:

- Diskretionszonen
- Wertschutzraum
- Ver- und Entsorgungsräume von Geldautomaten
- Marktleiterbüro
- sonstige Räume ohne Kundenzugang

Hinweis: Weiterführende Informationen zu Spezifikationen und Informationen zu technischen Hilfsmitteln (z. B. Wertbehältnissen) bieten u. a. die Technischen Kommentare, VdS 3134.

6.2.2 Organisatorische Anforderungen

Organisatorische Maßnahmen ergänzen die baulich-technischen Anforderungen, um die Arbeitsabläufe und die Sicherungsmaßnahmen wirksam miteinander zu kombinieren.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

Hierzu gehören:

- Lagerung von Bargeld bei der Abwesenheit von Beschäftigten unter geeignetem Verschluss
- Sicherstellung der Zeitverzögerung von mindestens fünf Minuten beim Zugriff auf Bargeldbestände während der Geschäftsöffnungszeiten (z. B. durch Aufbewahrung der Schlüssel zum Öffnen der Behältnisse an einem entfernteren Ort)
- Festlegung von Interventionsmaßnahmen für den Alarmfall und deren Hinterlegung bei der hilfeleistenden Stelle
- Abstimmung der Belegungshöhe der Behältnisse mit dem Risikoträger

6.2.3 Anforderungen an den Transport

Die nachfolgenden Anforderungen gelten für den Transport von Bargeld durch eigene Mitarbeiter.

Die Möglichkeit des Transports von Bargeld ergibt sich aus den Anforderungen des jeweiligen Kassensicherungssystems. Diese sind jeweils auch von den Anforderungen gemäß der DGUV-Regelwerke für den Zugriff auf Bargeld abhängig.

Der Transport von Bargeld sollte so geplant und gestaltet sein, dass er für Außenstehende in Bezug auf Ablauf, Abwicklung und sonstige Umstände nicht als solcher erkennbar ist. Transporte sollen daher unregelmäßig und nicht vorhersehbar durchgeführt werden.

Bei Transporten außerhalb der Betriebsstätte sind folgende weitere Anforderungen zu berücksichtigen:

- beim Transport getragene Kleidungsstücke dürfen keine Hinweise auf die Firmenzugehörigkeit sowie auf den Transport ermöglichen
- Bauart und Kennzeichnung des Transportmittels dürfen keinen Rückschluss auf den Transport erlauben
- der Transport erfolgt durch wechselnde Fahrzeuge und Beschäftigte

In Abhängigkeit der Summe des zu transportierenden Bargelds sind ggf. weitere Personen zur Sicherung einzusetzen. Die Summe ist mit dem Versicherer abzustimmen.

Erkennbare Transporte sollten grundsätzlich durch gewerbliche Geldtransporteure erfolgen, die nach DIN 77210 zertifiziert sind. Erkennbar sind Transporte immer dann, wenn diese regelmäßig (z. B. täglich zur gleichen Zeit oder an einem bestimmten Wochentag zur gleichen Zeit oder mit den gleichen Personen und Fahrzeugen) durchgeführt werden.

Sind erkennbare Bargeldtransporte durch eigene Beschäftige nicht zu vermeiden, sind Transportsicherungen mit folgenden Merkmalen einzusetzen:

- ein direkter Zugriff auf das Bargeld wird verhindert
- es erfolgt der Einsatz eines IBNS
- die Aktivierung und Deaktivierung des IBNS ist nur in gesicherten Räumen möglich

Bei Bedarf sind weitere Maßnahmen vorzusehen.

6.3 Geldautomaten

6.3.1 Geldautomat, bedient durch Kunden

Allgemeines

Bei diesem Kassensicherungssystem erfolgt der Einsatz von automatisierten Systemen (Geldautomaten, Recyclersysteme, Retailsysteme, Ticketautomaten), die vom Kunden bedient werden. Beschäftigte, die üblicherweise in der Betriebsstätte tätig sind (z. B. Berater), dürfen keinen Zugriff auf Bargeld haben. Dadurch soll das Raubrisiko minimiert werden.

Weiterführende Sicherungsempfehlungen für Geldautomaten sind Anhang D (VdS 5052) dieser Sicherungsrichtlinien und DIN 77210-1:2018-07 zu entnehmen.

Anforderung an die Ausgabe

Die Ausgabe von Bargeld aus kundenbedienten Geldautomaten erfolgt unter Verwendung eines vom Kunden mitgebrachten persönlichen Sicherheitsmerkmals oder als Wechselgeldausgabe nach einer Bargeldannahme.

Sicherheitsmerkmale im Sinne dieser Richtlinien sind zum Beispiel Debitkarten, Kreditkarten in Verbindung mit einer PIN.

Die Anpassung von Ausgabelimits oder Stückelung kann durch einen Beschäftigten erfolgen; der Ausgabevorgang (Einleiten und Durchführung) erfolgt ohne Mitwirkung von Beschäftigten allein durch den Kunden.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

Anforderung an die Annahme

Die Annahme von Bargeld erfolgt grundsätzlich automatisiert über den Geldautomaten (z. B. Recyclersysteme, Retailsysteme) oder durch Abwurf von Bargeld in ein Depositsystem.

Sollten ausnahmsweise Beschäftigte Bargeld annehmen müssen, haben sie dieses unverzüglich in zertifizierten

- Depositsystemen/Abwurfbehältnissen
- Geldautomaten mit Abwurfeinheiten oder
- Geldautomaten mit Einzahlfunktion

mit entsprechenden Widerstandsgraden gemäß VdS 2528 bzw. VdS 2450 (zertifizierte Wertbehältnisse) zu lagern.

Die Widerstandsgrade müssen den Summen der zur Annahme erwartenden Bargeldbestände entsprechen.

Anforderungen an die Bearbeitung

Werden kundenbediente Geldautomaten (Bargeldautomaten) ausschließlich als Kasse für den Bargeldverkehr genutzt, dürfen Beschäftigte vor Ort grundsätzlich keine Bargeldbestände bearbeiten.

Anforderung an die Lagerung

Bargeld ist in geeigneten Wertbehältnissen zu lagern. Beschäftigte vor Ort dürfen keine Möglichkeit haben, diese Wertbehältnisse zu öffnen.

Zur Lagerung von Bargeld geeignete Einrichtungen sind

- Depositsysteme/Abwurfbehältnisse
- Geldautomaten
- Geldautomaten mit Abwurfeinheit
- Geldautomaten mit Einzahlfunktion

mit entsprechenden Widerstandsgraden gemäß VdS 2528 (Depositsysteme) bzw. VdS 2450 (zertifizierte Wertbehältnisse).

Anforderung an den Transport

Da die der Betriebsstätte zugeordneten Beschäftigten keinen Zugriff auf Bargeld haben, ist ein Transport nicht möglich.

Erfolgt der Zugriff auf den Bargeldbestand durch Beschäftige aus einer anderen Betriebsstätte oder durch externe Werttransportunternehmen, ist ein Transport möglich.

6.3.2 Geldautomat, bedient durch Beschäftigte

Allgemeines

Bei diesem Kassensicherungssystem erfolgt der Einsatz von Banknotenautomaten. Diese verhindern einen unmittelbaren Zugriff auf Bargeld von Beschäftigten am Point of Sale (Kasse, Cashpoint) und ermöglichen Beschäftigten systemabhängig mit oder ohne Mitwirkung der Kunden, Bargeld einzuzahlen oder programmgesteuert auszuzahlen. Neben der Auszahlung über Banknotenautomaten dürfen die Beschäftigten nur zeitverzögert mit einer Sperrfrist von mindestens fünf Minuten Zugriff auf gelagerte Bargeldbestände haben. Griffbereite Bargeldbestände sind nicht zulässig.

Bei diesem Kassensicherungssystem ist der Umgang mit Bargeld durch Beschäftigte nur zulässig, wenn:

- die ständige Anwesenheit von mindestens zwei Beschäftigten mit Blickkontakt sichergestellt ist oder
- ein biometrisches Identifikationssystem zum Einsatz kommt oder
- Beschäftigte und Kunden zusammenwirken. Dabei legitimieren sich Beschäftigte und Kunden im System. Die Ansteuerung der Ausgabe erfolgt hierbei durch den Kunden.

Auszahlungshöchstbeträge und Verzögerungszeiten für die Freigabe der Banknotenbeträge sind entsprechend den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherungsträger festzulegen. Die maximale versicherte Belegungshöhe der Behältnisse ist mit dem Sachversicherer individuell abzustimmen.

Anforderung an die Ausgabe

Die Ausgabe von Bargeld erfolgt über Geldautomaten.

Für Sonderzahlungen (z. B. Ausgabe von Großbeträgen oder Sorten) kann die Ausgabe aus dem gelagerten Bestand und nach Ablauf der auf einen zulässigen Wert eingestellten Zeitverzögerung erfolgen.

Anforderung an die Annahme

Die Annahme von Bargeld erfolgt über Geldautomaten (z. B. Recyclersysteme, Retailsysteme). Die Annahme kann auch über geeignete Einzahlungssysteme (z. B. Depositsysteme) vorgenommen werden. Sollten Beschäftigte Bargeld annehmen müssen, haben sie dieses unverzüglich vor dem Zugriff Unberechtigter zu sichern.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

Wird Bargeld während der Geschäftszeit und bei Anwesenheit von Beschäftigten angenommen, sind folgende Einrichtungen geeignet:

- Depositsysteme/Abwurfbehältnisse
- Geldautomaten mit Abwurfeinheit
- Geldautomaten mit Einzahlfunktion

da sie durch Zeitverzögerung den unmittelbaren Zugriff auf Bargeld verhindern.

Die Widerstandsgrade müssen den Summen der zur Annahme erwartenden Bargeldbestände entsprechen.

Anforderung an die Bearbeitung

Die Bearbeitung von Bargeld muss innerhalb besonders gesicherter Räume erfolgen. Alternativ kann eine Bearbeitung (zum Beispiel bei Kassenabschluss) außerhalb der Öffnungszeiten in einfachen Räumen erfolgen, wenn die Zugänglichkeit und Erkennbarkeit für Dritte verhindert ist.

Anforderung an die Lagerung

Bargeld, das nicht griffbereit vorgehalten werden muss, ist einem geeigneten Zeitverschlussbehältnis mit einer Öffnungsverzögerung von mindestens fünf Minuten zu lagern. Zugriff auf gelagertes Bargeld darf erfolgen, wenn

- mindestens zwei Beschäftigte in der Betriebsstätte anwesend sind und der Zugriff durch beide Beschäftigte unter Einsatz eines biometrischen Systems ermöglicht wird oder
- mindestens zwei Beschäftigte in der Betriebsstätte ständig anwesend sind und Blickkontakt haben oder
- Beschäftigte, welche regelmäßig an einer anderen Betriebsstätte arbeiten, das Identifikationsmerkmal von außerhalb zuführen.

Zur Lagerung von Bargeld geeignete Einrichtungen sind

- Wertschutzräume
- Wertschutzschränke
- Depositsysteme
- Geldautomaten

mit entsprechenden Widerstandsgraden gemäß VdS 2528, VdS 2450 bzw. VdS 2451 (zertifizierte Wertbehältnisse).

Anforderung an den Transport

Während der Anwesenheit von Kunden ist der Transport durch Beschäftigte in öffentlichen Bereichen möglichst zu vermeiden.

6.4 Griffbereiter Bestand

6.4.1 Griffbereiter Bestand, durchschusshemmend abgetrennt

Allgemeines

Bei diesem Kassensicherungssystem erfolgt der Einsatz einer durchschusshemmenden Kassenbox oder durchschusshemmenden Vollabtrennung. Die Kasse stellt dabei einen gesicherten Bereich dar.

Der konstruktive Aufbau eines durchschusshemmend gesicherten Bereichs ist gemäß den DGUV-Regelwerken auszuführen und mit dem Versicherer abzustimmen. Verglasungen müssen mindestens den Widerstandsgrad gemäß DIN EN 1063 BR3 S (empfohlen wird BR3 NS) entsprechen. Wand- und Deckenaufbauten und sonstige Konstruktionselemente nach DIN EN 1522 in FB3 gelten als ausreichend.

Hinweis: Materialprüfungen auf Durchschusshemmung werden in Deutschland von den Beschusssämtern Ulm und Mellrichstadt durchgeführt und durch ein Prüfzertifikat bestätigt.

Wand- und Deckenaufbauten sowie Türen ohne Glaseinsatz, durch die kein gezielter Schuss auf dahinter befindliche Personen abgegeben werden kann, sind mindestens in durchbruchhemmender Ausführung nach VdS 2534 Klasse A auszuführen.

Das Schutzziel der Kassenboxen wird dann erfüllt, wenn die Arbeitsplätze, an denen griffbereite Bargeldbestände vorrätig gehalten werden, ständig besetzt sind.

Ist der Kassenbereich nicht besetzt, ist das Bargeld im Bestand zu lagern. Der unberechtigte Zutritt in den Kassenraum ist über eine Zutrittskontrolle zu verhindern. Ein kontrollierter Zutritt erfolgt durch die Freigabe des Beschäftigten innerhalb der Kasse oder über eine biometrisch gesteuerte Personenvereinzelungsschleuse.

Der direkte Einblick auf die Bargeldbestände aus dem öffentlichen Bereich ist zu vermeiden.

Die Höchstbeträge des griffbereiten Bargeldbestandes bei Kassenarbeitsplätzen mit durch-

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

schusshemmenden Abtrennungen ist in den DGUV-Regelwerken festgelegt und mit dem Sachversicherer abzustimmen.

Anforderung an die Ausgabe

Die Ausgabe von Bargeld kann über Durchreicheöffnungen, Zahlmulden sowie Schiebemulden erfolgen. Zum Schutz der Beschäftigten dürfen diese Öffnungen keine Direktschüsse auf hinter den Abtrennungen befindliche Personen zulassen.

Eine Nachversorgung des griffbereiten Bargelds im Rahmen der festgelegten Höchstwerte kann aus dem gelagerten Bestand und nach Ablauf der auf einen zulässigen Wert eingestellten Zeitverzögerung erfolgen.

Anforderung an die Annahme

Die Annahme von Bargeld kann über Durchreicheöffnungen, Zahlmulden sowie Schiebemulden erfolgen. Zum Schutz der Beschäftigten dürfen diese Öffnungen keine Direktschüsse auf hinter den Abtrennungen befindliche Personen zulassen.

Ist der festgelegte Höchstwert des griffbereiten Bargeldbestandes mit der erfolgten Annahme erreicht, muss das angenommene Bargeld in einen gesicherten Bestand unter Zeitverzögerung gelagert werden.

Anforderung an die Bearbeitung

Sichtschutzmaßnahmen oder eine räumliche Trennung innerhalb des gesicherten Bereiches für die Bearbeitung von Bargeld sind vorzusehen. Die Bearbeitung von Bargeld in öffentlich einsehbaren Bereichen der Kassenbox ist zu vermeiden.

Anforderung an die Lagerung

Bargeld, das nicht griffbereit vorgehalten werden muss, ist einem Zeitverschlussbehältnis mit einer Öffnungsverzögerung von mindestens fünf Minuten zu lagern.

Wird Bargeld gelagert, sind folgende Einrichtungen geeignet:

- Wertschutzräume
- Wertschutzschränke
- Depositsysteme

da sie durch Zeitverzögerung den unmittelbaren Zugriff auf Bargeld verhindern.

Wird Bargeld außerhalb der Geschäftszeiten in den o. g. Einrichtungen gelagert, müssen diese einem zertifizierten Wertbehältnis gemäß VdS 2528, VdS 2450 bzw. VdS 2451 entsprechen.

Anforderung an den Transport

Während der Anwesenheit von Kunden ist der Transport durch Beschäftigte in öffentlichen Bereichen möglichst zu vermeiden.

6.4.2 Griffbereiter Bestand, durchbruchhemmend abgetrennt

Allgemeines

Bei diesem Kassensicherungssystem erfolgt der Einsatz von durchbruchhemmenden Abtrennungen im Bereich der Kasse. Wird bei der Annahme bzw. Ausgabe von Bargeld mit einem griffbereiten Bargeldbestand gearbeitet, kann das Überfallrisiko durch mehrere anwesende Beschäftigte mit Blickkontakt und durch den Einsatz einer solchen Abtrennung minimiert werden. Eine durchbruchhemmend ausgeführte Kassenbox stellt dabei einen gesicherten Bereich dar.

Der konstruktive Aufbau eines durchbruchhemmend gesicherten Raumes ist gemäß den DGUV-Regelwerken auszuführen bzw. mit dem Versicherer abzustimmen. Verglasungen müssen mindestens den Widerstandsgrad gemäß DIN EN 356 P5A entsprechen. Wand- und Deckenaufbauten sowie Türen und Fenster sind mindestens in durchbruchhemmender Ausführung nach VdS 2534 Klasse A auszuführen.

Sind Öffnungen in der Verglasung des durchbruchgesicherten Raumes vorhanden, dürfen diese in der Höhe oder Breite maximal 12 cm betragen und keinen direkten Zugriff aus dem öffentlichen Bereich auf das griffbereite Bargeld ermöglichen.

Bei diesem Kassensicherungssystem ist der Umgang mit Bargeld durch Beschäftigte nur zulässig, wenn die ständige Anwesenheit von mindestens zwei Beschäftigten mit Blickkontakt sichergestellt ist.

Das Schutzziel einer durchbruchhemmenden Kasse wird dann erfüllt, wenn die Arbeitsplätze, an denen griffbereite Bargeldbestände vorrätig gehalten werden, ständig besetzt sind.

Der unberechtigte Zutritt in den Kassenraum ist über eine Zutrittskontrolle zu verhindern. Ein kontrollierter Zutritt erfolgt durch die Freigabe des Beschäftigten innerhalb der Kasse oder über eine biometrisch gesteuerte Personenvereinzelungsschleuse.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

Der direkte Einblick auf die Bargeldbestände aus dem öffentlichen Bereich ist zu vermeiden.

Die Höchstbeträge des griffbereiten Bargeldbestandes bei Kassenarbeitsplätzen mit durchbruchhemmenden Abtrennungen ist in den DGUV-Regelwerken festgelegt und mit dem Sachversicherer abzustimmen.

Anforderung an die Ausgabe

Durch Öffnungen des durchbruchgesicherten Raumes, die durch den Arbeitsauflauf bedingt sind, darf kein direkter Zugriff aus dem öffentlichen Bereich auf das griffbereite Bargeld möglich sein.

Geeignet für die Ausgabe von Bargeld sind Durchreicheöffnungen, Zahl- oder Schiebemulden.

Eine Nachversorgung mit griffbereitem Bargeld im Rahmen der festgelegten Höchstwerte kann aus dem Bestand erfolgen.

Anforderung an die Annahme

Empfehlenswert für die Annahme von Bargeld ist der Einsatz von Durchreicheöffnungen, Zahl- oder Schiebemulden. Sind Öffnungen in der Verglasung des durchbruchgesicherten Raumes vorhanden, dürfen diese in Höhe oder Breite maximal 12 cm betragen und keinen direkten Zugriff aus dem öffentlichen Bereich auf das griffbereite Bargeld ermöglichen.

Ist der festgelegte Höchstwert des griffbereiten Bargeldbestandes mit der erfolgten Annahme erreicht, muss das angenommene Bargeld in einem gesicherten Bestand gelagert werden.

Anforderung an die Bearbeitung

Die Bearbeitung von Bargeld in öffentlich einsehbaren Bereichen der Kasse ist nur zulässig, wenn sie unregelmäßig erfolgt und keine Dritten anwesend sind.

Anforderung an die Lagerung

Bargeld, das nicht griffbereit vorgehalten werden muss, ist unter Zeitverschluss von mindestens fünf Minuten in geeigneten Einrichtungen zu lagern. Zur Lagerung von Bargeld geeignete Einrichtungen sind:

- Wertschutzräume
- Wertschutzschränke
- Depositsysteme/Abwurfbehältnisse

da sie durch Zeitverzögerung den unmittelbaren Zugriff auf Bargeld verhindern.

Wird Bargeld außerhalb der Geschäftszeiten in den o. g. Einrichtungen gelagert, müssen diese einem zertifizierten Wertbehältnis gemäß VdS 2528, VdS 2450 bzw. VdS 2451 entsprechen.

Anforderung an den Transport

Während der Anwesenheit von Kunden ist der Transport durch Beschäftigte in öffentlichen Bereichen möglichst zu vermeiden.

6.4.3 Griffbereiter Bestand, Tresen

Allgemeines

Bei diesem Kassensicherungssystem erfolgt der Einsatz von Registrierkassen, Kassenladen oder Behältnissen zu Sicherung vor dem unbefugten Zugriff auf griffbereites Bargeld an einem ansonsten offenen Tresen. Die Vorgaben des Regelwerks der DGUV für die einzelnen Branchen des Geltungsbereichs dieser Sicherungsrichtlinien sind zu beachten.

Für den Bargeldbestand sind Höchstbeträge festzulegen. Der Bargeldbestand ist auf ein Minimum zu beschränken. Über diesen Betrag hinausgehende Bestände sind abzuschöpfen und der Lagerung zuzuführen.

Die Möblierung ist so zu gestalten, dass Unberechtigte keinen direkten Zugriff auf das griffbereite Bargeld haben (z. B. Aufstellung eines ausreichend hohen und durchgehenden Tresens) und die Einsehbarkeit weitestgehend verhindert ist. Durch die Gestaltung bzw. die Anordnung des Kassenarbeitsplatzes sollten Diskretionszonen und damit eine Steuerung des Zuganges für einen Kunden pro Kassenarbeitsplatz geschaffen werden.

Anforderung an die Ausgabe

Die Ausgabe von Bargeld erfolgt nur aus dem griffbereiten Bargeldbestand. Die Nachversorgung kann aus dem gelagerten Bestand erfolgen.

Anforderung an die Annahme

Die Annahme von Bargeld beinhaltet die sofortige Überführung des Bargeldes in den griffbereiten Bargeldbestand oder den direkten Abwurf in ein geeignetes Behältnis.

Ist der festgelegte Höchstwert des griffbereiten Bargeldbestandes mit der erfolgten Annahme er-

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

reicht, muss das angenommene Bargeld in einem gesicherten Bestand gelagert werden.

Anforderung an die Bearbeitung

Die Bearbeitung von Bargeld soll innerhalb besonders gesicherter Räume erfolgen. Alternativ kann eine Bearbeitung (zum Beispiel bei Kassenabschluss) außerhalb der Öffnungszeiten in einfachen Räumen erfolgen, wenn die Zugänglichkeit und Erkennbarkeit für Dritte verhindert ist.

Anforderung an die Lagerung

Bargeld, das nicht griffbereit vorgehalten werden muss, ist unter Zeitverschluss von mindestens fünf Minuten in geeigneten Wertbehältnissen zu lagern. Zur Lagerung von Bargeld geeignete Einrichtungen sind

- Wertschutzräume
- Wertschutzschränke
- Depositsysteme

mit entsprechenden Widerstandsgraden gemäß VdS 2528, VdS 2450 bzw. VdS 2451 (zertifizierte Wertbehältnisse).

Anforderung an den Transport

Während der Anwesenheit von Kunden ist der Transport durch Beschäftigte in öffentlichen Bereichen möglichst zu vermeiden.

7 Technische Maßnahmen

7.1 Allgemeines

Je nach Risikosituation sind geeignete technische Maßnahmen zur Sicherung von Räumen und Werten notwendig. Gleichzeitig ist auf den Schutz der Beschäftigten zu achten. Neben den Anforderungen dieser Richtlinien sind die in anderen Rechtsvorschriften enthaltenen Bestimmungen zu berücksichtigen.

Zum Schutz von Räumen und Werten sind mechanische Sicherungen so einzusetzen, dass der unberechtigte Zugriff erschwert bzw. so verzögert wird, dass eine Intervention möglich wird. Abhängig von der jeweiligen Risikosituation ist die Umsetzung zusätzlicher Perimeterschutzmaßnahmen sinnvoll. Die elektronische Überwachung ermöglicht, den unberechtigten Zugriff zu detektieren und eine Intervention einzuleiten.

7.2 Baulich-mechanische Sicherungsmaßnahmen

7.2.1 Allgemeines

Im Sinne dieser Richtlinien werden unter baulich-mechanischen Sicherungsmaßnahmen Türen, Fenster und Wände (Fassadenelemente, Decken und Böden) verstanden.

Um der polizeilichen Empfehlungspraxis zu entsprechen, müssen die einbruchhemmenden Elemente mindestens der VdS-Klasse N entsprechen.

Der Umfang der Sicherungsmaßnahmen ist generell an die jeweilige Risiko- und Gefährdungssituation anzupassen.

Alle Bauelemente müssen dabei dem gleichen mechanischen Schutzgrad entsprechen.

Durchschusshemmende Bauelemente haben keinesfalls gleichzeitig und gleichsam „automatisch“ besonders hohe einbruchhemmende Wirkungen. Wenn ein Bauelement sowohl gegen Durchschuss als auch gegen Durchbruch schützen soll, müssen beide Eigenschaften explizit geprüft und nachgewiesen werden. Für diese Bauelemente werden dann verschiedene Zertifikate ausgestellt.

Zur Sicherung der Räume und der Werte sollten zertifizierte Bauelemente eingesetzt werden. Sofern es in Einzelfällen nicht möglich ist, zertifizierte einbruchhemmende Elemente einzusetzen, lassen sich in Abstimmung zwischen allen Beteiligten (z. B. Unternehmer, Versicherer) individuelle Lösungen vereinbaren. Die nachvollziehbare Dokumentation der vereinbarten Lösungen einschließlich der Dokumentation des begründeten Entscheidungsprozesses wird ausdrücklich empfohlen.

Zertifizierte Produkte sind den Verzeichnissen der einschlägigen Prüf- und Zertifizierungsstellen zu entnehmen.

Hinweis: Weiterführende Erläuterungen der nachfolgenden Kapitel bieten die Technischen Kommentare, VdS 3134. Informationen zu Sicherungen im Außenbereich sind dem Sicherungsleitfaden Perimeter, VdS 3143 zu entnehmen.

7.2.2 Wände, Decken und Böden

Wände, Decken und Böden müssen einem geeigneten mechanischen Schutzgrad entsprechen.

Für Wände gelten folgende konstruktive Vorgaben hinsichtlich Beschaffenheit und Dicke.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

Bauweise/Widerstand	Material (Beispiele)
Leichtbauweise, geringer Widerstand	■ Leichtbauplatten z. B. aus Gipskarton ■ Holzwerkstoffe, Holz (Bretter, Platten) ■ Sandwichbauplatten ■ Porenbeton ■ Kunststoffe ■ Profilbleche, Wellbleche ■ Lehm (im Fachwerk) ■ Glasbausteine, Profilbaugläser ■ Hohlblocksteine ■ Mauerwerk, auch im Fachwerk, unter 120 mm Dicke
Feste Bauweise, erhöhter Widerstand	■ Gips-/Stahlverbundbauteile zur mechanischen Aufwertung von Leichtbauplatten[1)] ■ Mauerwerk, z. B. aus Ziegel-, Kalksandsteinen, auch im Fachwerk, ab 120 mm Dicke ■ Beton
Besonders feste Bauweise, hoher Widerstand	■ Mauerwerk, z. B. aus Ziegel-, Kalksandsteine, ab 240 mm Dicke ■ Beton ab 200 mm Dicke
[1)] VdS-anerkannte einbruchhemmende Fassadenelemente, u. a. zählen hierzu auch einbruchhemmende Wandaufbauten, sind unter www.vds.de gelistet.	

Tabelle 7-1: Einstufung von Wänden

Für Bereiche, in denen ein griffbereiter Bargeldbestand vorgehalten (z. B. durchbruch- und durchschusshemmend abgetrennte Kassen) sowie Bargeld überwiegend bearbeitet wird (z. B. Cashcenter, Hauptkassen) ist eine feste bzw. besonders feste Bauweise vorzusehen.

Für Sicherungskonzepte, bei denen Geldautomaten ausschließlich zur Bargeldein- und -auszahlung zum Einsatz kommen, sind die Vorgaben der VdS 5052 zu berücksichtigen.

Für die Sicherung von Räumen mit Werten ist die Ausführung in Leichtbauweise nicht zulässig.

7.2.3 Fenster, Verglasungen

Fenster als Bestandteil der Fassadensicherung und Verglasungen von Gebäuden müssen einen geeigneten mechanischen Schutz gegen Durchbruch und bei Bedarf gegen Durchschuss bieten. Gleiches gilt auch für Verglasungen innerhalb eines Gebäudes.

Die erforderliche Widerstandsklasse eines Fensters ist abhängig von der Erreichbarkeit des Fensters. Die Sicherung des Fensters ist in jedem Fall relevant, sofern sich der untere Teil des Fensterrahmens weniger als zwei Meter oberhalb einer begehbaren Position vor dem Fenster befindet. Fenster oberhalb dieser Grenze sind gesondert zu betrachten; bei besonders hoher Gefährdung (z. B. bei Fenstern zu gesicherten Räumen) sind auch hier mechanische Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen.

Für Fenster gelten folgende Vorgaben hinsichtlich der konstruktiven Beschaffenheit:

- Sowohl feststehende als auch bewegliche Fenster müssen den Anforderungen zum Schutz vor unberechtigtem Öffnen und den Anforderungen an die Durchwurf-, Durchbruch- und Durchschusshemmung entsprechen.
- Welche Qualitätsstufe für die eingesetzten Fenster erforderlich ist, ergibt sich aus den Anforderungen an die Kassensicherungssysteme (vgl. Kapitel 6).
- Um die Anforderungen zu erfüllen, sollten bei Durchwurf-, Durchbruch- oder Durchschusshemmung zertifizierte Produkte eingesetzt werden.
- Sollten Verglasungen einzeln verbaut werden (etwa bei Umrüstung bzw. Reparatur eines Fensters) müssen die entsprechenden Anforderungen an die Qualitätsstufe und mitgeltender Regelwerke beachtet werden.
- Das Element ist als Gesamtkonstruktion zu bewerten.
- Durch den Einsatz von Sichtschutz (bspw. Folierung, Ätzung) ist der Einblick auf Bargeldbestände weitestgehend zu verhindern.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

Die Produktanforderungen an Fenster mit zertifizierter Einbruchhemmung sind in den Richtlinien für Einbruchhemmende Fassadenelemente, VdS 2534 beschrieben.

Für Verglasungen gelten folgende Vorgaben hinsichtlich der konstruktiven Beschaffenheit:

- Feststehende Verglasungen müssen den Anforderungen zum Schutz vor Durchwurf-, Durchbruch- oder Durchschusshemmung entsprechen.
- Welche Qualitätsstufe für die eingesetzten Verglasungen erforderlich ist, ergibt sich aus den Anforderungen an die Kassensicherungssysteme (vgl. Kapitel 6).
- Sollten Verglasungen einzeln verbaut werden (Bau einer Kasse mit Abtrennung oder Raumabtrennung), müssen die entsprechenden Anforderungen an die Qualitätsstufe und mitgeltender Regelwerke beachtet werden.

Die Produktanforderungen an Verglasungen sind in den Richtlinien für Einbruchhemmende Verglasungen, VdS 2163 dokumentiert.

Die Anforderung an die Durchschusshemmung der Verglasung nach DIN EN 1063 ist mit BR3 S (Empfehlung: BR3 NS) oder höher erfüllt.

Die Anforderung an die Durchschusshemmung des Gesamtelementes nach DIN EN 1522 ist mit FB3 oder höher erfüllt.

7.2.4 Türen und Tore

Türen und Tore als Bestandteil der Fassadensicherung von Gebäuden müssen einen geeigneten mechanischen Schutz gegen Durchbruch und bei Bedarf gegen Durchschuss bieten. Gleiches gilt auch für Türen innerhalb eines Gebäudes.

Für Türen gelten folgende Vorgaben hinsichtlich der konstruktiven Beschaffenheit:

- Türen müssen den Anforderungen vor unberechtigtem Öffnen gemäß VdS 2534 Klasse A entsprechen. Die Anforderung an die Durchschusshemmung der Verglasung nach DIN EN 1063 ist mit BR3 S (Empfehlung: BR3 NS) oder höher erfüllt. Die Anforderung an die Durchschusshemmung des Gesamtelementes nach DIN EN 1522 ist mit FB3 oder höher erfüllt.
- Welche Qualitätsstufe für die eingesetzte Tür erforderlich ist, ergibt sich aus den Anforderungen an die Kassensicherungssysteme (vgl. Kapitel 6).
- Ein Einblick muss, sofern es sich um Personaleingänge handelt, verhindert sein. Ein Durchblick von innen nach außen ist zu gewährleisten (z. B. Weitwinkelspion).
- Das Element ist als Gesamtkonstruktion zu bewerten.
- Um den Zugang ins Gebäude zu regulieren oder den Anreiz zu Raubüberfällen zu verringern, sollten Türen in ein Zutrittskontrollsystem eingebunden werden.
- Die Anforderungen von Türen in Flucht- und Rettungswegen sind in das Sicherungskonzept einzuordnen.
- Bei der Gestaltung und Anordnung von Personaleingängen ist zu berücksichtigen, dass die Personalzugangstüren und der Kundenzugang baulich getrennt sind. Seiten- und Hintereingänge sowie Mischnutzung in Fremdtreppenhäusern sind zu vermeiden.
- Die Produktanforderungen an Türen sind in den Richtlinien VdS 2534 dokumentiert.

Für Tore gelten folgende Vorgaben hinsichtlich der konstruktiven Beschaffenheit:

- Tore müssen den Anforderungen zum Schutz vor unberechtigtem Öffnen und den Anforderungen an die Durchbruchhemmung entsprechen.
- Welche Qualitätsstufe für das eingesetzte Tor erforderlich ist, ergibt sich aus der Risikobeurteilung.

7.3 Gesicherter Bereich

7.3.1 Allgemeines

Bei der Erstellung von Sicherheitskonzepten können beispielsweise folgende Sicherungsbereiche ausgewiesen werden:

- mechanisch abgetrennte Räume für die Ausgabe und Annahme von Bargeld und Werten
- Räume, in denen Bargeld bearbeitet wird
- Räume, in denen Bargeld gelagert wird z. B. in Wertschutzschränken
- Technikräume für EMA, ÜMA, ORÜA und BMA sowie IT-Infrastrukturräume

Diese Räume werden je nach beurteilter Risikosituation durch baulich-technische und organisatorische Sicherungsmaßnahmen abgesichert.

Der Zutritt zum gesicherten Bereich ist nur für berechtigte Personen (des eigenen Unternehmens oder von Dienstleistern) bzw. Dritten in Begleitung von Berechtigten möglich. Berechtigungen werden durch den Unternehmer festgelegt und ergeben sich aus dem Kassensicherungskonzept.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

7.3.2 Anforderungen an gesicherte Räume

Gesicherte Räume müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Wände, Türen und Fenster müssen ausreichenden Schutz gegen Durchbruch aufweisen; dies wird z. B. durch zertifizierte Bauteile der VdS-Klasse A oder höher erreicht.
- Die Einsicht auf Bargeldbestände ist zu verhindern.
- Es muss die Möglichkeit zur Alarmierung einer Hilfe leistenden Stelle gegeben sein.
- Der gesicherte Bereich ist bzgl. des Risikos Einbruch zu überwachen; dies kann z. B. durch eine VdS-anerkannte EMA erreicht werden.
- Der berechtigte Zutritt ist zum Beispiel über ein Schlüsselmanagement oder eine Zutrittskontrollanlage (vorzugsweise mit Alarmierungsmöglichkeit) sicherzustellen.

7.4 Elektronische Sicherungsmaßnahmen

7.4.1 Allgemeines

Im Sinne dieser Richtlinien umfassen elektronische Sicherungsmaßnahmen Einbruch- und Überfallmeldeanlagen, Videoüberwachungsanlagen und sonstige Gefahrenmeldeanlagen, welche ein Detektieren, Erkennen oder Identifizieren von Tätern oder Gefahren ermöglichen.

In Abhängigkeit vom zu erreichenden Schutzgrad sind alle elektronischen Überwachungsmaßnahmen aufeinander abzustimmen und so einzusetzen, dass sie sich ergänzen können. Je nach Kassensicherungsart besteht die Notwendigkeit, die Einbruchmeldeanlage (EMA) mit einer Überfallmeldeanlage (ÜMA) und einer Videoüberwachungsanlage (VÜA) zu kombinieren. Hierzu sind auch die Anforderungen der DGUV-Regelwerke zu beachten.

Mit dem Einsatz von integrierten Gefahrenmeldeanlagen, z. B. Einbruchmeldeanlagen in Verbindung mit dem Einsatz von technischen Sensoren zur Gebäudeüberwachung (z. B. Feuer, Wasser, Gas), kann durch eine ganzheitliche Überwachung der Eintritt möglicher Risiken erkannt und es können Schutz- bzw. Gegenmaßnahmen eingeleitet werden. Je nach Gefährdungssituation und zu erreichendem Schutzziel sind elektronische Maßnahmen immer als ergänzende Maßnahmen zu den mechanischen Sicherungen zu verstehen. Überwachungskomponenten sind so einzusetzen, dass Angriffe und Bedrohungen so früh wie möglich erkannt und gemeldet werden. Unter Berücksichtigung der Interventionszeiten sind die Überwachungsmaßnahmen so abzustimmen, dass die Interventionskräfte den Einsatzort möglichst erreichen, bevor ein Täter die mechanischen Sicherungen überwunden hat.

Eingesetzt zum Personenschutz ermöglichen elektronische Maßnahmen ein wirksames Erkennen von Bedrohungssituationen und das Handeln von Hilfe leistenden Stellen (u. a. Rettungsstellen) in einer angemessenen Reaktionszeit.

Eingesetzt zum Sachwerteschutz ermöglichen sie ein rechtzeitiges Erkennen eines Angriffes auf mechanische Sicherungen und eine zeitlich angemessene Intervention.

EMA und ÜMA können entweder kombiniert oder als eigenständige Anlagen ausgeführt werden. Die Ausführung der Anlage(n) ist in einem Installationsattest für Einbruchmeldeanlagen, VdS 2170 zu dokumentieren.

Bei Aufschaltung der EMA oder ÜMA auf eine ständig besetzte hilfeleistende Stelle ist der Interventionsdienst im Interventionsattest Alarmdienst und Intervention, VdS 2529 zu dokumentieren.

Muster der Atteste VdS 2170 und VdS 2529 sind in den Technischen Kommentaren, VdS 3134 enthalten.

Die Grundlagen für die Ausführung von Einbruchmeldeanlagen sowie Überfallmeldeanlagen und Videoüberwachungsanlagen sind den VdS-Richtlinien zu entnehmen.

Bei den Anforderungen und Empfehlungen sind auch die Anforderungen der DGUV-Regelwerke und die Richtlinien des jeweiligen Bundeslandes für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA) zu berücksichtigen.

Hinweise zu elektronischen Sicherungsmaßnahmen sind auch den Veröffentlichungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zu entnehmen.

Zertifizierte Produkte sind den Verzeichnissen der einschlägigen Prüf- und Zertifizierungsstellen zu entnehmen.

Hinweis: Weiterführende Erläuterungen der nachfolgenden Kapitel bieten die Technischen Kommentare, VdS 3134.

7.4.2 Einbruchmeldeanlagen

Als Teil des ganzheitlichen Schutzkonzeptes trägt eine Einbruchmeldeanlage (EMA) dazu bei, Angriffe mechanischer Art (z. B. Einbrüche) so früh

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

wie möglich zu erkennen und an eine hilfeleistende Stelle zu melden. VdS-anerkannte EMA sind auf eine Notruf- und Serviceleitstelle gemäß VdS 3138 unter Beachtung der Sicherungskette aufzuschalten. Die Sicherungskette beinhaltet auch eine Interventionsstelle gemäß VdS 2172, welche vor Ort den Interventionsdienst durchführt.

Bei den möglichen Überwachungsmaßnahmen wird zwischen der räumlichen und der objektspezifischen Überwachung (Wertbehältnisse) unterschieden.

Für Sicherungsmaßnahmen mit EMA gelten folgende Vorgaben:

- Betriebsräume (mit und ohne Bargeldverkehr) sollten zur Verhinderung eines unbemerkten Einschleichens oder Eindringen außerhalb von Geschäftszeiten durch eine VdS-anerkannte EMA gemäß dem Betriebsartenverzeichnis VdS 2559 überwacht werden. Alle Außentüren sollten auf Öffnen und Verschluss überwacht werden.
- Eine Überwachung nicht einsehbarer Fenster oder Fenster zu gefährdeten Räumen auf Öffnen, Verschluss und Durchbruch wird empfohlen.
- Wertbehältnisse, in denen sich Bargeld oder Werte des Kunden (Mietfachanlage) befinden, sind durch eine VdS-anerkannte EMA der Klasse C-SG 5 auf Durchbruch (bei Depositsystemen z. B. auch zusätzlich der Fallschacht), Öffnen und Verschluss zu überwachen.
- Ist das Wertbehältnis gegen Wegnahme zu sichern, sind entsprechende Überwachungsmaßnahmen vorzusehen.
- Je nach Gefährdungssituation ist der Einsatz von Bewegungsmeldern in Wertschutzräumen oder der Umgebungsüberwachung der Wertbehältnisse erforderlich.
- Für die Scharf-/Unscharfschaltung der EMA ist eine Schalteinrichtung mindestens mit einem materiellen Identifikationsmerkmalträger erforderlich.
- Abhängig von der Risikolage ist in der Nähe der Schalteinrichtung (z. B. am Personaleingang) eine Möglichkeit zur Auslösung einer Überfallmeldung vorzusehen und zusätzlich eine Schalteinrichtung mit geistigem Identifikationsmerkmal (z. B. PIN, Zahlen- oder Buchstabenkombination) zu verwenden.
- Die Personaleingangstür ist nach einem ausgelösten Einbruchalarm für eine voreingestellte Zeitdauer gegen den Zutritt, ausgenommen Interventionspersonal, zu sperren.
- In Abhängigkeit der internen Organisation (z. B. Einsatz von Dienstleistern oder unterschiedlichen Arbeitszeiten) kann es erforderlich sein, die EMA in mehrere Sicherungsbereiche zu unterteilen, die dann separat scharf/unscharf geschaltet werden können.
- Zusätzlich kann eine Schalteinrichtung mit Zeitsteuerung (z. B. mittels elektronischer Hochsicherheitsschlösser) eingesetzt werden, die die Unscharfschaltung der EMA nur zu bestimmten vorher eingestellten Zeiten zulässt.
- Sonstige gefährdete oder schutzbedürftige Räume, wie z. B. EDV-Räume, sollten durch EMA der Klasse C-SG 3 überwacht werden.
- Räume, die nur selten begangen werden (z. B. IT-Zelle) sollten so ausgeführt werden, dass diese bis auf die Zeit der Begehung immer extern scharf geschaltet bleiben können.

Hinweise zur Einstufung der Anlagenklasse und zum Überwachungsumfang sind dem Betriebsartenverzeichnis, VdS 2559 sowie den Richtlinien für Planung und Einbau von Einbruchmeldeanlagen, VdS 2311 zu entnehmen.

7.4.3 Überfallmeldeanlagen

Während die EMA vorrangig der Überwachung der vorhandenen Werte dient und ein Eindringen in die Räumlichkeiten zur Vorbereitung eines Überfalls melden soll, kann mit Hilfe der Überfallmeldeanlage (ÜMA) im Falle eines Überfalles oder einer Bedrohung die Gefahrenlage angezeigt und Hilfe herbeigerufen werden.

Überfallmelder dienen der manuellen Auslösung eines Fernalarms im Falle einer Gefahr. Es muss eine gezielte manuelle Auslösung (willentliche Betätigung eines Überfallmelders) erfolgen. Überfall kann z. B. über Handmelder, fußbetätigte Melder, Geldscheinkontakte oder in den Bedienvorgang von Banknotenautomaten integriert ausgelöst werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit, bestimmte Eingaben bei Schalteinrichtungen mit geistigem Identifikationsmerkmal als Überfallmeldung an die Einbruchmeldezentrale weiterzuleiten.

In VdS-anerkannten EMA dürfen auch Überfallmeldungen aus anderen Anlagen (z. B. Zutrittskontrollanlagen, in denen Elektronikschlösser eingesetzt sind) verarbeitet werden, sofern sichergestellt ist, dass diese rückwirkungsfrei an die EMA angeschaltet sind und die Anforderungen an die Einzelidentifizierung erfüllt werden.

Eine automatische Auslösung, z. B. in Folge von Unterbleiben einer sogenannten Klarmeldung, ist nicht zulässig. Eine Auslösung eines Überfallalarms muss unabhängig vom Schaltzustand der EMA jederzeit möglich sein.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

Für Sicherungsmaßnahmen mit ÜMA gelten folgende Vorgaben:

- Jeder Platz, an dem von Beschäftigten Bargeld ausgegeben, angenommen, bearbeitet oder gelagert wird, muss mit einem Überfallmelder ausgestattet sein.
- Auswahl und Anordnung von Überallmeldern haben so zu erfolgen, dass die Auslösung der Melder für Täter nicht erkennbar ist.
- Eine Auslösung eines Überfallalarms ist unabhängig vom Schaltzustand der EMA immer sicherzustellen. Eine automatische Auslösung, z. B. infolge des Unterbleibens einer sogenannten Klarmeldung, ist nicht zulässig.
- Die Alarmierung darf nicht akustisch und/oder optisch, intern oder extern bei der betroffenen Betriebsstätte erfolgen.
- In keinem Fall dürfen bei Überfallalarm Nebelgeräte angesteuert werden.
- Darüber hinaus sind weitere Melder an geeigneter Stelle bzw. in Räumen, in denen sich Beschäftigte ständig aufhalten, zu installieren. Die Auslösung der ÜMA sollte in diesem Raum angezeigt werden.
- Es ist darauf zu achten, dass die Alarmauslösung für einen Täter nicht zu erkennen ist.
- Mit der Auslösung einer Überfallmeldung muss die optische Raumüberwachungsanlage (ORÜA) angesteuert werden.
- Nach einem ausgelösten Bedrohungsalarm ist bei der Personaleingangstür für eine voreingestellte Zeitdauer der Zugang von außen zu sperren.
- Bei allen vorhandenen Schalteinrichtungen mit geistigem bzw. biometrischem Identifikationsmerkmal muss die Möglichkeit bestehen, in Zusammenhang mit deren Betätigung eine Überfallmeldung (Bedrohungsmeldung) auszulösen.
- Bei durch Beschäftigte bedienten Geldautomaten muss eine Überfallmeldung mit der Einleitung eines Auszahlungsvorganges sowie mit der Einleitung einer Öffnung des Hauptverschlusses möglich sein.

Hinweise zur Ausführung und zum Umfang von EMA bzw. ÜMA, sind den Richtlinien für Planung und Einbau von Einbruchmeldeanlagen, VdS 2311 zu entnehmen.

7.4.4 Zutrittskontrollanlagen

Ein erhebliches Risiko ist gegeben, wenn betriebsfremde Personen den nicht-öffentlichen Bereich ungehindert betreten und sich darin aufhalten können. Zutrittskontrollanlagen (ZKA) steuern die Zutrittsberechtigung von Personen innerhalb bestimmter Zeiten zu festgelegten Bereichen.

ZKA unterscheiden sich insbesondere bezüglich:

- des Bedienungsablaufs
- der Identifikationsmerkmale (IM) (z. B. Zahlen-/Zeichenkombination, biometrische Merkmale)
- der Identifikationsmerkmalträger (IMT) (z. B. Schlüssel, Magnet-/Chipkarte)
- der Eingabeeinrichtungen für das Identifikationsmerkmal
- der Auswerteeinrichtungen
- der Zutrittskontrollstellglieder für die Sperre (z. B. Türöffner)

Daher ist der Betrieb von Zutrittskontrollanlagen ein wichtiger Grundbaustein eines umfassenden Sicherungs- und Organisationskonzepts.

Für Sicherungsmaßnahmen mit ZKA gelten folgende Vorgaben:

- Die Zutrittsberechtigungen und ihre Umsetzung sind für jeden zu berücksichtigenden Personenkreis (z. B. Beschäftigte, Betriebsfremde) festzulegen.
- Scharf-/Unscharfschaltungen können auch über eine ZKA erfolgen. Regelungen dazu sind in den Richtlinien für Zutrittskontrollanlagen, Planung und Einbau, VdS 2367 enthalten.
- Personaleingänge und Zugänge zu gesicherten Bereichen sollten je nach Gefährdungssituation über eine ZKA der Klasse B verfügen. Die ZKA muss über eine Auslösemöglichkeit für Überfallmeldungen/Bedrohungsalarm verfügen.
- Schnittstellen zum Beispiel zu Türen und zur Videoüberwachung sind spezifisch zum angestrebten Schutzziel zu definieren und umzusetzen.
- Besondere Herausforderungen, wie die Steuerung und Überwachung von Fluchttüren sind zu lösen.

Weiterführende Erläuterungen sind den Sicherungsrichtlinien für Geschäfte und Betriebe, VdS 2333 zu entnehmen.

Hinweis: Gemäß Betriebsverfassungsgesetz und Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist die betriebliche Zutrittsteuerung, insbesondere die Erfassung personenbezogener Daten in Deutschland mitbestimmungspflichtig. In der Praxis muss daher die Arbeitnehmervertretung frühzeitig über eine geplante Zutrittsteuerung informiert werden, damit sie ihre Vorstellungen einbringen und mit dem Arbeitgeber eine Betriebsvereinbarung abschließen kann.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

7.4.5 Videoüberwachungsanlagen

Die Maßnahmen zur baulich-mechanischen Sicherung und der elektronischen Überwachung können durch den Einsatz von Videotechnik ergänzt werden. Videoüberwachungsanlagen (VÜA) können eingesetzt werden, um Verdachtsfälle, Bedrohungssituationen oder konkrete Übergriffe im Bild festzuhalten oder einen direkten Einblick in die betroffene Betriebsstätte zu ermöglichen. Hierdurch können bei Überfall oder Geiselnahme gezielte Interventionsmaßnahmen frühzeitig eingeleitet werden und die gezielte Verfolgung der Straftat kann ermöglicht werden.

Mit dem Einsatz von VÜA, ob eigenständig oder ergänzend zu anderen Sicherheitstechniken können folgende Schutzziele erreicht werden:

- Anreizverringerung durch eine wirksame und für potenzielle Einbruch-, Überfall-, Vandalismustäter, Brandstifter etc. sichtbare Überwachung
- Geringhalten von Schäden
- Schaffen und Verbessern der Voraussetzungen für das polizeiliche Handeln (z. B. Identifizierung, Gefahrenabwehr, Fahndung)
- Unterstützung der Schadenverhütung durch Erkennung und Lokalisierung von Gefahren

In Abhängigkeit vom Gefährdungsgrad sind konkrete Schutzziele je Kamera festzulegen. Die Wirkung wird nur erreicht, wenn die VÜA mit entsprechenden Interventionsmaßnahmen gekoppelt ist. Die VÜA kann zur Verifikation von Alarmzuständen anderer Systeme (z. B. EMA) genutzt werden. Sie kann auch zur Überprüfung einer vorgegebenen Identität (Gesichtserkennung, Kennzeichenerkennung) oder zur Überprüfung im Rahmen einer Personenvereinzelung dienen.

Dem Schutzziel entsprechend ist die Auflösung der Kameras aus den Leistungsklassen

- Klasse 1 = Detektieren (Erfassen)
- Klasse 2 = Erkennen
- Klasse 3 = Überprüfen

zu wählen. Details enthalten die Richtlinien Videoüberwachungsanlagen, Planung und Einbau, VdS 2366.

Videoüberwachungsanlagen bzw. Video Surveillance Systems (VSS) mit Anschluss an die Empfangseinrichtung der Polizei (EE-Pol) dienen dazu, bei Alarmmeldungen aus einer GMA bzw. im Falle eines entsprechenden Straftatverdachtes (z. B. Hinweise auf einen atypischen Überfall) die Verdachts- bzw. Gefahrenverifizierung, Lagebeurteilung und Durchführung geeigneter polizeilicher Einsatzmaßnahmen zu unterstützen. Die Anforderungen hierfür sind in der Richtlinie für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei (ÜEA) festgelegt.

Für Sicherungsmaßnahmen mit VÜA gelten folgende Vorgaben (Details enthalten die Richtlinien Videoüberwachungsanlagen, Planung und Einbau, VdS 2366):

- VÜA müssen je nach Gefährdungssituation die Leistungsmerkmale mindestens der Klassen B (mittlerer Schutz gegen Sabotage) oder C (erhöhter Schutz gegen Sabotage und sicherheitsrelevante Funktionen werden überwacht) erfüllen.
- Die benötigten zentralen Technikkomponenten sind in geeigneter Umgebung aufzustellen und zu schützen.
- Die VÜA ist an eine zuverlässige Stromversorgung mit USV-Pufferung oder Netzersatzanlage anzuschließen.
- Die Funktionsfähigkeit der Videoüberwachungsanlage sollte regelmäßig überprüft werden.
- Die Kameras sind so zu positionieren, dass verdächtige Personen/Täter im Bild erfasst werden können, die Lichtverhältnisse ausreichend sind und verdächtige Personen/Täter weder ganz noch teilweise (z. B. durch Pflanzen, Plakate) verdeckt sind.
- Die vorschriftsmäßige Planung und Installation der ORÜA muss dokumentiert werden.

Darüber hinaus gelten folgende Vorgaben:

- Werden VÜA zur Sicherung des Umgangs mit Bargeld in öffentlich zugänglichen Bereichen eingesetzt, gelten die Vorgaben der DGUV-Regelwerke. Dies gilt insbesondere für die Aufzeichnungsmodalitäten nach einer Alarmauslösung und die Positionierung der Kameras.
- Das Erreichen der spezifischen Schutzziele je Betriebsstätte muss durch entsprechende Prüfungen vor Ort bestätigt werden.
- Die Kameras müssen so ausgeführt und installiert sein, dass sie nicht ohne weiteres abgedeckt, entwendet oder zerstört werden können.
- Die Systemzeiten der VÜA und der ÜMA/EMA müssen korrespondieren und korrekt eingestellt sein.
- Bei der Versorgung mit bzw. Entsorgung von Bargeld und bargeldähnlichen Werten durch einen Dienstleister sollten sowohl die Anfahrt, die Geldtransportgarage, die Geld-/Wertsachenschleuse, die Tiefgarage als auch

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

der gesamte Ablauf videoüberwacht und aufgezeichnet werden. Zur Steuerung und visuellen Überwachung von Betriebsabläufen sind entsprechende Monitore an einer geeigneten Stelle innerhalb des gesicherten Bereichs vorzusehen.

- Bei Mietfachanlagen sind alle Räume, in denen sich Kunden und Beschäftigte regelmäßig aufhalten, mit einer VÜA zu überwachen (inkl. Aufzeichnung). Von besonderer Bedeutung ist die Videoüberwachung der Mietfachanlage, sofern keine personelle Begleitung und andauernde Betreuung der Kunden durch Beschäftigte des Geldinstituts vorgesehen sind (z. B. bei halbautomatischen Mietfachanlagen). Bei der Ausführung der VÜA ist darauf zu achten, dass der Inhalt geöffneter Mietfächer nicht zu erkennen ist.
- In SB-Zonen von Geldautomaten sollten u. a. zum Schutz gegen Vandalismus innerhalb der SB-Zone neben Raumüberwachungskameras bei allen kundenbedienten Geldautomaten eine Porträtkamera und – sofern erforderlich – eine Geldentnahmekamera mit Aufzeichnung installiert sein.
- In wie weit bei einem vorliegenden erhöhten Sicherheitsrisiko die Installation von Überwachungskameras auch außerhalb des Gebäudes sinnvoll ist, muss im Einzelfall (unter Beachtung des Datenschutzes) entschieden werden.

Bei der Planung der Anlagen und deren Betrieb sind die Belange des Datenschutzes sowie des Betriebsrates / der Personalvertretung zu berücksichtigen.

Kennzeichnungs- und Informationspflicht von VÜA

Bei VÜA gelten besondere Pflichten hinsichtlich der Kennzeichnung der Anlagen und Bekanntgabe der überwachten Bereiche.

Jeder videoüberwachte Bereich muss deutlich durch Aufkleber oder auch plakativ mit der Aussage gekennzeichnet werden, dass er aus Sicherheitsgründen ständig kameraüberwacht ist.

Bei der Planung der Anlagen und deren Betrieb sind u. a. die Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu berücksichtigen; weiter sind Personalvertretung/Betriebsrat von Unternehmen zu hören und bei der Planung einzubeziehen.

Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume gemäß § 4 BDSG mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit sie

- zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen
- zur Wahrnehmung des Hausrechts oder
- zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke

erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Als optisch-elektronische Einrichtungen werden Geräte beschrieben, die Bewegtbilder bzw. Bildfolgen, die als Bewegtbilder wahrgenommen werden, erzeugen und wahrnehmbar machen können. In Betracht kommen Kameras jeglicher Art, ob analog oder digital. Der Einsatz einer Einrichtung als „verlängertes Auge“ (d. h. reines Beobachten) ist ausreichend, um als optisch-elektronische Einrichtung im Sinne des Gesetzes eingestuft zu werden; umso mehr noch fallen Videoaufnahmegeräte unter diesen Begriff.

Öffentlich zugängliche Räume sind Räumlichkeiten, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder nach dem erkennbaren Willen des Berechtigten von jedermann genutzt oder betreten werden können.

Der Umstand der Beobachtung, der Name und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sind durch geeignete Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennbar zu machen. Dazu wird die Verwendung eines entsprechenden Schildes (vgl. Bild 7-1) empfohlen.

Die Speicherung oder Verwertung der erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen. Es besteht weiterhin keine gesetzlich normierte Löschfrist. Die Aufbewahrungsfrist muss durch die Zweckbindung begründet werden.

7.5 Sonstige Sicherungssysteme

7.5.1 Sonstige Gefahrenmeldeanlagen

Bei Gefahrenwarnanlagen der Klasse VdS-Home sind die technischen Leistungsmerkmale auf den Einsatz im Privathaushalt abgestimmt. Somit sind sie für den Einsatz im gewerblichen Bereich nicht geeignet.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

Beispiel für ein vorgelagertes Hinweisschild nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung bei Videoüberwachung[1]



Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggf. seines Vertreters:

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (sofern vorhanden):

Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:

berechtigte Interessen, die verfolgt werden:

Speicherdauer oder Kriterien für die Festlegung der Dauer:

[1] *Hinweis: Die Informationen sind unentgeltlich in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache bereitzustellen. Sie können in Kombination mit standardisierten Bildsymbolen bereitgestellt werden (vgl. Art. 12 DSGVO). Um Lesbarkeit zu erreichen, sollte der Ausdruck mindestens in DIN A4 erfolgen.*

Hinweise auf die Rechte der Betroffenen

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (Recht auf Löschung).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 21 DSGVO).

Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt (Art. 77 DSGVO). Die betroffene Person kann dieses Recht bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend machen. In (Bundesland) ist die zuständige Aufsichtsbehörde: ...

Bild 7-1: Informationsbeispiel zur Videoüberwachung

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

Gefahrenmeldeanlagen, die sich aus nicht VdS-anerkannten Anlageteilen zusammensetzen, sind für den Einsatz im gewerblichen Bereich nicht geeignet.

An VdS-anerkannte EMA dürfen zusätzlich zu den Einbruch-, Überfall- und Zustandsmeldern der EMA auch weitere technische Melder eingesetzt werden, wenn die Richtlinien VdS 2311 eingehalten werden.

Solche Melder können beispielsweise sein:

- Brandmelder
- Wassermelder
- Gasmelder
- Temperatursensoren

Vorteilhaft ist, dass die vorhandene Technik der EMA (Verarbeiten und Weiterleiten der Meldungen) mitgenutzt und dem Betreiber dadurch ein Mehrwert im Bereich der Gefahrenerkennung und Meldungsweiterleitung ermöglicht wird.

Die Bedingungen für die Anschaltung der sogenannten technischen Melder sind in den Richtlinien VdS 2311 beschrieben.

In keinem Fall darf die Auslösung dieser Melder zur Auslösung eines Einbruch-/Überfallalarms führen.

7.5.2 Überwachung durch technische Sensoren

Ein aktiver Personen- und Sachwerteschutz wird zusätzlich durch den Einsatz von haustechnischen Sensoren erzielt. Die Ausstattung der Geschäftsräume, im Besonderen der Technikräume (IT, EDV) mit Rauchmeldern und bei Bedarf auch mit Wasser- und Gassensoren kann im Gefahrenfall sowohl während als auch außerhalb der Geschäftszeiten ein wirksames Schutzpotential und einen Mehrwert bei der Nutzung der EMA darstellen.

Über entsprechende Schnittstellen sind diese technischen Sensoren/Melder an eine VdS-attestierte Einbruchmeldeanlage anschließbar. Der Betrieb von Rauchmeldern über eine EMA ersetzt aber nicht den Einsatz einer ggf. baurechtlich geforderten Brandmeldeanlage mit Aufschaltung zur Feuerwehr.

7.5.3 Brandmeldeanlagen

Neben dem baulichen Brandschutz sind Maßnahmen zur frühzeitigen Branderkennung und Alarmierung elementar, um Personen und Sachwerte in einem Gebäude zu schützen. Welche Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall konkret gefordert sind, geben die Bauordnungen der Länder vor. Zudem ist ein nach Größe und Nutzung des Gebäudes angemessenes Brandschutzkonzept aufzustellen, welches in die Baugenehmigung einfließt.

Je nach geforderter Schutzkategorie muss das ganze Gebäude (Kat. I, Vollschutz) oder nur gefährdete Bereiche (Kat. II, Teilschutz) bzw. Fluchtwege (Kat. III) überwacht werden. Zusätzlich kann ein Einrichtungsschutz (Kat. IV) gefordert sein, z. B. für EDV-Schränke in Rechenzentren.

Brandmeldeanlagen (BMA) bestehen im Wesentlichen aus automatischen und nicht-automatischen Meldern zur Branderkennung, einer Brandmelderzentrale als zentralem Steuerungsknoten und Alarmierungseinrichtungen. Die Alarmierung im Gebäude kann dabei durch Töne und/oder Sprachansagen (sog. Sprachalarmierungsanlagen, SAA) erfolgen. Zusätzlich wird im Brandfall automatisch die Feuerwehr alarmiert.

Damit die Feuerwehr schnell und materialschonend das Gebäude betreten kann, wird der Gebäudeschlüssel in einem Schlüsseldepot (SD) hinterlegt. Es besteht aus einem stabilen, zweitürigen Behältnis. Die Außentür wird elektromagnetisch zugehalten und bei Feueralarm entriegelt; die im Inneren des SD angeordnete Tür muss mit einem Schlüssel geöffnet werden, über den nur die hilfeleistende Stelle (z. B. die Feuerwehr) verfügt. Die Deponierung der Gebäudeschlüssel erfolgt hinter der Innentür. Das SD sowie das Vorhandensein der im SD hinterlegten Schlüssel werden von einer EMA überwacht.

Beim Einsatz von Schlüsseldepots ist darauf zu achten, dass

- der Sachversicherer über die Verwendung des SD informiert wird
- ausschließlich SD der Klasse 3 (SD 3) zugelassen sind, um darin Schlüssel für sicherheitsrelevante Bereiche (z. B. den Zugangsschlüssel zu Gebäuden) zu verwahren.

Hinweis: Bei Einsatz von Schlüsseldepots sind die VdS-Richtlinien Schlüsseldepots, Planung, Einbau und Instandhaltung, VdS 2350 zu beachten.

Planung, Errichtung und Betrieb einer BMA sind nach Vorgaben der VdS 2095 zu konzipieren und zwischen Auftraggeber, Bauaufsicht, Feuerwehr und Versicherer abzustimmen. Errichtung und Instandhaltung erfolgen durch einen VdS-anerkannten Errichter für Gefahrenmeldeanlagen, Fachrichtung BMA.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

7.5.4 Intelligent Banknote Neutralisation Systems

Allgemeines

Es sind unterschiedliche Systeme verfügbar, um Banknoten bei unbefugter Entnahme oder bei unbefugtem Zugriff für den Täter „zu neutralisieren". Es wird hier von einem Intelligent Banknote Neutralisation System, IBNS gesprochen. Ziel ist es, die entwendeten Banknoten dauerhaft zu kennzeichnen, für den Täter unbrauchbar zu machen und sicherzustellen, dass diese Banknoten – auch automatisiert – als unrechtmäßig entwendet erkannt werden können.

Als IBNS sind derzeit üblicherweise Einfärbesysteme im Einsatz. Einfärbesysteme zur Banknotenneutralisation dienen dazu, Banknoten bei einer unbefugten Entnahme dauerhaft zu markieren. Die Systeme bestehen im Prinzip aus einem Farbstoffeinsatz mit Auslöseeinrichtung und einer Aktivierungselektronik.

Durch die Auslösung des elektronisch gesteuerten Einfärbesystems soll die Beute eines Überfalls oder Einbruchs für den Täter wertlos werden; dadurch soll das System abschreckend auf Täter wirken. Eine Weitergabe der gefärbten Banknoten ist mit einem hohen Risiko für den Täter verbunden. Weiterhin stellt die Auslösung als solche für den Täter ein unkalkulierbares Risiko und einen Überraschungseffekt dar.

Das verwendete Einfärbesystem sollte geprüft und VdS-anerkannt sein.

Einsatzgebiete

Einfärbesysteme sind universell in allen Prozessen beim Umgang mit Banknoten in Gebäuden oder bei dem mobilen Einsatz (bei internem oder externem Transport) einsetzbar. Beispiele sind:

- Events (Kassenbereich, Backoffice und interner Transport)
- Spielstätten (Kassenbereich, Backoffice und interner Transport)
- Handel (Kassenbereich, Backoffice und interner Transport)
- Sicherheitsdienstleister (interner Transport zwischen Filialen)
- Wertdienstleister (Transport zur Bank, Anlieferung und Abholung von Banknoten in gepanzerten und ungepanzerten Fahrzeugen)
- Banken (interne Transporte in Filialen und zum/vom Geldautomaten)

Je nach Ausführung kann das Einfärbesystem unbemerkt einem Täter zusammen mit Geldbündeln oder -scheinen übergeben werden. Einfärbesysteme können auch fest installiert werden. Sie lassen sich z. B. in Wertbehältnissen, Geldautomaten, Geldkassetten, Geldautomatensystemen oder auch Transporteinrichtungen einsetzen. Einfärbesysteme können zusätzlich über Möglichkeiten verfügen, die Beute individuell wiedererkennbar zu markieren.

Einsatz in Kassen und bei der Geldverarbeitung

Entsprechend ausgeführte Einfärbesysteme werden den Banknotenbündeln in Kassen, Sortenkassen, Zeitverschlussbehältnissen, Hintergrundbeständen usw. beigelegt.

Während eines Überfalls wird nach den Anweisungen des Täters gehandelt und ihm mit dem Bargeld – für ihn nicht erkennbar – das Einfärbesystem übergeben. Das System darf erst dann aktiviert werden, wenn der Täter die Räumlichkeiten verlassen hat.

Einsatz in Wertschutzräumen und -schränken

Beim Einsatz von Einfärbesystemen in Wertschutzräumen und –schränken wird die Einrichtung innerhalb des Behältnisses installiert und mit dem Verschlussvorgang aktiviert. In Verbindung mit einer Einbruchmeldeanlage oder durch im System selbst enthaltende Melder wird das Einfärbesystem bei Angriffen auf das Behältnis oder bei Versuch des Abtransports ausgelöst; dies führt zur Einfärbung des gesamten Inhaltes.

Einsatz in Geldautomaten

Beim Einsatz in Geldautomaten sollte jede Geldkassette mit einem Einfärbesystem ausgerüstet werden. Mittels Einfärbetechnik können Geldbündel bzw. Banknoten in Geldkassetten mit Tinte markiert werden. Die Auslösung des Einfärbemechanismus kann z. B. infolge einer unerlaubten Lageveränderung der Geldkassetten (etwa beim Kippen oder Bewegen des Wertbehältnisses) angesteuert werden.

Einsatz bei Transporten

Beim Einsatz zum Transport von Bargeld ist das Einfärbesystem im Transportbehälter (z. B. technische Transportsicherung) eingebaut. Nur autorisierte Personen erhalten Zugang zum Inhalt des Transportbehältnisses (Werttransporteinheit). Versuche, den Transportbehälter zu entwenden oder diesen anzugreifen, führen zur Aktivierung

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

des Systems. Auch in Safebags verpackte Banknoten werden dabei eingefärbt. Eine Einfärbung des Behälterinhaltes erfolgt zeitverzögert, ggf. in Verbindung mit einem akustischen Signal (Sirene), welches den Täter veranlassen soll, seine Tat abzubrechen. Die Aktivierung und Deaktivierung von technischen Transportsicherungen dürfen nur in Bereichen erfolgen, die öffentlich nicht zugänglich sind. Versicherte Personen dürfen die hierfür erforderlichen Hilfsmittel nicht mit sich führen.

DGUV-Test geprüfte Systeme erfüllen diese Anforderungen.

7.5.5 Ortungssysteme

Mittels unauffälliger Sender, die mit spezieller Funktechnik arbeiten, können Geldbündel oder Geldkassetten geortet und „verfolgt" werden.

Sofern eine Intervention durch die Polizei beabsichtigt ist, sind die technischen Voraussetzungen aus dem von den Landeskriminalämtern der Länder formulierten Anforderungsprofil für Ortungsgeräte zu erfüllen.

8 Organisatorische Maßnahmen

8.1 Allgemeines

In den gesetzlichen Regelwerken (z. B. ArbSchG, Unfallverhütungsvorschriften) sind Gefährdungsbeurteilung, Anweisung und Unterweisung als eigenständige organisatorische Maßnahmen zwingend vorgeschrieben. Darin wird der Umgang mit den eingesetzten Sicherungsmaßnahmen beschrieben und geregelt.

Zusätzlich sind organisatorische Maßnahmen im Sinne der Raub- und Einbruchdiebstahlprävention festzulegen. Baulich-mechanische und elektronische Sicherungen bilden hierbei die Grundlage für abgestimmte Sicherungslösungen. Organisatorische Maßnahmen ergänzen diese und schaffen die Möglichkeit für ein ganzheitliches Sicherungskonzept.

Baulich-mechanische und weitere technische Maßnahmen müssen, damit organisatorische Maßnahmen wirken und systembedingte Zwangsläufigkeiten greifen können, vorab umgesetzt werden. Die organisatorischen Maßnahmen ihrerseits dienen dazu, die Wirksamkeit aller umgesetzten Maßnahmen sicherzustellen (z. B. Intervention bei Alarm).

8.2 Anweisungen

Anweisungen im Sinne dieser Richtlinien haben das Ziel, das sicherheitsbewusste Verhalten der Beschäftigten, den sicheren Umgang mit allen eingesetzten Sicherungsmaßnahmen sowie Entscheidungs- und Weisungsbefugnisse in Sicherheitsfragen zu regeln.

Mit Hilfe von Anweisungen (z. B. Betriebsanweisung, Arbeitsanweisung, Dienstanweisung) werden Aufgaben, Entscheidungs- und Weisungsbefugnisse sowie Verantwortlichkeiten festgelegt. Eine Anweisung ist eine verbindliche Regelung, die mögliche Gefährdungen, Schutzmaßnahmen, Verhaltensregeln und Notfallvorgaben thematisiert und durch praktische Übungen ergänzt werden kann.

Der Betreiber hat für jeden Kassenarbeitsplatz eine besondere und auf die individuelle Situation bezogene Betriebsanweisung aufzustellen, die das vorbeugende Verhalten sowie das Verhalten während und nach einem Raubüberfall regelt. Beschäftigte erhalten beim Umgang mit Bargeld und Kassen (Kassenbedienung und Kassenabrechnung) klare Anweisungen über Ablauf sowie erlaubtes und unerlaubtes Verhalten.

Die Betriebsanweisung muss die besondere und individuelle Situation der Beschäftigten aufgreifen und Gefährdungen sowie daraus resultierende Maßnahmen auflisten. Dabei ist zu beachten, dass der Schutz von Leben und Gesundheit des Menschen Vorrang vor dem Schutz materieller Werte hat. Grundlage für die Erarbeitung einer Betriebsanweisung ist eine vorher durchgeführte Gefährdungsbeurteilung, die der Arbeitgeber nach dem Arbeitsschutzgesetz zu erstellen hat.

Besonders zu behandeln sind die Risiken

- Überfall
- Raub
- Geiselnahme
- Diebstahl
- Einbruch
- weitere akute Gefährdungen (z. B. Demonstrationen, Unruhen).

Regeln, die bei einer Kassenanweisung berücksichtigt werden sollten:

Darüber hinaus muss den Beschäftigten der eigene Handlungsspielraum aufgezeigt werden, der es ermöglicht, auf unvorhergesehene Ereignisse eigenverantwortlich zu reagieren. Bei allen denkbaren Maßnahmen muss die Einhaltung des Prinzips *Schutz des Lebens und der Unversehrtheit*

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

aller Beteiligten hat stets Vorrang vor dem Schutz von Werten sichergestellt sein.

Die Anweisungen sind stets aktuell zu halten.

Hinweis: Arbeitgeber können aufgrund fehlender, missverständlicher oder lückenhafter Anweisungen im Rahmen eines Organisationsverschuldens für Schäden haftbar gemacht werden und der Versicherungsschutz kann gefährdet werden.

8.3 Unterweisungen

Regelmäßige Unterweisungen sollen die Beschäftigten im sicheren Umgang mit den eingesetzten Sicherheitstechniken und den organisatorischen Anforderungen schulen. Das sicherheitsbewusste Verhalten der Beschäftigten soll bestärkt und eine Sensibilisierung der Beschäftigten für vorhandene oder sich entwickelnde Risiken soll aktiv unterstützt werden. Dabei müssen die Beschäftigten auf ihre individuelle Arbeits- und Tätigkeitssituation zugeschnittene Informationen, Erläuterungen und Anweisungen bekommen.

Die konkreten Unterweisungsthemen ergeben sich aus den Anweisungen, den arbeitsplatzbezogenen Gefährdungsbeurteilungen und lokalen Gegebenheiten. Bei gleichbleibenden Gefährdungen sollte die Unterweisung regelmäßig, mindestens jedoch halbjährlich wiederholt werden.

Ändern sich Gefährdungen oder Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung, sind die Unterweisungsinhalte und ggf. auch die Unterweisungsintervalle anzupassen.

Alle Unterweisungen sind zu dokumentieren.

8.4 Interventionsmaßnahmen

Während mechanische Sicherungstechnik oder baulicher Brandschutz per se Wirkung zeigen, können Gefahrenmeldeanlagen ihre Wirkung in der Gesamtheit erst entfalten, wenn eine situationsgerechte Alarmreaktion sichergestellt ist. Das bedeutet, dass Einbruch-, Überfall-, Brandmelde- und sonstige Gefahrenmeldeanlagen auf eine nach VdS 3138 anerkannte Notruf- und Serviceleitstelle entsprechend der Richtlinien für Planung und Einbau aufzuschalten sind. Mit dieser Stelle werden bei Konzeption der Anlage Maßnahmen vereinbart, die im Alarm- oder Störungsfall umzusetzen sind.

Als Aufschaltung wird dabei die Verbindung der GMA mit dem Sicherheitsdienstleister bezeichnet, sodass die von der GMA erkannten Meldungen (Alarme, Störungen, Zustandsinformationen) über eine technische Schnittstelle an den Dienstleister gesendet werden. Dies erfolgt ausschließlich über das Internet und vorzugsweise durch Verwendung des Protokolls VdS SecurIP (VdS 2465), wobei zwei redundante Internetverbindungen vorgeschrieben sind.

Während Brandmeldeanlagen in der Regel direkt auf die Feuerwehr aufgeschaltet werden müssen, ist die direkte Aufschaltung von Einbruch-/Überfallmeldeanlagen auf die Polizei im Normalfall nicht gestattet. Diese müssen stattdessen auf einen privaten Sicherheitsdienstleister aufgeschaltet werden, der den Alarm auf Echtheit prüft – und nur in diesem Fall die Polizei alarmiert (sog. Alarmvorprüfung).

Die Alarmvorprüfung erfolgt idealerweise gemäß den Richtlinien VdS 3415 per Live-Videobildübertragung. Aber auch eine telefonische Verifikation durch Rückruf im Alarmobjekt ist grundsätzlich möglich.

Als Sicherheitsdienstleister eignen sich VdS-anerkannte Notruf- und Serviceleitstellen gemäß VdS 3138. Diese betreiben eine Alarmempfangsstelle nach europäischer Norm EN 50518 oder weisen eine entsprechende Kooperation nach. Sie stellen so einen normkonformen Alarmempfang sicher. Die Alarmreaktion vor Ort führen sie mit einem eigenen Interventionsdienst oder Kooperationspartnern durch, die ebenfalls VdS-anerkannt sein sollten (VdS 2172).

Mit dem Sicherheitsdienstleister müssen im Vorfeld die bei Alarm und Störung einzuleitenden Maßnahmen festgelegt werden. Dies geschieht standardisiert mittels Alarmdienst- und Interventionsattest, VdS 2529, welches mit dem Versicherer abgestimmt werden sollte. Dabei sind auch Reaktionszeiten, Einsatzmaßnahmen und die Frage, wer im Alarmfall über die Objektschlüssel verfügt, zu regeln.

Da durch Fehler im Rahmen der Intervention die Wirksamkeit sämtlicher Sicherungsmaßnahmen einer GMA aufgehoben werden kann, ist diesem Aspekt des Sicherungskonzeptes die gleiche Aufmerksamkeit zu widmen, wie der GMA selbst. Im Rahmen der Instandhaltung und des regelmäßigen Risikomanagements sind die Interventionsmaßnahmen auf Aktualität und Angemessenheit zu prüfen und ggf. anzupassen.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

8.5 Übergreifende Maßnahmen im Sicherungskonzept

Übergreifende Maßnahmen sollen das bestehende Sicherungskonzept ergänzen und dazu beitragen, dass im Gefahrenfall schnellstmöglich Hilfe geleistet werden kann.

Neben den Maßnahmen für den Regelbetrieb sind auch organisatorische Regelungen für ungeplante Ereignisse wie z. B. Reparaturen, Stromausfall oder Ausfall von Sicherungstechnik zu berücksichtigen.

Für den Alarmfall sind entsprechende Interventionspläne vorzuhalten, die eng mit den staatlichen Interventionskräften (Feuerwehr, Polizei etc.) und privaten Sicherheitsdienstleistern (Notruf- und Serviceleitstelle, Interventionsstelle) abzustimmen sind.

Im Rahmen ihrer Mitverantwortung für das Funktionieren der Sicherungsorganisation sind die Beschäftigten angehalten

- Änderungen in den örtlichen Gegebenheiten, die eine Anpassung der Sicherungsmaßnahmen erforderlich machen, zu melden
- defekte Sicherungstechnik zu melden, damit die Instandsetzung veranlasst werden kann
- eine hilfeleistende Stelle über akute örtliche Gefährdungen zu informieren, sobald dies ohne zusätzliche Gefährdung möglich ist und ggf. eigenständig zu reagieren
- die zuständigen Stellen über Änderungen in den Interventionslisten zu informieren.

Oftmals können technische Schutzmaßnahmen ihre Wirkung nur dann vollständig entfalten, wenn sie durch geeignete organisatorische Maßnahmen ergänzt werden. Daher ist letzteren die gleiche Aufmerksamkeit zu widmen.

9 Behältnisse und Wertbehältnisse

9.1 Allgemeines

Zum Schutz gegen Einbruchdiebstahl und weiterer Risiken (z. B. Brand) sind zertifizierte Wertbehältnisse einzusetzen. Wertbehältnisse, d. h. Behältnisse, deren Einsatz der Umsetzung sicherungstechnischer Anforderungen dient, müssen naturgemäß deutlich höhere Anforderungen an Aufbruch und unrechtmäßigem Zugriff vorweisen als Behältnisse, mit denen organisatorische Ziele erreicht werden sollen. Verschlossen ist ein solches Behältnis, wenn sein Inhalt durch ein Schloss oder eine andere technische Schließvorrichtung gegen den ordnungswidrigen Zugriff von außen besonders gesichert ist.

Entsprechend des mechanischen Widerstandswertes und in Abhängigkeit der eingesetzten Tatwerkzeuge kann eine Überwindung eines Wertbehältnisses nicht verhindert aber zeitlich ausgedehnt werden. Mit dem Einsatz einer VdS-anerkannten Einbruchmeldeanlage zur Objektüberwachung sollte ein ganzheitliches Sicherungskonzept für ein Risiko erstellt werden.

Wertbehältnisse werden unterteilt in:

- Freistehende Wertschutzschränke
- Wertschutzräume
- Depositsysteme

Bargeld, welches unmittelbar verfügbar sein muss, wird in der Regel in einfachen Behältnissen ohne besondere Sicherheitsmerkmale vorgehalten (z. B. Kassenladen). Diese Behältnisse sind gegen die einfache Wegnahme zu sichern.

Es werden Behältnisse und Wertbehältnisse mit unterschiedlichem mechanischen Widerstand gegen Einbruch angeboten. Um die Auswahl des für den jeweiligen Verwendungszweck geeigneten Behältnisses zu erleichtern, werden diese nachfolgend erläutert. Bei der Auswahl ist zu berücksichtigen, ob das Behältnis außerhalb oder auch während der Geschäftszeiten genutzt werden soll.

Die Widerstandsgrade müssen den Summen der zur Lagerung erwartenden Bargeldbestände entsprechen.

Ausführliche Informationen zu Wertbehältnissen bieten die Technischen Kommentare, VdS 3134.

Hinweis: Sollen Wertschutzräume neu gebaut bzw. Wertschutzschränke neu angeschafft oder in Betrieb genommen werden, sollte im Vorfeld eine individuelle Abstimmung mit dem Sachversicherer bezüglich der Widerstandsgrade der Wertbehältnisse und deren versicherten Belegungshöhen erfolgen. Der Anerkennungsgrad und weitere Angaben zum zertifizierten Produkt sind auf der an der Türinnenseite angebrachten Plakette eingetragen.

9.2 Einfache Behältnisse

Einfache Behältnisse werden für die Lagerung von Bargeld unter „einfachem Verschluss" eingesetzt. Sie weisen keine besonderen Sicherheitsmerkmale auf.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

Diese einfachen Behältnisse, z. B. Registrierkassen oder Zeitverschlussbehältnisse werden vornehmlich zur Umsetzung von organisatorischen Zielen eingesetzt und dienen dem Schutz von Bargeld gegen einfachen Zugriff bzw. Wegnahme. Dazu sind diese Behältnisse mechanisch gegen die Wegnahme zu sichern.

Die Lagerung von Bargeld unter einfachem Verschluss außerhalb der Arbeitszeiten ist unter dem Aspekt der Sicherheit gegen Einbruchdiebstahl ungeeignet, da die Behältnisse keine besonderen Sicherheitsmerkmale aufweisen und keinem zertifizierten Standard entsprechen.

Zu den einfachen Behältnissen gehören auch die einzelnen Fächer von Mietfachanlagen.

9.3 Wertschutzschränke

9.3.1 Allgemeines

Wertschutzschränke werden nach der Art ihrer Verwendung im Wesentlichen wie folgt unterschieden:

- Freistehende Wertschutzschränke
- Wertschutzschränke für Geldautomaten- und Geldautomatensysteme
- Depositsysteme bzw. Aufnahmeschränke für Depositsysteme

Sie werden gemäß den vorhandenen Normen und Richtlinien auf ihre einbruchhemmende Wirkung hin geprüft und im entsprechenden Widerstandsgrad zertifiziert.

Sicherheitsschränke nach den Richtlinien VdS 2862 (bzw. der Norm DIN EN 14450), Stahlschränke der Sicherheitsstufe A und B nach dem veralteten und zum 31.12.2003 ersatzlos zurückgezogenen Regelwerk VDMA 24992, Datensicherungsschränke und Behältnisse mit Gehäuse nach der amerikanischen Regel UL 291 Stufe "Business Hour" und "Level 1" bieten nur einen geringen Widerstand gegen Einbruchdiebstahl. Für die Einlagerung von Bargeld außerhalb der Geschäftszeiten sind derartige Behältnisse für den gewerblichen Einsatz nicht geeignet, da sie keinen ausreichenden Schutz bieten. Der notwendige Widerstandsgrad sollte mit dem Versicherer in Abhängigkeit mit den zu lagernden Werten abgestimmt werden.

Als Aufstellungsort von automatisierten Systemen werden in der Regel öffentlich zugängliche Bereiche genutzt. Es ist darauf zu achten, dass der Zugriff auf die Wertschutzeinheit nur aus einem gesicherten Bereich heraus erfolgt. Freistehende automatisierte Systeme sind häufig das Ziel von Täterangriffen und daher möglichst zu vermeiden.

9.3.2 Freistehende Wertschutzschränke

Freistehende Wertschutzschränke dienen in der Regel zur Lagerung des Bestandes an Bargeld (siehe Bild 9-1). Der Aufstellungsort dieser Schränke befindet sich im gesicherten Bereich. Aktuelle Wertschutzschränke werden nach den Richtlinien für Wertschutzschränke, Wertschutzschränke für Geldautomaten, Wertschutzraumwandungen und Wertschutzraumtüren, VdS 2450 (bzw. der Norm DIN EN 1143-1) geprüft und anerkannt. Die Aufbruchsicherheit der Wertschutzschränke wird dabei in die Widerstandsgrade 0 (N) und I – X unterschieden (römisch 1 bis römisch 10).

Hinweis: Ergänzende Informationen zu unterschiedlichen Anerkennungsverfahren, Anerkennungsplaketten, u. a. Plaketten für Freistehende Wertschutzschränke, sind den Technischen Kommentaren, VdS 3134-1 zu entnehmen.

9.3.3 Wertschutzschränke für Geldautomaten/-systeme

Geldautomaten spielen bei der Ein- und Auszahlung von Bargeld eine große Rolle. Geldautomaten bestehen aus dem eigentlichen Wertbehältnis für die sichere Lagerung des Bargeldes und der zugehörigen Ein- und/oder Auszahlvorrichtung (Label siehe Bild 9-1).

Zur Minimierung des Einbruch- und Überfallrisikos soll die Nachversorgung und Entleerung von Geldautomaten im gesicherten Bereich erfolgen.

Wertschutzschränke für Geldautomaten (ATM, „Automated teller machines“) sind in die Widerstandsgrade L – VI nach den Richtlinien für Wertschutzschränke, Wertschutzschränke für Geldautomaten, Wertschutzraumwandungen und Wertschutzraumtüren, VdS 2450 (bzw. der Norm DIN EN 1143-1) eingeteilt. In den Prüfungskriterien bei ATM-Safes werden zusätzliche Faktoren wie z. B. die systembedingten Öffnungen speziell berücksichtigt. Ab dem Widerstandsgrad III sind zusätzlich optionale Prüfungen „GAS“ und „EX“ möglich.

Behältnisse von Grad L bis einschließlich Grad II bieten nur einen geringen Widerstand gegen Einbruchdiebstahl und sind daher für die Verwahrung nur bedingt geeignet. In Abhängigkeit von der Risikobewertung, der Höhe der zu versichernden Werte, dem Aufstellort und dem eingesetzten Kassensicherungssystem, z. B. im Retail-Bereich, kann in Abstimmung mit dem Versicherer ein geringerer

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

Widerstandsgrad (Grad L bis einschließlich Grad II) eingesetzt werden.

Behältnisse mit einem Gehäuse nach UL 291 Stufe „Business Hour“ und „Level 1“ sind für die sichere Lagerung nicht geeignet.

Hinweis: Weitere Informationen sind den Richtlinien zur Sicherung von Geldautomaten, Risikobewertung und Maßnahmen, VdS 5052 zu entnehmen.



Bild 9-1: Geldautomat

9.3.4 Wertschutzschränke für Depositsysteme

Die Anwendungsfunktionen von Depositsystemen haben sich in den letzten Jahren stetig weiterentwickelt. Die Einsatzmöglichkeiten reichen dabei vom Nachfolger der klassischen Tag-/Nacht-Tresore bis zum intelligenten Cash-Managementsystem mit Einzahlfunktion und Depositabwurf (z. B. von Safebags, Kassetten). Die Systeme ermöglichen es Kunden und Beschäftigten jederzeit, Bargeld in einem Wertbehältnis zu deponieren, ohne dass hierfür die Tür des Behältnisses geöffnet werden muss.

Depositsysteme sind insbesondere geeignet, um Bargeld schnell sichern zu können und so einem Beraubungsrisiko entgegenzuwirken. Um im Falle einer Bedrohung Tätern den schnellen Zugriff auf den Inhalt der Depositanlage zu verwehren, sollte das Wertbehältnis erst nach Ablauf der auf einen zulässigen Wert eingestellten Zeitverzögerung zu öffnen sein.

Im verstärkten Maß werden Wertbehältnisse in Systeme integriert. Hier spielt nicht nur das Wertbehältnis selbst eine Rolle für den Schutz gegen Einbruchdiebstahl, sondern auch weitere Komponenten, wie z. B. integrierte Ein- und Ausgabeeinrichtungen für Bargeld, sind von Bedeutung.

Depositsysteme bestehen aus einer Einwurfvorrichtung, bei Bedarf einem Fallschacht und einem Wertbehältnis als Aufnahmeeinheit. Die Prüfung und Zertifizierung gemäß VdS 2450 (bzw. DIN EN 1143-1) und den Richtlinien für Depositsysteme, VdS 2528 (bzw. EN 1143-2) umfasst das Gesamtsystem. Die Prüfung beinhaltet z. B. die Eingabeeinheit, den Fallschacht, das Wertbehältnis sowie eine unberechtigte Entnahme von Werten durch Angriffe und/oder Manipulationen.

Bei der Anerkennung wird zwischen den Varianten

- mit dem Kennbuchstaben „D“ für den Deposit-Safe z. B. D-III
- mit dem Kennbuchstaben „N“ (Night) für den Nachttresor z. B. N-III

unterschieden.

Die Prüfung der Nachttresor-Ausführung beinhaltet weitergehende Anforderungen an das Abfangen des letzten Deposit gegenüber dem Deposit-Safe, da die Bedieneinheit hier jederzeit zugänglich sein kann.

Aufnahmeeinheiten von Depositsystemen und Nachttresoren müssen gemäß der Montageanleitung des Herstellers (siehe auch VdS-Zertifikat über die Anerkennung sowie VdS 2528) aufgestellt und verankert werden.

Behältnisse mit einem Gehäuse nach UL 291 (Stufe "Business Hour" und "Level 1") sind für den Einsatz in Depositsystemen nicht geeignet.

9.4 Wertschutzräume

9.4.1 Allgemeines

Wertschutzräume kommen zum Einsatz, wenn der Widerstandsgrad von Wertschutzschränken für die Summe der zu lagernden Werte oder die Baugröße von Wertschutzschränken für den Platzbedarf der zu lagernden Werte nicht ausreichend ist. Aktuelle Wertschutzräume werden nach den Richtlinien Wertschutzschränke, Wertschutzschränke für Geldautomaten, Wertschutzraumwandungen und Wertschutzraumtüren, VdS 2450 (bzw. der Norm DIN EN 1143-1) geprüft und anerkannt. Die Anerkennung wird durch Labels ausgewiesen, wie in Bild 9-2 und 9-3 dargestellt. Die Labels müssen zueinander passen und den gleichen Widerstandsgrad ausweisen. Die Aufbruchsicherheit der Wertschutzräume wird dabei in die Widerstandsgrade 0 (N) und I – XIII unterschieden (römisch 1 bis römisch 13). Wertschutzräume haben Innenseitenlängen (Breite, Tiefe, Höhe) von jeweils mehr als einem Meter.

Wertschutzräume können je nach Organisation unterschiedlich genutzt werden. So müssen zum einen die Eigenbestände eingelagert werden, zum

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

anderen werden häufig Teile dieses Wertschutzraumes für Kundenmietfächer genutzt.

Der Zugang zu den Kundenmietfächern sollte so gestaltet werden, dass die Verkehrswege der Beschäftigten und die der Kunden getrennt verlaufen. Dies kann z. B. durch die Verwendung von zwei Wertschutzraumtüren und einer entsprechenden Trennwand innerhalb des Wertschutzraumes realisiert werden. Vor der Festlegung des Standortes des Wertschutzraumes sollte sorgfältig die Anbindung des Raumes an die Bereiche bzw. Räume geprüft werden, in denen Bargeld angeliefert, gezählt, zwischengelagert und ausgegeben wird.

Wertschutzräume werden nach der Art ihrer Bauweise unterschieden.



Bild 9-2: Wertschutzraum



Bild 9-3: Wertschutztür

9.4.2 Bauweisen von Wertschutzräumen

Wertschutzraum in Massivbauweise

Hier werden die Wertschutzraumwandungen inkl. Decken und Böden aus einer Stahlbetonkonstruktion vor Ort hergestellt. Besondere Anforderungen bestehen dabei an die vorgefertigten Sicherungs- und Armierungselemente und an die Güteklasse des Betons.

Wertschutzraum in Modulbauweise

Hier bestehen die Wertschutzraumwandungen aus vorgefertigten Sicherungselementen, die vor Ort zu einer individuellen Konstruktion zusammengefügt werden (Raum-in-Raum-System). Diese Bauweise kommt auch bei der Nachrüstung in einer bestehenden Bausubstanz zur Anwendung. Der Widerstand eines vorhandenen (alten) Raumes wird dabei durch Innenmontage der Sicherungselemente an der vorhandenen Bausubstanz oder durch Errichten eines Raum-in-Raum-Systems auf einen entsprechenden Widerstandsgrad angehoben.

Wertschutzraum in Mischbauweise

Wertschutzräume in Mischbauweise sind eine Kombination aus Massivbauweise und Modulbauweise. Erläuterungen zu den verschiedenen Bauweisen bieten die Technischen Kommentare, VdS 3134.

Wertschutzräume älterer Bauart

Da Wertschutzräume langlebige Einrichtungen sind, findet man in der Praxis häufig ältere Räume, die über die unterschiedlichsten mechanischen Widerstandswerte verfügen können. Hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob sie den aktuellen Anforderungen genügen. Eine Übersicht der Wertschutzräume älterer Bauart bieten die Technischen Kommentare, VdS 3134.

Entsprechende akkreditierte Zertifizierungsstellen, z. B. VdS bieten mit der Erstellung gutachterlicher Stellungnahmen zur Bewertung vorhandener Wertbehältnisse einen Service zur neutralen Einstufung älterer Wertbehältnisse an.

9.5 Mietfachanlagen

9.5.1 Allgemeines

Mietfachanlagen unterliegen während der Geschäftszeit dem Risiko der unbefugten Benutzung bzw. dem Raubrisiko und außerhalb der Geschäftszeiten dem Einbruchrisiko. Der Betreiber von Mietfachanlagen ist deshalb angehalten, je nach Risikolage und dem Komfortwunsch der Kunden den Zugang zur Anlage und die Öffnung des Einzelschließfachs so zu organisieren, dass kein unberechtigter Zugriff auf Einzelkassetten erfolgen kann und das Beraubungsrisiko stark reduziert wird.

Dieses Ziel kann durch den Einsatz unterschiedlicher Anlagenvarianten realisiert werden. Möglich ist die Umsetzung der rein personellen Bedienung von Mietfachanlagen, des teilautomatisierten Zugangs, der Schließfachöffnung nur durch den Kunden bis hin zur allzeit verfügbaren Mietfachanlage (AVM). Grundsätzlich sollte immer eine Schließ-

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

fachüberwachung auf unberechtigte Öffnung berücksichtigt werden. Schließfachüberwachungen sind auch bei bestehenden Systemen nachrüstbar.

Mietfachanlagen müssen innerhalb zertifizierter Wertbehältnisse (Wertschutzräume oder Wertschutzschränke) gemäß VdS 2450 (EN 1143-1) installiert und überwacht werden. Eine Unterbringung von Mietfachanlagen allein in gesicherten Räumen ist nicht ausreichend. Die Mietfacheinheiten sind als einfache Behältnisse anzusehen.

Das Wertbehältnis sollte mit einer VdS-anerkannten EMA nach VdS Kl. C-SG 5 inklusive Innenraumüberwachung (Wertschutzraum) ausgestattet werden und über eine Videoüberwachungsanlage (VÜA) verfügen. Diskrete Bereiche dürfen von der VÜA nicht erfasst werden.

Eine Aufbewahrung von Eigengeld in den Mietfächern ist unzulässig, wenn Dritte unbeaufsichtigt Zugang zu den Mietfächern haben. In Wertschutzräumen kann Bargeld dann gelagert werden, wenn eine bauliche Trennung vorgenommen ist und die Lagerung in einem geeigneten zertifizierten Wertbehältnis erfolgt.

Die Verkehrswege zwischen Bank- und Kundenbereich sollten getrennt sein.

Hinweise zum Betrieb und dem Schutz von Mietfachanlagen sind auch dem Merkblatt VdS 3868 zu entnehmen.

9.5.2 Varianten von Mietfachanlagen

Mechanische (konventionelle) Mietfachanlage

- Das Schließfach kann nur gemeinsam von einem Beschäftigten und vom Kunden geöffnet werden (Öffnung durch Doppelsperren).
- Die Tagestür (bei Wertschutzräumen) muss grundsätzlich verschlossen sein. Ein Beschäftigter öffnet die Tagestür ausschließlich anlassbezogen.
- Es sind zwei unterschiedliche Fachschlüssel zur Öffnung erforderlich (sogenannte Bankschließung und Kundenschließung).
- Eine Einzelfachüberwachung mit Alarmierung (optisch und akustisch) an einem ständig besetzten Arbeitsplatz wird empfohlen.

Hinweis: Nachrüstbare Systeme sind erhältlich.

Halbautomatische Mietfachanlage

- Das Schließfach wird gemeinsam vom Beschäftigten (Öffnungscode elektronisch übermittelt) und vom Kunden (eigener Schlüssel) geöffnet.
- Die Tagestür (bei Wertschutzräumen) muss grundsätzlich verschlossen sein. Sie wird entweder durch den Beschäftigten geöffnet, oder er händigt dem Kunden zu diesem Zwecke eine einmalig gültige Zugangsberechtigung aus.
- Die Öffnung erfolgt mechanisch oder elektronisch per Fernfreigabe (sogenannte Bankschließung) und mit Fachschlüssel (Kundenschließung).
- Eine Einzelfachüberwachung mit Alarmierung (optisch und akustisch) an einem ständig besetzten Arbeitsplatz ist erforderlich.

Selbstbedienungsmietfachanlage

- Während der Geschäftszeiten kann der Kunde nach seiner Legitimation das Schließfach selbständig freigeben und daraufhin den Verschluss des Schließfachs öffnen.
- Der Zutritt zur Schließfachanlage sollte durch den Einsatz einer VdS-anerkannten Zutrittskontrollanlage (ZKA) der Klasse B oder C geregelt sein.
- Die Tagestür (bei Wertschutzräumen) muss grundsätzlich verschlossen sein. Sie wird vom Kunden mit seiner Zugangsberechtigung geöffnet.
- Eine Einzelfachüberwachung mit Alarmierung (optisch und akustisch) an einem ständig besetzten Arbeitsplatz ist erforderlich.

24h-Selbstbedienungsmietfachanlage

Diese Ausführungsart wird auch als allzeit verfügbare Mietfachanlage (AVM) bezeichnet. Die Verwahrung der Werte erfolgt im zertifizierten Wertbehältnis. In einem separaten Servicebereich wird dem Kunden der Inhalt seines Mietfaches mittels eines Transportbehältnisses automatisch zur Verfügung gestellt. Das Transportbehältnis stellt kein Behältnis im Sinne dieser Richtlinien dar.

- Das Wertbehältnis ist stets verschlossen zu halten. Die Öffnung der Verschlusseinrichtung der Wertschutzraumtür der AVM muss nach dem Vieraugenprinzip erfolgen.
- Unabhängig von Öffnungszeiten kann der Kunde jederzeit nach erfolgter Legitimation auf seinen Mietfachinhalt zugreifen.
- Der Wertschutzraum der AVM soll durch eine VdS-anerkannte Einbruchmeldeanlage überwacht werden. Dritte dürfen während der Zeit der Anlagennutzung keinen Zugang zum Servicebereich erhalten. Das wird erreicht, indem der Zugang zum Servicebereich durch eine

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

VdS-anerkannte Zutrittskontrollanlage (ZKA) gesteuert wird.
- Bei einer Sabotage der ZKA muss die AVM bis zur Wiederherstellung außer Betrieb genommen werden.

9.6 Sicherungsmaßnahmen bei Wertbehältnissen

9.6.1 Allgemeines

Unberechtigten Personen ist der Zugang zu Wertbehältnissen zu erschweren. Dies bedeutet, dass deren Aufstellung nach Möglichkeit in gesicherten Bereichen erfolgen soll.

Eine sichere Aufstellung von Wertbehältnissen bedeutet:

- Die Chancen von Angriffsmöglichkeiten (z. B. Abtransport) ist minimiert.
- Die verbleibenden Angriffsmöglichkeiten haben keine hohen Erfolgsaussichten (z. B. wird ein Abtransport technisch oder räumlich verhindert).
- Die Ver- und Entsorgung der Wertbehältnisse birgt keine vermeidbaren Risiken, eine geschützte Ver- und Entsorgung wird gewährleistet.
- Ein Täter wird bereits bei Annäherung an das Wertbehältnis durch eine EMA detektiert.
- Bei unvermeidbarer freier Aufstellung ist ein ausreichender Sichtschutz realisiert, um sowohl für die Ver- und Entsorgung als auch für die Bedienung durch Kunden ein angemessenes Maß an Privatsphäre zu schaffen. Zudem verhindert der Sichtschutz, dass sich potentielle Täter auf einfache Weise über die Abläufe bei der Ver- und Entsorgung informieren können.

9.6.2 Räume zur Aufstellung von Wertschutzschränken

Wände von Räumen, in denen Wertschutzschränke bzw. Wertschutzschränke für Geldautomaten/-systeme aufgestellt werden, sind in fester Bauweise bzw. einbruchhemmend (min. VdS-Klasse A) zu errichten, um die Schaffung von Zugängen direkt durch die Wand wirksam zu erschweren.

Zugangstüren zu diesen Räumen müssen

- einbruchhemmend (min. VdS-Klasse A) ausgeführt sein
- sollten über keine Verglasungen verfügen
- müssen selbstschließend ausgeführt sein
- dürfen an der Außenseite keinen Türdrücker aufweisen
- sollten sich zur Angriffsseite hin öffnen.

Der Zutritt zu diesen Räumen

- sollte grundsätzlich nur über eine anerkannte Zutrittskontrollanlage (ZKA) der VdS-Klasse B mit Überfallauswertung möglich sein
- darf sich, falls eine ZKA nicht realisierbar ist, nur nach entsprechender Autorisierung (z. B. Verwendung von Schlüsseln) öffnen lassen.

Es muss möglich sein, den Außenbereich vor der Tür von der Innenseite der Tür aus zu überblicken (z. B. mittels Weitwinkelspion oder Videoüberwachung).

Diese Räume sollten möglichst nicht über Fenster verfügen. Kann dies nicht vermieden werden, müssen die Fenster einbruchhemmend (siehe Kapitel 7.2.3) ausgeführt werden und über einen Sichtschutz (Schutz gegen Einsichtnahme von außen) verfügen.

Ergänzend gilt:

- In gefährdeten Bereichen ist eine Videoüberwachung mit Aufzeichnung und Monitor, vgl. Abschnitt 7.4.5 erforderlich (z. B. am Mietfächer-Verwaltungsplatz).
- Banknotenbestände in Wertschutzschränken dürfen von öffentlich zugänglichen Bereichen nicht einsehbar sein.
- Wertschutzschränke für Mietfächer und freistehende Wertschutzschränke, etwa zu Lagerung des Hintergrundbestands, sollten in separaten Räumen untergebracht werden.

9.6.3 Montage von Wertschutzschränken

Freistehende Wertschutzschränke sind neben dem unmittelbaren Risiko eines Einbruchdiebstahls auch durch den Abtransport und die spätere Öffnung gefährdet. Die Verankerung am bzw. Verbindung mit dem Bauwerk von Wertbehältnissen ist deshalb von herausragender Bedeutung, da ein Behältnis, das abtransportiert wurde, als überwunden angesehen werden muss. Als alleiniges Kriterium, um gegen den Abtransport zu schützen, ist ein Eigengewicht von einigen hundert Kilogramm nicht ausreichend, da potentielle Täter vor einer Beschädigung oder Zerstörung umgebender Bausubstanz nicht zurückschrecken. Mit maschineller Unterstützung lassen sich auch sehr schwere Behältnisse bewegen.

Als Maßnahme gegen Abtransport ist daher die Montage des Behältnisses nach den Vorgaben des Herstellers zwingend erforderlich. Die Verankerungsmöglichkeiten, die das Behältnis vorsehen muss, um eine Zertifizierung zu erlangen, wer-

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

den im Rahmen der Prüfung umfassenden Belastungen ausgesetzt und bewertet.

Alle freistehenden Wertbehältnisse unter 1000 kg Eigenmasse, z. B. sämtliche Wertbehältnisse von Geldautomaten und Depositsystemen, müssen am Einsatzort gemäß Vorgaben des Herstellers zur Montage (siehe auch VdS 3134, VdS 2450 und nähere Angaben im VdS-Zertifikat über die Anerkennung) verankert werden.

Die Montage sollte von der ausführenden Fachkraft mit der Montagebestätigung VdS 3540 dokumentiert werden. Diese Montagebestätigung macht die Art und Weise der Befestigung des Behältnis noch nach Jahren nachvollziehbar.

Hinweis: Sowohl die Montageöffnungen des Wertbehältnisses als auch die eigentlichen Montageanker müssen ihre Eignung im Rahmen der VdS-Anerkennung nachweisen. Die korrekte und auf den individuellen Untergrund angepasste Auswahl der Verankerung ist nach Anweisung des Herstellers vorzunehmen. Siehe auch Merkblatt Mindestgewicht und Befestigung von Wertschutzschränken, VdS 5012.

9.6.4 Verschluss von Wertbehältnissen

Türen VdS-anerkannter Wertbehältnisse verfügen über entsprechende, dem jeweiligen Widerstandsgrad zugeordnete Hochsicherheitsschlösser (HSL). Diese Schlösser sind Bestandteil der VdS-Anerkennung und können als mechanische Schlüssel-, Zahlenkombinationsschlösser oder elektronische HSL ausgeführt sein. Je nach Widerstandsgrad des Behältnisses ist in den jeweiligen Produktrichtlinien die Anzahl und Klasse der einzusetzenden HSL vorgeschrieben (vgl. z. B. VdS 2450).

Es sind elektronische Hochsicherheitsschlösser auf dem Markt verfügbar, die zusätzlich zu einem sicheren Verschluss weitere Leistungsmerkmale, wie z. B. personalisierbare Öffnungscodes, Vergabe von Einmalcodes, Registrierung von Betätigungen oder Sperrung des Schlosses bei mehrfacher Falschcodeeingabe aufweisen. Sie können auch als Schalteinrichtung für EMA oder zur Auslösung einer Überfallmeldung eingesetzt werden.

Wird im Schutzkonzept ein sogenanntes Vieraugenprinzip für die Öffnung von Wertbehältnissen verlangt, ist dies mit zwei unterschiedlichen Schlössern umsetzbar. Beim Doppelverschluss muss das Wertbehältnis, um Zugang zu erhalten, von zwei Personen unter Verwendung von zwei unterschiedlichen Codes oder Schlüsseln entsperrt werden. Alternativ kann das Prinzip bei elektronischen HSL auch durch Verwendung mehrerer Codes realisiert werden.

Behältnisse und Wertbehältnisse sollten mit einem Zeitverschlusssystem ausgestattet sein. Eine Öffnungsverzögerung muss zusätzlich zu den eigentlichen Verschlusseinrichtungen wirksam sein. Geeignet sind hierfür elektronische Verschlusssysteme (Zeitschlösser), die dem Widerstandsgrad des Wertbehältnisses entsprechen.

Dadurch wird der direkte Zugriff auf gelagertes Bargeld verhindert und es dient als Erschwernis im Falle eines Überfalls. Der Zugang zum Bargeld wird ausschließlich zu bestimmten, voreingestellten Zeiten und nach einer Zeitverzögerung ermöglicht. Der Zeitverschluss sollte mindestens fünf Minuten (vgl. Anforderungen der DGUV-Regelwerke) betragen. Ist das nicht der Fall, ist die Verzögerung mit geeigneten organisatorischen Mitteln sicherzustellen.

Diese Schlösser können von zertifizierten Fachunternehmen nachgerüstet werden (siehe Abschnitt 9.6.10).

Hinweis: Wertbehältnisse aktueller wie auch älterer Bauart, werden oft über einen langen Zeitraum genutzt. Weiterführende Informationen zu Behältnissen älterer Bauart sowie zu deren Ein- bzw. Aufbruchqualitäten bieten die Technischen Kommentare, VdS 3134.

9.6.5 Tagesverschluss von Wertschutzräumen

Aus organisatorischen Gründen kann es erforderlich sein, dass der Zugang zum Wertschutzraum auch bei geöffneter Wertschutzraumtür gesichert sein muss (z. B. Nutzung als Mietfachanlage).

Für diesen Tagesverschluss (Tagestür) sollte eine einbruchhemmende Tür (mind. VdS-Klasse N) verwendet werden. Verfügt der Abschluss als Tagestür über Einsätze aus Glas o. ä., müssen diese mindestens in der Widerstandsklasse EH 02 ausgeführt werden. Alternativ kann auch eine Gittertür (Tagesgittertür) zum Einsatz kommen. Es empfiehlt sich, den Tagesverschluss mit einer Zutrittskontrollanlage (ZKA), vorzugsweise mit der Möglichkeit zur Auslösung einer Überfallmeldung, auszurüsten.

Es ist zu prüfen, ob bei einer vorhandenen Einbruchmeldeanlage die Tagestür in eine interne Tagalarmüberwachung integriert werden kann.

Hinweis: Auf den ordnungsgemäßen Verschluss der Tagestür ist besonders zu achten. Bei Einbin-

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

dung der Tagestür in eine ZKA kann der Einsatz von Motorschlössern erforderlich sein.

9.6.6 Außenwände von Wertschutzräumen

Sofern realisierbar, sollten die Wände von Wertschutzräumen nicht an Fremdräumlichkeiten grenzen, da eine Kontrolle bzw. Überwachung der Außenwand dann nur bedingt möglich ist, um die Gefahr von Falschmeldungen der EMA einzugrenzen.

Zu Kontrollzwecken und zur Erschwerung von Angriffen kann ein Wertschutzraum mit einem Kontrollgang (Umgang) ausgestattet werden; die Wand zur Abtrennung des Kontrollganges zu anderen Bereichen sollte mindestens in fester Bauweise ausgeführt sein. Der Kontrollgang sollte maximal 500 mm breit sein und nur über einen Zugang verfügen, der mindestens als einbruchhemmende Tür der VdS-Klasse A ausgeführt wird. Bei besonders hohen Risiken sollte auch der Bereich von Decke und Sohle des Wertschutzraumes mit in den Kontrollgang einbezogen werden.

Es sollten Möglichkeiten geschaffen werden, dass auf einfache Art und Weise der Umgang eingesehen werden kann (z. B. über ein Spiegelsystem oder vorzugsweise mittels Videoüberwachung). Weiterhin empfiehlt sich zusätzlich die Überwachung durch eine VdS-EMA.

9.6.7 Überwachung von Wertschutzschränken

Alle Wertschutzschränke sollten durch eine VdS-anerkannte Einbruchmeldeanlage (EMA) der Klasse C-SG 5 überwacht werden. Es wird empfohlen, Wertschutzschränke einzusetzen, die für die Überwachung aus- bzw. vorgerüstet sind. Die Überwachung beinhaltet, dass der Schrank allseits auf Durchgriff sowie bei freistehenden Geldautomaten und Depositsystemen auf Wegnahme (installierter Abreißmelder) und die Tür zusätzlich auf Öffnen und Verschluss gemäß den Richtlinien für Planung und Einbau von EMA, VdS 2311 überwacht werden.

9.6.8 Überwachung von Wertschutzräumen

Alle Wertschutzräume sollten durch eine VdS-anerkannte Einbruchmeldeanlage (EMA) der Klasse C-SG 5 überwacht werden. Die Überwachung beinhaltet, dass der Raum allseits auf Durchstieg sowie die Tür zusätzlich auf Durchgriff, Öffnen und Verschluss gemäß den Richtlinien für Planung und Einbau von EMA, VdS 2311 überwacht werden.

Bei der Errichtung des Raumes ist darauf zu achten, dass vor Beginn der Arbeiten genau festgelegt wird, wo welche Melder (z. B. Körperschallmelder) angeordnet werden sollen und dass der Zugang zu den Meldern dauerhaft gegeben ist (insbesondere bei Einsatz in Mietfachanlagen).

9.6.9 Notrufeinrichtung

Bei Wertschutzräumen muss zur Alarmierung einer qualifizierten ständig besetzten Stelle eine entsprechende Ruf- oder Meldeeinrichtung (z. B. ein Telefon) sowie eine von innen schaltbare Beleuchtung vorhanden sein, um einer eingeschlossenen Person einen Hilferuf zu ermöglichen.

Die Überfallmeldeanlage darf hierzu nicht vorgesehen werden.

9.6.10 Umrüstung und Reparatur

Einbrüche bzw. Einbruchversuche sowie unsachgemäß ausgeführte Reparaturen und Notöffnungen können die einbruchhemmenden Eigenschaften eines Wertbehältnisses so beeinträchtigen, dass die vom Hersteller spezifizierten und durch ein Zertifikat bestätigten Eigenschaften nicht mehr gegeben sind. Ein derartiges Wertbehältnis gilt daher nicht mehr als VdS-anerkannt; die Zertifizierungsplakette ist zu entfernen.

Im Einzelfall muss zwischen dem Eigentümer des Wertbehältnisses, dem Hersteller sowie dem Versicherer geklärt werden, ob und wie das Wertbehältnis wieder instandgesetzt werden kann. Nicht mit dem Versicherer abgestimmte Reparaturen von Wertbehältnissen können den Versicherungsschutz gefährden.

Unter bestimmten Voraussetzungen lassen sich Türen von Wertbehältnissen in Verbindung mit einer VdS-anerkannten EMA durch den Einsatz elektronischer Hochsicherheitsschlösser modernisieren. Es ist darauf zu achten, dass VdS-anerkannte Wertbehältnisse ausschließlich durch den Anerkennungsinhaber oder durch eine autorisierte Fachfirma verändert werden dürfen. Zu derartigen Veränderungen zählen z. B. der Tausch des Hochsicherheitsschlosses oder eine Reparatur des Behältnisses.

Service-Unternehmen für den Wartungs-, Reparatur- und Umrüstungsservice an Wertbehältnissen können gemäß den Richtlinien VdS 3529 hierfür durch VdS anerkannt werden. Diese Unternehmen können bestimmte Änderungen, Umrüstungen und Reparaturen an Wertbehältnissen ausführen, ohne dass die Anerkennung/Zertifizierung des Behältnisses ungültig wird.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

Es ist zu beachten, dass alle Eingriffe am Wertbehältnis – auch, wenn diese von einem zertifizierten Dienstleister vorgenommen werden – mit dem Versicherer abzustimmen sind. Hierzu ist das in den Richtlinien VdS 3529 hinterlegte Attest VdS 3863 zu verwenden, welches nur von VdS-anerkannten Dienstleistern ausgestellt werden darf.

Änderungen an VdS-anerkannten Wertbehältnissen (z. B. der Einbau anderer Schlösser oder eines anderen Riegelwerkes) durch sonstige Dienstleister oder durch den Kunden selbst können den Verlust der VdS-Anerkennung zur Folge haben. Ein nicht anerkanntes Behältnis, darf keine Anerkennungsplakette mehr tragen.

Ob der Versicherungsschutz nach Verlust der Zertifizierung aufrechterhalten werden kann, ist mit dem Sachversicherer abzustimmen.

10 Gesondert zu betrachtende Betriebsstätten

10.1 Allgemeines

Betriebsstätten mit besonders hoher Beuteaussicht für Täter bei einer Beraubung oder einem Einbruchdiebstahl sind gesondert zu betrachten.

Hierzu zählen z. B.:

- Betriebsstätten, für die Risiken, vergleichbar mit den Risiken bei Kreditinstituten, gegeben sind
- mobile Betriebsstätten (fahrbare Zweigstellen bei Kreditinstituten)
- provisorische Betriebsstätten (z. B. bei An-, Um- und Neubauten)
- Betriebsstätten, in denen Bankgeschäfte von institutseigenen oder auch institutsfremden Personen in institutsfremden Räumen (z. B. in Kaufhäusern, Großmärkten, Einkaufszentren, Bahnhöfen, Freizeitparks) abgewickelt werden.

Grundsätzlich gelten für Sonderbetriebsstätten hinsichtlich Ausstattung und Betrieb auch die Anforderungen der entsprechenden DGUV-Regelwerke.

10.2 Bankagenturen

Bankagenturen stellen keine eigene Betriebsart dar. Sie ordnen sich in der Regel der Betriebsart des Hauptgeschäfts unter. Durch das gelagerte Bargeld sowie durch den Umgang mit Bargeld sind sie jedoch mit Betriebsstätten von Kreditinstituten vergleichbar.

Anforderungen für die Annahme, Ausgabe, Bearbeitung und Lagerung von Bargeld an mechanische und elektronische Sicherungen sowie sicherheitstechnisch ausreichende Wertbehältnisse sind erfüllt, wenn das Risiko entsprechend den Sicherungsanforderungen nach VdS 2333 SG 3 erfüllt sind und eine EMA mindestens der Klasse VdS B installiert ist. Eine optische Raumüberwachung gemäß den DGUV-Regelwerken wird vorausgesetzt.

Bargeldbestände sollten erst nach dem Ablauf von Sperrzeiten entsprechend den DGUV-Regelwerken verfügbar sein.

10.3 Kooperationsagenturen

Die Kooperationspartner von Kreditinstituten müssen in einer Risikobeurteilung prüfen, ob sich durch die Kooperation zusätzliche Risiken wie Raub ergeben (z. B. durch erhöhten Bargeldbestand) oder ob das Risiko unverändert ist.

Zu empfehlen ist der Einsatz von Zeitverschlussbehältnissen und Auszahlungsautomaten, die einen unmittelbaren Zugriff auf Bargeld verhindern. Wird auch Bargeld angenommen, sollten zusätzlich zertifizierte Depositsysteme für die Lagerung bereitgestellt werden.

10.4 Mobile Betriebsstätten

Die Umgestaltung in der Vertriebsstruktur der Kreditinstitute verstärkt den alternativen Einsatz mobiler Varianten von Betriebsstätten. Dazu zählen

- Beratungsmobile ohne Bargeld
- mobile Betriebsstätten mit Vollabtrennung und griffbereitem Bargeldbestand für Beschäftigte (auch fahrbare Zweigstelle genannt)
- mobile Betriebsstätten mit kundenbedienten Geldautomaten ohne Bargeldzugriff für Beschäftigte
- mobile Betriebsstätten mit kundenbedienten Geldautomaten ohne Beschäftigte.

Abhängig vom Einsatzort und Verwendungszweck der mobilen Betriebsstätte unterscheiden sich die Gefährdungs- und Risikosituationen. Aus diesem Grund ist ein individuelles Sicherungskonzept zu entwickeln und mit dem Versicherer vor Inbetriebnahme abzustimmen.

Schwerpunkt des Konzeptes sind die technische Ausstattung, Sicherungsmaßnahmen und organisatorische Festlegungen für den Betriebsablauf.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

Für die Beschäftigten ist eine individuelle Gefährdungsbeurteilung zu erstellen.

10.4.1 Organisatorische Maßnahmen

Die für das Fahrzeug notwendige Wegfahrsperre muss während des Geschäftsbetriebs, der Pausen und nach jeder Dienstfahrt automatisch aktiviert werden. Während des Geschäftsbetriebs sind mit Ausnahme der Kundeneingangstür alle Zugangstüren verschlossen zu halten. Nach Ende einer Dienstfahrt sind alle Bargeldbestände aus dem Fahrzeug zu entfernen und sicher zu lagern.

Bei kurzfristiger Abwesenheit (z. B. Pausen) der Beschäftigten des Geldinstitutes muss das Fahrzeug im Sichtbereich der Beschäftigten abgestellt werden. Es sind alle Sicherungsmaßnahmen zu aktivieren und das Fahrzeug ist abzuschließen.

In einer zu erstellenden Betriebsanweisung müssen mindestens folgende Punkte geregelt werden:

- Untersagung nicht geplanter Fahrtunterbrechungen (z. B. für Frühstückspausen, Einkäufe)
- Übergabeort für Bargeldbestände und bargeldähnliche Werte innerhalb des Geldinstitutes (möglichst im gesicherten Bereich)
- Verhaltensregeln für kritische Situationen, wie z. B. Stau, Unfall, Panne, Überfall, Demonstrationen
- Meldungen während der Fahrt und des Betriebs zu den jeweiligen Standorten und zu ggf. vorhandenen Unregelmäßigkeiten. Diese sollten regelmäßig oder automatisiert z. B. mittels Mobiltelefon an die zuständige Stelle gemeldet werden
- der Routenverlauf sowie der zeitliche Ablauf von Transporten sind zu dokumentieren; eine Weitergabe an staatliche Interventionskräfte (Polizei, Notarzt, Feuerwehr) sollte grundsätzlich situationsabhängig möglich sein.

10.4.2 Mechanische Sicherungsmaßnahmen

Um das Überfallrisiko zu reduzieren, sollte das Bargeschäft automatisiert abgewickelt werden. Alternativ sollte der Zugang in den Sicherheitsbereich über eine biometrisch gesteuerte Personenvereinzelungsschleuse realisiert werden. Die Art der Kassensicherung bestimmt die bauliche Anforderung zur Abtrennung (z. B. durchschusshemmend) zwischen Beschäftigten und Kunden. Hieraus resultieren ebenfalls die Anforderungen an die eingesetzten Wertbehältnisse.

Zeitverschlussbehältnisse und Abwurfbehältnisse, welche auf Fahrzeugen eingesetzt werden, weisen in der Regel keinen Widerstandsgrad auf. Es empfiehlt sich deshalb mit transportablen, durch IBNS geschützte Behältnissen zu arbeiten. Geldautomaten sollten dem Widerstandsgrad IV EX GAS entsprechen und mit dem Chassis des Fahrzeuges verbunden (verankert bzw. verschweißt) sein.

10.4.3 Elektronische Überwachungsmaßnahmen

Fahrbare Zweigstellen müssen mit einer Überfallmeldeanlage ausgerüstet sein; die Meldungsübertragung erfolgt über Funk. Die Überfallmelder sind so anzuordnen, dass die Beschäftigten in jeder Situation eine Überfallmeldung auslösen können (z. B. mittels tragbarer Überfallmelder für alle Beschäftigten, Überfallmelder im Handbereich des Fahrers).

Der Einsatz einer optischen Raumüberwachungsanlage (ORÜA) und eines Fahrzeugortungssystems sind obligatorisch.

Bei ständig wechselnden Einsatzorten, welche sich oftmals in ländlichen Bereichen mit höchst unterschiedlichen Mobilfunkerreichbarkeiten befinden, ist vorher die Netzabdeckung an den geplanten Haltepunkten zu prüfen.

Die Übernahme von Bargeld auf das Fahrzeug zu Beginn und die Übergabe von Bargeld nach Beendigung des Betriebs muss in einem geschlossenen Gebäude (mit Fahrzeugschleuse) oder in gesichertem Gelände jeweils ohne Zutrittsmöglichkeit für Betriebsfremde erfolgen.

Werden beschäftigtenbesetzte Kassen betrieben, sind die Vorgaben der DGUV-Regelwerke vollumfänglich zu erfüllen. Werden mit den fahrbaren Zweigstellen zusätzlich auch Transporte von Geld und Wertsachen durchgeführt, ist zusätzlich der Abschnitt 5.3.5 dieser Richtlinien zu beachten.

10.4.4 Vollabtrennung und griffbereiter Bargeldbestand

Die mobile Betriebsstätte wird gemäß den Anforderungen für durchschusshemmende Abtrennungen (Abschnitt 6.4.1) betrieben und hierfür ausschließlich im Tagesbetrieb genutzt. Zu beachten ist:

- es gelten die Anforderungen gemäß den DGUV-Regelwerken (in Bezug auf ÜMA, ORÜA) und die vorliegenden Sicherungsrichtlinien
- das komplette verfügbare Bargeld wird regelmäßig nach Beendigung in ein geeignetes Wertbehältnis (Aufstellung innerhalb eines Gebäudes) verbracht; die Anforderungen für die

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

Übernahme und Übergabe von Bargeld sind zu beachten
- maximal griffbereiter Bargeldbestand gemäß den Vorgaben der DGUV-Regelwerke
- der mit dem Versicherer abgestimmte Höchstbestand an Bargeld ist in geeigneten Zeitverschlussbehältnissen aufzubewahren

10.4.5 Kundenbediente Geldautomaten ohne Bargeldzugriff für Beschäftigte

Die Betriebsstätte wird gemäß den Anforderungen aus Abschnitt 6.3.1 betrieben und ausschließlich im Tagesnormalbetrieb genutzt. Es gelten die Sicherheitsmaßnahmen (ÜMA, ORÜA) gemäß den DGUV-Regelwerken und den vorliegenden Sicherungsrichtlinien.

Erfolgt nach Betriebsende die Entsorgung des Bargeldes, sind die Regelungen zum Transport hierfür zu beachten.

Verbleibt Bargeld in dem Fahrzeug, sind folgende Sicherungsmaßnahmen erforderlich:

- Sofern das Fahrzeug mit einem in Deckung genommenen Geldbetrag über Nacht abgestellt werden soll, so muss sich dieser regelmäßige Standplatz innerhalb eines in fester Bauweise errichteten Gebäudes befinden.

Im mobilen Betrieb kann die vorhandene ÜEMA-Technik genutzt werden, um die seitens der DGUV geforderte Möglichkeit, Überfallmeldungen zu generieren bzw. den direkten Angriff auf den GA zu melden.

Sicherungsmaßnahmen Fahrzeug:

- elektronische Wegfahrsperre mit Diebstahlwarnanlage
- mechanische Sicherungen (z. B. Parkkralle)
- GPS-Ortungssystem mit Aufschaltung auf eine anerkannte NSL gemäß VdS 3138
- Überwachung des Geldautomaten mit einer EMA nach VdS C-SG 5, das Fahrzeug mit einer EMA gemäß B-SG 2
- Blitz- bzw. Überspannungsschutz der Sicherungstechnik

Sicherungsmaßnahmen Abstellort:

- räumliche Überwachung des Abstellortes durch eine EMA mindestens der VdS-Klasse C-SG 4
- Sichtschutz und bei Bedarf Vergitterung an sämtlichen Objektfenstern

Sicherungsmaßnahmen GA:

- GA mit dem Fahrzeugrahmen fest verbinden (verschraubt, verschweißt)

10.4.6 Mobile Geldautomaten

Der unregelmäßige Einsatz erfolgt z. B. bei Volksfesten und immer nur für einen kurz befristeten Zeitraum als kundenbedienter Geldautomat.

Im Rahmen dieser Anwendung/Nutzung besteht außer den technischen Sicherungsmaßnahmen kein Schutz für den mobilen Geldautomaten. Hieraus resultieren eine Reihe von Gefährdungen für den Automaten oder die Umgebung. Aus diesem Grund sollte eine 24h-Bewachung durch einen Wachdienst erfolgen. Erfolgt die dauerhafte Bewachung durch ein Sicherheitsunternehmen sollte eine sogenannte „Totmannschaltung“ realisiert werden, um eine mögliche Unterbrechung der Bewachung sicher zu detektieren und eine gesonderte Intervention in die Wege leiten zu können.

Abhängig vom Einsatzort und Verwendungszweck des Fahrzeuges ist ein individuelles Sicherungskonzept zu entwickeln und mit dem Versicherer abzustimmen.

10.5 Geldautomat außerhalb von Räumlichkeiten eines Kreditinstitutes

Für den Betrieb von Geldautomaten in institutsfremden Räumen (z. B. in Kaufhäusern, Großmärkten, Einkaufszentren, Bahnhöfen, Freizeitparks) gelten diese Sicherungsrichtlinien sowie die Sicherungsrichtlinien Geldautomaten VdS 5052 (siehe Anhang D) im vollen Umfang.

Werden Geldautomaten (kundenbediente Bankautomaten, KBA) in institutsfremden Räumen (z. B. Tankstellen, Einkaufszentren) aufgestellt, gelten die folgenden Anforderungen/Empfehlungen:

- Frei aufgestellte Geldautomaten stellen ein besonders hohes Risiko (allseitiger Zugang/Abrissmöglichkeit) dar und sind daher zu vermeiden.
- Der Einbau sollte grundsätzlich in eine Wand eines eigenen Raumes (Ausführung in fester Bauweise) für die sichere Ver- und Entsorgung erfolgen.
- Die Automaten sollten so angeordnet werden, dass Angriffe mit Fahrzeugen (Umfahren oder Abreißen des Automaten) möglichst erschwert werden.
- Alle Zugangstüren zum Ver-/Entsorgungsraum müssen analog zu den Anforderungen an Zu-

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

gangstüren zu den gesicherten Bereichen ausgeführt werden.
- Verglasungen und Fenster sind zu vermeiden bzw. eine Sicherung z. B. durch innenliegende Gitter vorzunehmen.
- Über die in den Zugangstüren enthaltene Zutrittskontrollanlage sollte im Bedrohungsfall ein Bedrohungs-/Überfallalarm abgesetzt werden können (Überfallcode).
- Es muss sichergestellt werden, dass über Zugangstüren und Fenster kein Einblick während der Ver- und Entsorgung der Geldautomaten möglich ist.
- Die Automaten sind durch eine Einbruchmeldeanlage (EMA der VdS-Klasse C-SG 5) zu überwachen. Es gelten die Anforderungen der VdS 2311. Eine Überfallmeldeanlage (ÜMA) sollte vorgesehen werden.

Es ist nicht zulässig, die Überwachungsmaßnahmen der EMA an die – evtl. bereits im Objekt vorhandene – EMA eines anderen Betreibers anzuschließen. Zusätzlich zur evtl. vorhandenen ÜMA muss im Ver-/Entsorgungsraum ein amtsberechtigtes Telefon vorhanden sein.

Die Ver- und Entsorgung der Geldautomaten sollte zum Schutz der Beschäftigten durch speziell geschulte und befähigte Fremddienstleister (GWD) erfolgen.

10.6 Kassen und Zahlstellen der Öffentlichen Hand

10.6.1 Allgemeines

Bei Kassen und Zahlstellen der Öffentlichen Hand gelten diese Sicherungsrichtlinien und die entsprechenden Regelwerke der DGUV. Zu diesen Kassen und Zahlstellen zählen z. B.

- Stadt- oder Gemeindekassen
- Kassen von Ämtern, Schwimmbädern, Mülldeponien, Bürgerbüros
- Verkehrsüberwachungen
- Kassen von Kultureinrichtungen
- Parkschein- und Fahrkartenautomaten

Diese Zahlstellen unterscheiden sich stark hinsichtlich der baulichen Gegebenheiten, der Arbeitsplatzgestaltung, der Organisation der Geldübergabe sowie der Personalstruktur. Die Gefährdung besteht für die Beschäftigten sowohl durch Überfälle als auch durch Einbruch in die Betriebsstätte.

Der Ausgabe- und Annahmebereich für Bargeld sollte möglichst so gestaltet werden, dass die Sicherheit der Beschäftigten gewährleistet und die Bestände entsprechend gesichert sind.

Die Anforderungen für den Kassenbetrieb ergeben sich aus dem gewählten Kassensicherungssystem.

10.6.2 Organisatorische Maßnahmen

Angenommenes Bargeld ist unverzüglich vor dem Zugriff Unbefugter, z. B. durch sofortiges Schließen der Kassenschublade oder durch Abwurf in den Geldabwurfbehälter zu sichern. Um den griffbereiten Geldbestand möglichst gering zu halten, sind höhere Beträge konsequent abzuschöpfen. Die Betragshöhe ist mit dem Versicherer individuell abzustimmen.

Eine gesicherte Lagerung erreicht man durch den Abwurf von Bargeld in zertifizierte Depositbehältnisse oder durch das Verbringen in gesicherte Räume. Ist kein separater Kassenarbeitsplatz vorhanden, sollte der Kassenbetrieb nur an bestimmten Tagen erfolgen. Dabei sollte eine Überschneidung von Auszahltagen und Sprechtagen vermieden werden.

Innerbetriebliche Transporte sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Transportzeiten und -wege sollten unregelmäßig sein bzw. dahingehend geändert werden.

Sofern Transporte von Werten durch eigenes Personal – und nicht durch ein Werttransportunternehmen – durchgeführt werden, sollten diese durch mindestens zwei Personen erfolgen.

Weiterhin sollten

- Einzelarbeitsplätze vermieden werden
- die räumliche Trennungen zu anderen Sachgebieten gegeben sein
- nach Möglichkeit getrennte Eingänge für Beschäftigte und Kunden geschaffen sein
- getrennte Sanitärräume für Beschäftigte und Kunden vorhanden sein
- Zutrittsregelungen zu Wartebereich und Auszahlungsraum geschaffen werden.

10.6.3 Mechanische Sicherungsmaßnahmen

Bei Einrichtungen mit erhöhtem Bargeldbestand kann es notwendig werden, die Kassenzone durchschusshemmend auszubilden. Hierzu sind die Risikoanalyse und die Schutzzielfestlegung heranzuziehen.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

Es ist darauf zu achten, dass

- in Abhängigkeit u. a. von Summe und örtlichen Gegebenheiten eine Lagerung von Banknoten in Zeitverschlussbehältnissen, Kassen oder Geldkassetten erfolgt
- angenommene Zahlungsmittel nur in zertifizierten Wertbehältnissen gelagert werden
- Türen zu Arbeits- bzw. Kassenräumen an der Außenseite mit Türknäufen anstatt Türklinken ausgestattet sind
- nach Möglichkeit eine räumliche Trennung zwischen Beschäftigten und Kunden (bzw. Bürgern) geschaffen wird (abgetrennte Kasse; Tresen ggf. mit Aufbau für Sichtschutz oder physikalische Abtrennung)
- der Einblick auf die Geldbestände und der Einblick von außen, z. B. durch Sichtschutzfolien verhindert ist.

10.6.4 Elektronische Überwachungsmaßnahmen

Neben den Anforderungen der DGUV-Regelwerke sollten

- ein Zutrittskontrollsystem (z. B. Transpondersystem) vorhanden sein
- die Räumlichkeiten mit einer VdS-zertifizierten EMA der Klasse B-SG 2 oder höher außerhalb der Arbeitszeiten gesichert sein
- an jedem Kassenarbeitsplatz eine Notrufmöglichkeit an geeigneter Stelle vorhanden sein (z. B. Taschenalarmgerät; Notruftaster mit Alarmierung einer hilfeleistenden Stelle)
- eine optische Raumüberwachung vorhanden sein.

10.7 Spielstätten

10.7.1 Allgemeines

Bei Spielstätten mit Auszahlung von Bargeld oder anderen Zahlungsmitteln gelten diese Sicherungsrichtlinien und die entsprechenden Regelwerke der DGUV.

Zu Spielstätten im Sinne dieser Richtlinien zählen z. B.

- Spielhallen
- Spielcasinos
- Spielbanken
- Automatensäle von Spielbanken
- Wettbüros

In Spielstätten findet der Umgang mit Zahlungsmitteln an Wechselkassen, Wechselautomaten und Spielautomaten statt. Diese Kassen unterscheiden sich hinsichtlich der baulichen Gegebenheiten, der Arbeitsplatzgestaltung, der Organisation der Geldübergabe.

Die Risiken bestehen sowohl durch Überfälle als auch durch Einbruch in die Betriebsstätte.

Die Anforderungen für den Kassenbetrieb ergeben sich aus dem gewählten Kassensicherungssystem gemäß Abschnitt 6.

10.7.2 Organisatorische Maßnahmen

Durch Beschäftigte angenommenes Bargeld ist unverzüglich vor dem Zugriff Unbefugter, z. B. in einer verschließbaren Kassenschublade oder in einem Depositbehältnis zu sichern. Der Bestand an griffbereitem Bargeld z. B. in gesicherten Wechselkassen hat den Vorgaben des DGUV-Regelwerks zu entsprechen. Er ist so gering wie möglich zu halten. Höhere Beträge sind konsequent abzuschöpfen und im gesicherten Bestand unter Zeitverschluss zu lagern.

Bei Bedarf eines erhöhten griffbereiten Bargeldbestands sollten durchschusshemmend abgetrennte Kassen zum Einsatz kommen.

Für den Zugriff auf gelagerte Banknoten sind die Vorgaben des DGUV-Regelwerks anzuwenden.

10.7.3 Mechanische Sicherungsmaßnahmen

Die baulich-technischen Anforderungen für den Kassenbetrieb ergeben sich aus dem gewählten Kassensicherungssystem.

Es ist darauf zu achten, dass

- in Abhängigkeit von Summe und örtlichen Gegebenheiten eine Lagerung von Bargeld in Zeitverschlussbehältnissen, Kassen oder Geldkassetten erfolgt.
- Türen zu Arbeits- bzw. Kassenräumen an der Außenseite mit Türknäufen anstatt Türklinken ausgestattet sind.
- der Einblick auf die Geldbestände und der Einblick von außen z. B. durch Sichtschutzfolien verhindert ist.
- Geldwechselautomaten an übersichtlicher Stelle angebracht, gegen Wegnahme gesichert und so beschaffen sind, dass sie gegen widerrechtliche Geldentnahme nachhaltig gesichert sind.

Zur Lagerung von Bargeld sollten nur zertifizierte (z. B. VdS) Wertbehältnisse Verwendung finden.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

Die Höhe des gelagerten Bargeldbestandes ist entsprechend der Entschädigungsgrenze mit dem Sachversicherer abzustimmen.

10.7.4 Elektronische Überwachungsmaßnahmen

Einbruch-/Überfallmeldeanlage

Die Betriebsstätte sollte durch eine VdS-anerkannte Einbruch-/Überfallmeldeanlage der Klasse C-SG 3 überwacht werden. Nach dem DGUV-Regelwerk ist an jedem Arbeitsplatz, an dem mit Bargeld umgegangen wird, ein Überfallmelder zur Auslösung eines stillen Überfallalarms zu installieren. Zusätzlich können auch mobile Überfallmelder eingesetzt werden.

Die Aufschaltung der EMA sollte auf eine VdS-anerkannte Notruf- und Service-Leitstelle (NSL) erfolgen. Die Interventionsmaßnahmen sind risikobezogen mit der NSL zu vereinbaren und im Alarmdienst- und Interventionsattest (VdS 2529) festzuhalten.

Videoüberwachungsanlagen (VÜA, ORÜA)

Die VÜA ist so zu installieren, dass alle wesentlichen Phasen eines Überfalls aufgezeichnet und optisch wiedergegeben werden können. Die entsprechenden Datenschutzbestimmungen sind zu beachten. Hinweise zur Umsetzung einer VÜA sind in den Richtlinien für Videoüberwachungsanlagen, Planung und Einbau VdS 2366, beschrieben.

10.8 Provisorische Betriebsstätten

Provisorische Betriebsstätten können z. B. eingerichtet werden, während vorhandene Betriebsstätten neu- oder umgebaut werden oder wenn ein Anbau an vorhandene Räumlichkeiten vorgenommen wird. Je nach Größe der provisorischen Betriebsstätte können diese unterschiedlich ausgeführt sein, z. B. als Einrichtungen in Baucontainern oder in benachbarten Räumlichkeiten. Diese müssen baulich, mechanisch geschützt und elektronisch gegen Einbruch gesichert sein.

Bargeldmengen in provisorischen Betriebsstätten sollten zur Risikoreduzierung auf das absolut notwendige Maß beschränkt sein. Vereinbarungen über die Nutzung von Wertbehältnissen (z. B. Mietfächern) am bisherigen Standort während der Betriebszeit der provisorischen Betriebsstätte sind abzustimmen.

Wird Bargeld außerhalb der Öffnungszeiten gelagert, ist der Bestand mit einer EMA zu sichern.

Derartige Betriebsstätten dürfen nur für einen befristeten Zeitraum betrieben werden. Dabei sind diese Sicherungsrichtlinien und die Anforderungen der DGUV-Regelwerke einzuhalten.

Der Aufbau und Betrieb ist mit örtlichen sowie mit den staatlichen Interventionskräften abzustimmen und entsprechende Maßnahmen sind zu vereinbaren.

Abweichungen vom Normalbetrieb müssen vor Errichtung einer provisorischen Betriebsstätte schriftlich beim zuständigen Unfallversicherungsträger beantragt und mit dem Sachversicherer abgestimmt werden. Der Betrieb darf nur dann aufgenommen werden, wenn die Abweichungen schriftlich genehmigt wurden.

Hinweis: Es ist davon auszugehen, dass derartige Genehmigungen nur zeitlich befristet erteilt werden.

10.9 SB-Automaten mit Bargeldfunktion

Alle Automaten, die Bargeld annehmen und/oder ausgeben, werden als SB-Automaten mit Bargeldfunktion bezeichnet. Dazu zählen neben Geldautomaten auch z. B. Automaten zur Parkraumbewirtschaftung, Ticket-, Kassen- oder Tankautomaten.

Für Geldautomaten zur Bargeldver- und –entsorgung gelten die Richtlinien VdS 5052.

Bei der Bargeldver- und -entsorgung von SB-Automaten sind die Regelungen für den Transport gemäß Abschnitt 6.2.3 anzuwenden.

Die Ver-/Entsorgung von sonstigen SB-Automaten mit Bargeldfunktion durch eigene Beschäftigte darf abhängig von der Risikobeurteilung auch im öffentlichen Bereich erfolgen.

Unter anderem bestehen mit den Richtlinien Parkscheinautomaten, VdS 3546 spezifische Anforderungen an diese Produkte. Wenn der Einsatz von Parkscheinautomaten vorgesehen wird, sollten diese nach VdS 3546 geprüft und zertifiziert sein. Die erforderliche Klasse (P1 bis P4) ist individuell mit dem Versicherer abzustimmen.

Alle übrigen SB-Automaten mit Bargeldfunktion sollen nach den Richtlinien Kassenautomaten, VdS 3187 geprüft und zertifiziert sein. Die erforderliche Klasse (K1 bis K4) ist individuell mit dem Versicherer abzustimmen.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

Anhang A Gegenüberstellung der Anerkennungsklassen

Stand der Betrachtung ist März 2023.

Der Grad der Einbruchhemmung nimmt in der tabellarischen Darstellung von oben nach unten zu.

A.1 Durchwurfhemmende Verglasung

Durchwurfhemmende Verglasung			
VdS 2163		DIN EN 356	DIN 52290 (ersetzt durch DIN EN 356)
keine Entsprechung[1]		**P1A**	keine Entsprechung
keine Entsprechung[1]		**P2A**	keine Entsprechung
keine Entsprechung[1]		keine Entsprechung	**A1**
keine Entsprechung[1]		**P3A**	keine Entsprechung
keine Entsprechung[1]		keine Entsprechung	**A2**
EH 01	VdS Security Class ★☆☆☆☆	**P4A**	**A3**
EH 02	VdS Security Class ★★☆☆☆	**P5A**	**DH4** (nicht veröffentlicht)

[1] Eine VdS-Anerkennung wird in dieser Klasse wegen der geringen Einbruchhemmung nicht vergeben.

Hinweis: Eine direkte Vergleichbarkeit zwischen den in den VdS-Richtlinien 2163 und DIN EN 356 ist lediglich bedingt gegeben. Die schwächeren Klassen gemäß DIN EN 356, P1A bis P3A liegen hinsichtlich ihres Einbruchschutzes unterhalb der Qualität VdS-anerkannter Verglasungen.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

A.2 Durchbruchhemmende Verglasung

Durchbruchhemmende Verglasung			
VdS 2163		**DIN EN 356**	**DIN 52290** (ersetzt durch DIN EN 356)
keine Entsprechung		**P6B**	**B1**
EH 1	VdS Security Class ★★★☆☆	keine Entsprechung	keine Entsprechung
keine Entsprechung		**P7B**	**B2**
EH 2	VdS Security Class ★★★★☆	keine Entsprechung	keine Entsprechung
keine Entsprechung		**P8B**	**B3**
EH 3	VdS Security Class ★★★★★	keine Entsprechung	keine Entsprechung

Hinweis: Eine direkte Vergleichbarkeit zwischen den in den VdS-Richtlinien 2163 und DIN EN 356 ist lediglich bedingt gegeben.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

A.3 Türen und Rollläden

Türen			
VdS 2534		**DIN EN 1627ff**	**DIN V ENV 1627** (ersetzt durch DIN EN 1627)
keine Entsprechung[1]		**RC1N**	keine Entsprechung
keine Entsprechung[1]		**RC1**	**WK1**
keine Entsprechung[1]		**RC2N**	keine Entsprechung
		RC2	**WK2**
N	VdS Security Class ★☆☆		
		RC3	**WK3**
A	VdS Security Class ★★☆		
		RC4	**WK4**
B	VdS Security Class ★★★		
		RC5	**WK5**
C			
keine Entsprechung		**RC6**	**WK6**

[1] Eine VdS-Anerkennung wird in dieser Klasse wegen der geringen Einbruchhemmung nicht vergeben.

Hinweis: Die Unterschiede der Klassen ergeben sich dadurch, dass in VdS-anerkannten einbruchhemmenden Elementen VdS-anerkannte Produkte (Schlösser, Zylinder usw.) zum Einsatz kommen müssen und sich diese ihrerseits nicht 1:1 den entsprechenden Normen zuweisen lassen.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

A.4 Fenster

Fenster			
VdS 2534		**DIN EN 1627ff**	**DIN V ENV 1627** (ersetzt durch DIN EN 1627)
keine Entsprechung[1]		**RC1N**	keine Entsprechung
keine Entsprechung[1]		**RC1**	**WK1**
keine Entsprechung[1]		**RC2N**	keine Entsprechung
N	VdS Security Class ★☆☆	**RC2**	**WK2**
A	VdS Security Class ★★☆	**RC3**	**WK3**
keine Entsprechung[1]		**RC4**	**WK4**
B	VdS Security Class ★★★	keine Entsprechung	keine Entsprechung
keine Entsprechung[1]		**RC5**	**WK5**
C		keine Entsprechung	keine Entsprechung
keine Entsprechung		**RC6**	**WK6**

[1] Eine VdS-Anerkennung wird in dieser Klasse wegen der geringen Einbruchhemmung nicht vergeben.

Hinweis: Die Unterschiede ab RC4 ergeben sich dadurch, dass in VdS-anerkannten EH-Elementen VdS-anerkannte durchbruchhemmende Verglasungen zum Einsatz kommen müssen und die durchbruchhemmenden Gläser nicht 1:1 den entsprechenden Normen zugewiesen werden können.

A.5 Wandaufbauten

VdS 2534	EN	DIN
N	keine Entsprechung	keine Entsprechung
A	keine Entsprechung	keine Entsprechung
B	keine Entsprechung	keine Entsprechung
C	keine Entsprechung	keine Entsprechung

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

A.6 Zylinderschlösser

VdS 2201		EN 12209 (Schutzwirkung)	DIN 18251
keine Entsprechung[1]		**1**	keine Entsprechung
keine Entsprechung[1]		**2**	keine Entsprechung
keine Entsprechung[1]		keine Entsprechung	**2**
keine Entsprechung[1]		**3**	keine Entsprechung
A	VdS Security Class ★☆☆	keine Entsprechung	**3**
keine Entsprechung		**4**	keine Entsprechung
keine Entsprechung		**5**	keine Entsprechung
B	VdS Security Class ★★☆	keine Entsprechung	**4**
C	VdS Security Class ★★★	**6, 7**	**5**

[1] Eine VdS-Anerkennung wird in dieser Klasse wegen der geringen Einbruchhemmung nicht vergeben.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

A.7 Mechanische Schließzylinder

VdS 2156-1, (VdS 3541) VdS 2386 (Schließanlagenzylinder)		**DIN EN 1303** (Dauerhaftigkeit, Klima/Korrosion, Verschlusssicherheit, Angriffswiderstand)	**DIN 18252** Verschlusssicherheit Angriffswiderstand
keine Entsprechung[1]		**V1, A0**	**V1, A0**
keine Entsprechung[1]		**D4, K0, V2, A0**	**V2, A0**
keine Entsprechung[1]		**D4, K0, V3, A0**	**V3, A0**
keine Entsprechung[1]		**D5, K0, V4, AA mit Ziehschutz AC**	**V4, AA mit Ziehschutz AC**
VdS H (VdS 3541)	VdS Security Class ★☆☆	keine Entsprechung	keine Entsprechung
keine Entsprechung[1]		**D6, KA, V6, AA mit Ziehschutz AC**	**V6, AA mit Ziehschutz AC**
A, AZ	VdS Security Class ★★☆	keine Entsprechung	keine Entsprechung
keine Entsprechung		**D6, KA, V6, AB mit Ziehschutz AD**	**V6, AB mit Ziehschutz AD**
B, BZ	VdS Security Class ★★★	keine Entsprechung	keine Entsprechung
B+, BZ+ (mit Anerkennung zum Einsatz in Schalteinrichtungen von EMA)	VdS Security Class ★★★	keine Entsprechung	keine Entsprechung

[1] Eine VdS-Anerkennung wird in dieser Klasse wegen der geringen Einbruchhemmung nicht vergeben.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

A.8 Elektronische Schließzylinder

VdS 2156-1, (VdS 3541) **VdS 2386 (Schließanlagenzylinder)**	**DIN EN 15684** (Dauerhaftigkeit, Umweltbeständigkeit, Berechtigungssicherheit, System-management, Angriffswiderstand)	**DIN 18252** Verschlusssicherheit Angriffswiderstand
keine Entsprechung[1]	**D4, U0, B0, S0, A0**	**V1, A0**
keine Entsprechung[1]	**D4, U0, B0, S0, A0**	**V2, A0**
keine Entsprechung[1]	**D4, U0, B0, S0, A0**	**V3, A0**
keine Entsprechung[1]	**D5, U0, BA, S0, AA** **mit Ziehschutz AC**	**V4, AA** **mit Ziehschutz AC**
VdS H (VdS 3541)	keine Entsprechung	keine Entsprechung
keine Entsprechung[1]	**D6, U2, BD, AA** **mit Ziehschutz AC**	**VV6, AA** **mit Ziehschutz AC**
A, AZ	keine Entsprechung	keine Entsprechung
keine Entsprechung	**D6, U3, BD, S2, AB** **mit Ziehschutz AD**	**V6, AB** **mit Ziehschutz AD**
B, BZ	keine Entsprechung	keine Entsprechung
keine Entsprechung	**D6, U4, BD, S2, AB** **mit Ziehschutz AD**	**V6, AB** **mit Ziehschutz AD**
B+, BZ+ (mit Anerkennung für Einsatz in Schalteinrichtungen von EMA)	keine Entsprechung	keine Entsprechung
C, CZ (Elektronische Schließzylinder)	keine Entsprechung	
C+, CZ+ (Elektronische Schließzylinder mit Zulassung für Schalteinrichtungen)	keine Entsprechung	

[1] Eine VdS-Anerkennung wird in dieser Klasse wegen der geringen Einbruchhemmung nicht vergeben.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

A.9 Türschilde

VdS 2113 (VdS 3101)		DIN EN 1906, Anhang A	DIN 18257
VdS H (VdS 3101)	VdS Security Class ★☆☆	**Klasse 1**	**ES0**
A	VdS Security Class ★★☆	**Klasse 2**	**ES1**
B	VdS Security Class ★★★	**Klasse 3**	**ES2**
C	VdS Security Class ★★★	**Klasse 4**	**ES3**

[1] Eine VdS-Anerkennung wird in dieser Klasse wegen der geringen Einbruchhemmung nicht vergeben.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

Anhang B Checklisten und Hinweise für den Geld- und Werttransport

Checkliste zur Person des Geldboten

- Beschäftigte, die für Geldtransporte eingesetzt werden, müssen als zuverlässig gelten.
- Gemäß den DGUV-Regelwerken, den Jugendschutzbestimmungen und den Versicherungsbedingungen muss das Mindestalter 18 Jahre (wünschenswert sind jedoch 25 Jahre) und das Höchstalter 65 Jahre betragen.

Checkliste zum Transportweg

- Erfahrungsgemäß sind die ersten und letzten Meter des Botenweges besonders gefährdet. Daher ist in diesen Bereichen besondere Vorsicht geboten.
- Zeiten und Wege sollten nach Möglichkeit variiert werden. Bei Geld- und Werttransporten ist immer eine Erhöhung des Risikos gegeben, wenn zum gleichen Zeitpunkt dieselbe Person denselben Weg nimmt und das gleiche Fahrzeug benutzt.
- Es ist Aufgabe des für die Sicherheit des Geldboten Verantwortlichen, alternative Wege zu überprüfen und ggf. dem Boten verbindlich vorzuschreiben. Es hat sich bewährt, fünf oder sechs verschiedene Wege exakt zu definieren und nach dem Zufallsprinzip für jeden Transport neu zu bestimmen.
- Zu Fuß gehende Geldboten sollten darauf achten, dass sie immer auf der Straßenseite gehen, auf welcher ihnen der Verkehr entgegenfließt. Das Abstoppen eines Fahrzeuges zum Zwecke des Überfalls kann so schneller bemerkt werden und es bleibt eher die Möglichkeit, zu reagieren.
- Wichtig ist es, für einen Hilferuf Vorsorge zu treffen. Dies kann heute ohne Weiteres durch tragbare Funkgeräte oder Mobiltelefone geschehen. Darüber hinaus ist bei Planung der Transportwege darauf zu achten, an welchen Stellen zusätzliche Hilferufmöglichkeiten bestehen, wo sich z. B. Telefonzellen, Restaurants oder andere Möglichkeiten der Verbindungsaufnahme mit Hilfeleistenden befinden.

Checkliste zum Verhalten während des Transportes

- Der vorgeschriebene Tourenplan und Fahrtweg muss eingehalten werden. Bei Erstellung der Fahrtwege sind Wendeplätze sowie die Passage unübersichtlicher Strecken zu vermeiden. Neu bekannt gewordene Veränderungen an der Strecke sind sofort nach Rückkehr an die verantwortliche Person zu melden.
- Abweichungen von Tourenplan und Fahrtweg müssen unmittelbar mitgeteilt werden, bei Störungen der Kommunikationstechnik muss die Meldung nachträglich oder von der nächsten Betriebsstätte aus erfolgen.
- Verkehrsstörungen und Unfälle sind unverzüglich zu melden.
- Bei Umleitungen sind möglichst Hauptstraßen zu befahren.
- Transportfahrzeuge müssen möglichst dicht an die zu bedienenden Betriebsstätten heranfahren, Boten müssen den kürzesten Weg gehen (auch der Verlauf der zu Fuß zurückgelegten Wege muss vorab festgelegt sein).
- Stopps in unübersichtlichen Höfen, Straßen, Tiefgaragen usw. sollten vermieden werden; ungefährlicher und für den Täter risikoreicher sind der Straße zugewandte Eingänge, da diese sich im Blickfeld der Öffentlichkeit befinden. Versperrte Schleusen dürfen nicht angefahren werden, es darf weiter nicht angehalten werden, sondern die Betriebsstätte ist vorab anzusprechen. Alternativ kann unverzüglich der vordere Haupteingang benutzt werden.
- Boten sollten – sowohl auf der Transportstrecke als auch auf Halteplätzen – vorausfahrende, folgende und wechselnde Fahrzeuge, die über einen längeren Zeitraum den gleichen Weg wie der Werttransport nehmen, sowie die Insassen dieser Fahrzeuge oder sonstige verdächtige Sachverhalte beobachten. Ein ständiges – allseitiges – Beobachten des Umfeldes wird dringend empfohlen.
- Besondere Vorsicht ist vor und während des Be- und Entladens geboten. Da Täter den genauen Ablauf des gesamten Werttransports in der Regel auskundschaften, dient ständiges sicherheitsbewusstes Verhalten und Beobachten – vor allem bei Übergabe bzw. Übernahme der Werte – der Vorbeugung. Wichtige Feststellungen sind erkenn- und nachvollziehbar zu notieren. Eilanfragen oder notwendige Informationen sind unverzüglich dem Sicherheitsbeauftragten mitzuteilen.
- Beschäftigte der Betriebsstätten sollten die Umgebung vor und während des Geldtransportes beobachten. Bei verdächtigen Situationen sollten die ankommenden Geldtransporte sowie die ständig erreichbare, verantwortliche und entscheidungsbefugte Stelle entsprechend informiert werden.
- Der Fahrer darf das Fahrzeug nur in definierten Bereichen der Tour verlassen.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

- Bei jedem Halt sind die Türen des Fahrzeuges zu verschließen und die Wegfahrsperre ist zu aktivieren.
- Boten müssen den kürzesten und übersichtlichsten Weg wählen (der Weg ist vorab festzulegen).
- Boten sollten vorzugsweise Treppen wählen, da diese meist ungefährlicher sind als öffentliche Aufzüge.

Checkliste zum Verhalten während eines Überfalls auf den Transport

- Ruhe bewahren; Leben und Gesundheit haben Vorrang.
- Keine schnellen und fahrigen Bewegungen, nicht in Taschen oder in Fahrzeugablagen fassen.
- Im Kraftfahrzeug entsteht durch Raumenge und Fahrtgeschwindigkeit erhöhte Gefahr.
- Keine kopf- und aussichtslosen Angriffs- bzw. Fluchtversuche; keine unverantwortlichen Fluchtfahrten.
- Notmeldungen unverzüglich absetzen; nachholen, wenn dies wegen Gefahrerhöhung nicht sofort möglich ist.
- Bei Bedrohung von Personen (innerhalb oder außerhalb des Kraftfahrzeuges) sichtbare Geldbestände zügig (nicht betont langsam, nicht zu schnell/hastig) herausgeben.
- Behälter und Kabinen bei Bedrohung von Leib und Leben öffnen; geschützte Räume niemals ohne Grund öffnen oder verlassen. Hat der Täter das Transportfahrzeug in seiner Gewalt, ist den Fahrbefehlen und sonstigen Forderungen nachzukommen.
- Weigerungen und Nichthandeln erhöhen Spannungen und Gefahr; Täter immer sofort ernst nehmen und versuchen, mit ihm ins Gespräch zu kommen.
- Fesselungen und Kneblungen möglichst verhindern; wenn unumgänglich, hierbei nicht wehren. Ruhig und tief durchatmen, keine unnötige Energie verbrauchen.
- Müssen Kraftfahrzeug oder schützende Räume verlassen werden, möglichst wärmende Kleidung (z. B. Jacke, Mantel) mitnehmen.
- Bei Entführung des besetzten Transportfahrzeugs Fahrtstrecken, Straßen, Orte, Häuser, Stufen, Beleuchtung, Umgebungsgeräusche usw. merken.
- Personenbeschreibung der Täter (Sprache, Kleidung, Verhalten) sowie vorhandene Waffen, Transport- und Nachrichtenmittel einprägen.

Checkliste zum Verhalten nach einem Überfall auf den Transport

- Schnellstmöglich Hilfe mobilisieren (Information von Polizei, Rettungswagen, verantwortlicher Person).
- Verletzten, Gefesselten und Geknebelten sofort helfen.
- Notizen über Täter und Tat ohne Erörterung festhalten.
- Falls Beschäftigte zu teilweisem Mitwirken erpresst (genötigt) werden, so schnell wie möglich offenbaren.
- Spuren schützen, insbesondere Fuß- und Reifenspuren im Erdreich abdecken, nicht zertreten lassen.

Entschädigungsgrenzen für den Transport

Es sind die Entschädigungsgrenzen und Bedingungen des Versicherers zu beachten.

Hinweis: Auskünfte hierzu erteilt der zuständige Versicherer.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

Anhang C Checklisten Kassenanweisung

Die folgenden Hinweise für Regeln sollten bei der Erstellung einer Kassenanweisung beispielhaft berücksichtigt werden.

Festlegungen zur Aufbewahrung von geschäftlichem Bargeld

- Grundsätzlich sind angenommene Zahlungsmittel unverzüglich vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern, z. B. durch Schließen der Kassenschublade.
- Maßnahmen gegen Trickbetrug und Falschgeld sind vorzunehmen, z. B. Reduzierung von Wechselgeschäften.
- Wertbehältnisse müssen immer verschlossen sein.
- Festlegungen treffen, wer Zugang zu geschützten Bargeldbeständen hat. Schlüssel/Zahlenkombinationen müssen vor unberechtigtem Zugriff geschützt sein.

Festlegung zum privaten Bargeld und Zahlungsmittel

- Privates Geld soll nicht im Verkaufsraum oder in Kleidungsstücken (Berufskleidung), sondern in den jeweiligen verschließbaren Spinden der Beschäftigten aufbewahrt werden.

Anweisung zum Ablauf des Prozesses der Bargeldannahme und -ausgabe

- Nach abgeschlossener Bonierung ist das Geld vom Kunden entgegenzunehmen. Nach der Geldrückgabe an den Kunden wird das empfangene Geld sofort in die Kasse einsortiert.
- Nach jedem Kassiervorgang wird die Kasse geschlossen. Die Kasse darf nur in nachzuweisenden Fällen mit Taste geöffnet werden.
- Am Point of Sale ist das Wechseln von Geld, insbesondere von Noten des Kunden nicht gestattet.

Vorgaben zur Abrechnung der Kasse

- Regelungen zum Schichtwechsel und zur Wertabschöpfung formulieren.
- Festlegen des Höchstbetrags der Kassen in der Betriebsstätte (Höhe in EUR), der nicht überschritten werden soll/darf.
- Festlegung einer konkreten Uhrzeit, ab wann abgerechnet wird. In der Regel wird die Hauptkasse erst nach Geschäftsschluss abgerechnet.
- Durchführung der Geldbearbeitung hinter verschlossenen Türen und mit Verhinderung der Einsicht von außen, z. B. Zählen, Bündeln von Einnahmen.
- Regelungen zu Fehlbuchungen und Stornos formulieren.
- Programmierung der Sperrzeiten von Zeitverschlusssystemen veranlassen.

Gebrauch der Alarmierungseinrichtung

- Gebrauch des Telefons bzw. Alarmknopfes erläutern.

Anweisung zur Betriebsstätte

- Prüfung der Umgebung vor Betreten und Verlassen der Betriebsstätte.
- Zutritt von unberechtigten Personen nach Möglichkeit verhindern.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

Anhang D Richtlinien zur Sicherung von Geldautomaten

Richtlinien zur Sicherung von Geldautomaten – Risikobewertung und Maßnahmen, VdS 5052

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

GDV Gesamtverband der Versicherer

Publikation der Deutschen Versicherer zur Schadenverhütung

VdS

Richtlinien zur Sicherung von Geldautomaten – Risikobewertung und Maßnahmen



© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

VdS 5052 : 2024-03 (05)



Kompetent. Kostenlos. Neutral.

Wir danken der Polizei, insbesondere der Kommission Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes für die gute und konstruktive Zusammenarbeit bei der Erarbeitung dieser Richtlinien.

Ferner danken wir den Vertretern der Versicherungswirtschaft, der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), der Kreditwirtschaft sowie den Herstellern von Geldautomaten für die gute und konstruktive Zusammenarbeit bei der Erarbeitung dieser Richtlinien.

Herausgeber: Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV)

Verlag: VdS Schadenverhütung GmbH
Amsterdamer Str. 174
50735 Köln
Tel.: (0221) 77 66 0
Fax: (0221) 77 66 341

Copyright VdS Schadenverhütung GmbH

Das vorliegende Dokument ist nur verbindlich, sofern dessen Verwendung im Einzelfall vereinbart wird; ansonsten ist die Berücksichtigung dieses Dokuments unverbindlich. Die Vereinbarung zur Verwendung dieses Dokuments ist rein fakultativ. Dritte können im Einzelfall auch andere Anforderungen nach eigenem Ermessen akzeptieren, die diesem Dokument nicht entsprechen.

Um eine Beeinträchtigung des Textverständnisses zu vermeiden, verwendet VdS Schadenverhütung durchweg das generische Maskulinum. Eine Bevorzugung oder anderweitige Wertung des männlichen, weiblichen oder sonstigen Geschlechts geht damit ausdrücklich nicht einher.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

Richtlinien zur Sicherung von Geldautomaten – Risikobewertung und Maßnahmen

INHALT

1 Allgemeines 71
1.1 Einleitung 71
1.2 Gültigkeit 71

2 Risikobetrachtung 71
2.1 Allgemeines 71
2.2 Risikofaktoren beim Betrieb eines Geldautomaten 72
2.3 Potenzielle Folgen von Angriffen auf Geldautomaten 73

3 Konkrete Angriffsarten und Angriffsbeschreibungen 74
3.1 Allgemeines 74
3.2 Angriffe mit Werkzeugen 74
3.3 Sprengung 77
3.4 Totalentwendung 80
3.5 Vandalismus 80

4 Manipulation am GA 81
4.1 Allgemeines 81
4.2 Abfangen von Bargeld beim Auszahlungsvorgang 82

5 Grundsätzliche Empfehlungen 83
5.1 Allgemeines 83
5.2 Einfluss der Aufstellsituation des GA 83
5.3 Ziel der Sicherungsmaßnahmen 84
5.4 Maßnahmen gegen Sprengung 86
5.5 Maßnahmen gegen Totalentwendung 86
5.6 Maßnahmen gegen Vandalismus 87
5.7 Maßnahmen gegen indirekte Angriffe 87

6 Wirkung der Schutzmaßnahmen 88
6.1 Allgemeines 88
6.2 Mechanische Schutzmaßnahmen 88
6.3 Elektronische Schutzmaßnahmen 89
6.4 Organisatorische Schutzmaßnahmen 91

7 Wirksame Umsetzung von Schutzmaßnahmen 91
7.1 Gesamtkonzept 91
7.2 Aufstellort 92
7.3 Einbau 92
7.4 Gesicherter Ver- und Entsorgungsraum 92
7.5 Wertbehältnisse 93
7.6 Einbruchmeldetechnik 95
7.7 Foyerüberwachung 96
7.8 Weitere Sensorik 96
7.9 Vernebelungstechnik 96
7.10 Aufschaltung und Intervention 97
7.11 Videotechnik 97
7.12 Beleuchtung 98
7.13 Auswahlempfehlungen 98

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

Anhang A Begriffe 98
Anhang B Abkürzungen 99
Anhang C Normative Verweisungen 99
Anhang D Bezugsquellen und Institutionen 100
Anhang E Atteste 101
Anhang F Bundesweit einheitliches Raster für eine Risikoanalyse zur Sprengung von Geldautomaten (GA-S) 102
Anhang G Änderungen zur Vorversion 106

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

1 Allgemeines

1.1 Einleitung

Geldautomaten (GA) werden von Tätern auf vielfältige Weise angegriffen. Neben Angriffen mit thermisch oder mechanisch wirkenden Werkzeugen, ist insbesondere der täterseitige Einsatz von gasförmigen und festen Sprengmitteln, die Täuschung des Nutzers durch Manipulationen im und am Geldautomaten sowie die Manipulation von Geräteprozessen bekannt.

Dem Sprengen von Geldautomaten muss dabei besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Die Vorgehensweise der Täter verursacht neben dem Schaden am GA zumeist erhebliche Sachschäden des unmittelbaren und mittelbaren Umfelds. Darüber hinaus muss bei jedem Angriff mit Sprengmitteln auch mit Personenschäden gerechnet werden.

Trotz präventiver Maßnahmen ist es unmöglich, Risiken beim Betrieb von GA völlig auszuschließen. Die Risiken ergeben sich aus unterschiedlichen Faktoren, die in ihrer Gesamtheit nur von geschulten Fachleuten zuverlässig bewertet werden können. Ein Restrisiko ist unvermeidbar. Um eine höchstmögliche Sicherheit bei vertretbarem Restrisiko zu erreichen, sind individuelle Sicherungskonzepte zu erstellen, umzusetzen und regelmäßig hinsichtlich aktueller Entwicklungen anzupassen.

Das vorliegende Druckstück wurde unter Mitarbeit einer aus Reihen der Polizei, der Versicherungswirtschaft, Vertretern der Kreditwirtschaft sowie von Herstellern von GA konstituierten Expertenrunde erarbeitet.

Die vorliegenden Richtlinien bieten den Verantwortlichen Hilfestellung bei der Beurteilung möglicher Gefährdungen und Risiken, die sich beim Betrieb von GA ergeben können.

In diesem Dokument werden Anforderungen u. a. dadurch beschrieben, dass auf in externen Regelwerken genannte Klassen, Grade und andere Einteilungen verwiesen wird. Im Sinne der einheitlichen Systematik des Gesamtwerkes der durch den GDV und VdS herausgegebenen VdS-Richtlinien wird daher im vorliegenden Papier auf bestehende VdS-Richtlinien und die darin beschriebenen Klassen, Grade usw. verwiesen.

Neben den VdS-Richtlinien existieren für einzelne Produkte und Dienstleistungen auch nationale und internationale Normen. Eventuell existierende, korrespondierende Norm-Klassen einschließlich der entsprechenden vergleichsweisen Einstufung können den Sicherungsrichtlinien Geschäfte und Betriebe, VdS 2333 sowie den Technischen Kommentaren, VdS 3134 entnommen werden.

Die Einstufungs- sowie Handlungsratschläge sind unverbindlich. Die Empfehlungen sind ausdrücklich als Hilfestellung zu verstehen. Die jeweils Verantwortlichen werden in keiner Weise von ihrer Entscheidungsverpflichtung und Verantwortung entbunden.

Die vorliegenden Richtlinien behandeln bisher bekannte Begehungsweisen, die Empfehlungen entsprechen dem aktuellen Stand der Technik. Über die vorliegenden Empfehlungen hinaus finden sich Anforderungen zum Schutz vor Angriffen auf Geldautomaten u. a. in den Sicherungsrichtlinien Bargeld (VdS 2472), den Technischen Kommentaren (VdS 3134) sowie im Vorschriften- und Regelwerk der gesetzlichen Unfallversicherungsträger.

1.2 Gültigkeit

Diese Richtlinien gelten ab dem 01.03.2024.

Sie ersetzen die Ausgabe VdS 5052 : 2022-02 (04).

2 Risikobetrachtung

2.1 Allgemeines

Beim Betrieb von GA ergeben sich unterschiedliche Risiken, denen, um eine Minimierung möglicher Schäden zu erreichen, individuell begegnet werden muss. Die in diesen Richtlinien enthaltenen Aufzählungen von Risiken sowie die Erläuterungen der Gegenmaßnahmen sind als Orientierungshilfe bei der Durchführung einer Gefährdungsanalyse sowie der Absicherung individueller Risiken zu verstehen. Sie kann aufgrund sich ändernder Techniken und sich entwickelnder Tätervorgehensweisen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Durch sich ändernde Tatbegehungsweisen, ermittelte Schwachstellen, geänderte Umfeldbedingungen u. v. m. können sich die Gegebenheiten, an denen sich das Sicherungskonzept orientiert, schnell und gravierend ändern. Ein kontinuierlicher Prozess zur wiederkehrenden Lageeinschätzung, Definition neuer oder geänderter Sicherungsmaßnahmen und Überprüfung der Wirksamkeit aller Maßnahmen ist daher unerlässlich. Zusätzliche Sicherheit entsteht, wenn diese Prozesse und Strukturen regelmäßig durch Dritte auditiert werden. VdS bietet im Rahmen der Richtlinien VdS 3406-1 die Zertifizierung

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44



Bild 2-1: Tatort einer Geldautomatensprengung

des Sicherheitsmanagementprozesses für bauliche Objekte an.

Hinweis: Die Kommission Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes hat ein Raster für eine Risikoanalyse zur Sprengung von Geldautomaten entwickelt. Dieses ist Anhang F zu entnehmen.

2.2 Risikofaktoren beim Betrieb eines Geldautomaten

Ein Geldautomat stellt technisch gesehen keine Gefahr dar. Die technischen Abläufe beim Betrieb des GA sind sowohl für Betreiber als auch für den Nutzer risikofrei. Dennoch korreliert der reale Einsatz von GA mit einem relevanten Gefahrenpotenzial.

Durch die Auslagerung und Automatisierung von Geldgeschäften mit Endkunden erfolgt zeitgleich die Verlagerung des Risikos, welches Geschäften mit Bargeld innewohnt, von den Räumlichkeiten des Betreibers (z. B. Geldinstitut) hin zum Aufstellungsort des Automaten.

Geldautomaten bieten aufgrund des eingelagerten Bargelds für Täter einen erheblichen Anreiz, dieses Bargeld unmittelbar durch den Einsatz unterschiedlichster Angriffsmethoden oder durch am GA vorgenommene Manipulationen zu erlangen (vgl. Bild 2-1).

Denkbare Vorgehensweisen für einen Täter, der das Ziel verfolgt, unrechtmäßig Zugriff auf das im GA befindliche Bargeld zu erlangen, können u. a. die folgenden sein.

Direkte Angriffe

Direkte Angriffe nehmen eine Zerstörung des GA sowie eine großflächige Beschädigung der Umgebung billigend in Kauf. Hierzu zählen Angriffe, die es zum Ziel haben, direkten Zugriff auf die Geldkassetten bzw. das eingelagerte Bargeld zu erlangen, z. B. durch:

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

- Sprengung des GA
- heiße und kalte Angriffe auf den GA (Angriffe mit thermischen und mechanischen Werkzeugen)
- Totalentwendung des GA, um diesen zu einem späteren Zeitpunkt in einer für den Täter risikoarmen Umgebung aufzubrechen.

Indirekte Angriffe

Indirekte Angriffe richten sich im Wesentlichen auf die Manipulation des GA und/oder der Umgebung. In Bezug auf die den GA nutzenden Kunden besteht das Risiko, dass Täter Vorrichtungen am bzw. im GA oder seinem unmittelbaren Umfeld installieren, die z. B.

- der Erschleichung der PIN
- der Erschleichung der Kartendaten
- dem Abfangen von Bargeld
- dem Abfangen der Bankkarte

dienen.

Hierzu können u. a. zählen:

- Skimming,
  d. h. Auslesen der Daten vom Magnetstreifen der Bankkarte bei zeitgleicher Erschleichung der zugehörigen PIN
- Cash Trapping,
  d. h. Abfangen von Bargeld im Rahmen von Auszahlungsvorgängen
- Card Trapping,
  d. h. Abfangen der Bankkarte z. B. unter Einsatz einer sogenannten Kartenschlinge bei zeitgleicher Erschleichung der zugehörigen PIN
- Eavesdropping,
  d. h. Abhören von Kartendaten während der Übertragung
- Shimming, d. h. Angriffe auf die Chip-Schnittstelle der Bankkarte
- Reversal Fraud,
  d. h. Abbruch von Transaktionen zur wiederholten Durchführung derselben
- Jackpotting,
  d. h. Manipulation der Hardware/Software des Geldautomaten, um unberechtigte Auszahlungen bzw. eine Totalentleerung des Automaten auszulösen.

Vandalismus

Je nach Erreichbarkeit besteht das Risiko, dass der GA, sein Aufstellort oder die Umgebung im Rahmen von Vandalismus angegriffen und beschädigt werden.

Risiken durch Raub

Weiter können Kunden bei der Bedienung des GA durch Raub, Betrug oder Diebstahl unmittelbar geschädigt werden. Dies trifft insbesondere zu, wenn hohe Auszahlungsbeträge am GA angeboten werden und dies von Dritten (Tätern) beobachtet wird.

Ein Beraubungsrisiko besteht ebenfalls für Personen, die GA warten, bestücken bzw. Bargeld entsorgen. Diesem Beraubungsrisiko ist direkt bei der Gestaltung des Umfeldes zu begegnen, um risikominimierende Maßnahmen umzusetzen (z. B. durch entsprechende Gestaltung der GA-Einbausituation).

Die genannten Angriffsarten bezogen auf Raub werden im weiteren Verlauf dieses Dokuments nicht näher betrachtet.

2.3 Potenzielle Folgen von Angriffen auf Geldautomaten

Verschiedene Überlegungen sind für die Entscheidung, unter welchen Randbedingungen ein bestehender bzw. ein neu aufgestellter GA betrieben werden sollte relevant. Etliche Angriffsarten können nicht nur ausschließlich einen möglichen Bargeldverlust oder den Komplettverlust des Automaten bedeuten, sondern darüber hinaus weitreichende Folgeschäden nach sich ziehen.

Bei praktischen Sprengversuchen mit verschlossenen Automaten wurde die ca. 100 kg schwere Wertbehältnistür bis zu 14 m weit fortgeschleudert. Der gesamte Automat wurde dabei zerrissen. Wenn ein Angriff auf einen in oder an einem Gebäude installierten GA mit einem solchen Ablauf stattfindet, wird dies zu erheblichen baulichen Schäden führen. Auch Personenschäden können dabei nicht ausgeschlossen werden.

Wenn ein solcher Angriff innerhalb eines Foyers oder in der Kundenhalle eines Geldinstitutes stattfindet, muss u. a. mit folgenden Resultaten gerechnet werden:

- Zerstörungen des unmittelbaren Umfeldes aufgrund
  - entstehender Druckwellen
  - fortgeschleuderter schwerer Bestandteile des Automaten, z. B. der Wertbehältnistür oder Teile der Wandung
  - durcheinander geschleuderter Einrichtungsgegenstände
  - Glasbruch

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

- Zerstörung des unmittelbaren sowie mittelbaren Umfeldes aufgrund
  - der Entzündung von brennbarem Material
  - der Explosion/Verpuffung von Gasgemisch, das bei der Befüllung des Automaten ausgetreten ist
  - von verbliebenem, nicht gezündetem Sprengstoff (Gas/Festsprengstoff) im Gerät bzw. im Objekt, insbesondere bei abgebrochenen Delikten, sofern sich die Gefahr einer verzögerten und unkontrollierten Explosion realisiert.

Neben Schäden innerhalb und außerhalb des Gebäudes muss unter Umständen mit einem Totalverlust des Gebäudes gerechnet werden. Darüber hinaus sind, auch wenn die Gebäudeschäden sich als nicht verheerend herausstellen, ernsthafte Schäden an der IT-Landschaft (Arbeitsplatzrechner, Rechner in Automaten bis hin zur essenziellen Serverumgebung des Betreibers) durch den Explosionsdruck bzw. Verschmutzung durch Explosionsrückstände oder durch thermische Einwirkungen der Explosion zu erwarten.

Da nicht davon ausgegangen werden kann, dass sich die Schäden auf den inneren Bereich der Räumlichkeiten des Betreibers beschränken, müssen Personenschäden durch herumfliegende Trümmerteile und/oder Glas erwartet werden. Das gilt auch dann, wenn sich der GA in einem abgeschlossenen Innenraum, z. B. im Foyer oder in einem Vorraum zum Geldinstitut befindet.

Auch bei Angriffen mit schweren Baumaschinen oder Fahrzeugen, die eine Totalentwendung des GA zum Ziel haben, sind erhebliche Gebäudeschäden zu erwarten.

Grundsätzlich darf nicht damit gerechnet werden, dass die Schäden ausschließlich in einem eng begrenzten Bereich auftreten. Zumindest der an den Geldautomaten angrenzende öffentliche sowie angrenzender umbauter Raum ist unmittelbar mit bedroht und dort auch sämtliche in der Nähe befindliche Personen. Besonderen Gefährdungen sind auch Interventionskräfte ausgesetzt, insbesondere durch nicht oder nicht vollständig zur Detonation gekommene Sprengstoffe. Wenn es in Folge eines Angriffes zu einem Brand kommt, können neben den Räumlichkeiten des Betreibers auch weitere Räumlichkeiten oberhalb des Tatortes oder auch Nachbargebäude in Mitleidenschaft gezogen werden.

Auch durch Cyberangriffe können Schäden entstehen. Diese umfassen sowohl die mithilfe von Manipulation umgesetzte Komplettleerung der GA als auch gestohlene oder manipulierte Daten.

Alle genannten, nach außen hin – u. a. von der Kundschaft – wahrnehmbaren Folgen eines Angriffs auf Geldautomaten können deutliche Rückwirkungen auf die weitere Arbeitsfähigkeit des Betreibers haben und drastische Imageschäden verursachen (Reputationsrisiko). Eine auf einen Angriff folgende längere Betriebsunterbrechung kann zur dauerhaften Abwanderung von Kunden führen. Der Imageschaden, den der Betreiber durch einen Angriff erleiden kann, ist nur schwer zu prognostizieren, muss aber dennoch in die Gesamtbetrachtung einbezogen werden.

3 Konkrete Angriffsarten und Angriffsbeschreibungen

3.1 Allgemeines

In diesem Kapitel werden verschiedene Angriffe konkret beschrieben. Grundsätzlich kann zwischen zerstörenden und manipulativen Angriffen unterschieden werden. Ziel ist es, die Vorgehensweise der Täter und die relevanten Einflussfaktoren zu verstehen. Auf dieser Grundlage können dann im weiteren Verlauf die Gefährdungsanalyse, die Schutzzieldefinition und die Festlegung von Sicherungsmaßnahmen erfolgen.

Sicherungsmaßnahmen gegen die beschriebenen Angriffe sind in Kapitel 5 ff. erläutert. Die Gesamtheit der umgesetzten Gegenmaßnahmen ist entsprechend des individuellen Sicherungskonzeptes auf das Risiko abzustimmen.

3.2 Angriffe mit Werkzeugen

3.2.1 Aufkeilen

Unter hohem persönlichen Risiko (hohe Verletzungsgefahr) können Wertbehältnisse (WB) mithilfe von Metallkeilen und schweren, handgeführten Hämmern angegriffen werden (vgl. Bild 3-1). Dabei wird angestrebt, mehrere Keile in den Spalt zwischen Tür und Korpus des Behältnisses einzutreiben und so ein Versagen der Verriegelung herbeizuführen. Bei konstruktiv schwachen Wertbehältnissen lassen sich auf diese Weise die einzelnen Bauteile des Produktes so weit auseinander drücken, dass eine Öffnung erwirkt werden kann.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44



Bild 3-1: Aufgekeilter Geldautomat



Bild 3-2: Aufgespreizter Geldautomat



Bild 3-3: Angriff mit dem Winkelschleifer

3.2.2 Spreizen

Türen von Wertschutzschränken von GA können je nach Konstruktion mit Hydraulikspreizgeräten angegriffen werden. Dabei wird in der Regel zunächst versucht, den konstruktiv nicht vollständig vermeidbaren Türspalt an der Verriegelungsseite der Tür mithilfe eines Metallkeils zu erweitern. Sofern der erweiterte Spalt ausreichend Raum bietet, ein Spreizgerät einzusetzen, kann der Angriff erfolgen (vgl. Bild 3-2). Durch wiederholten Einsatz des Spreizgerätes und unterstützende Fixierung der erzeugten Spalte mit Keilen kann der Korpus des GA unter Umständen so weit deformiert werden, dass die Riegelbolzen des Riegelwerkes nicht mehr in den Korpus eingreifen und die Tür geöffnet werden kann.

3.2.3 Trennschleifen

Angriffe mit Trenn- oder Winkelschleifern auf GA haben zum Ziel, Öffnungen in den Korpus des Wertbehältnisses einzubringen oder dessen Tür zu überwinden (vgl. Bild 3-3).

Derartige Angriffe können prinzipiell an allen frei zugänglichen Punkten erfolgen. So ist es, sofern der Zugriff auf die Wandungen gegeben ist, unter Umständen möglich, Teile der Wertbehältniswandung großflächig herauszutrennen. Dies kann im Erfolgsfall die Möglichkeit gewähren, den Inhalt des GA komplett entwenden zu können.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

Weitere potenzielle Angriffspunkte liegen im Bereich der Sperrstellen der Verschlusseinrichtung und an den Bändern bzw. Scharnieren. Wenn es möglich ist, die Riegelbolzen zu durchtrennen oder die Bänder zu entfernen, ist häufig (sofern keine Notverriegelung greift) ein Öffnen der Tür möglich.

3.2.4 Brennschneiden

Schneidbrenner arbeiten mit einem Gemisch aus Brenngas und Sauerstoff. Durch die Reaktion der beiden Gase werden hohe Temperaturen erzeugt, die ausreichend sind, metallische Bauteile von Wertbehältnissen (z. B. Wandung, Armierungen, Riegel) zu schmelzen und so zu zertrennen (vgl. Bild 3-4).

Ein Wertbehältnis, das lediglich eine einwandige metallische Hülle aufweist, lässt sich mit einem Schneidbrenner innerhalb weniger Sekunden öffnen. Die Dicke der Bleche ist dabei nicht von Bedeutung. Bei einfachen Behältnissen kommen mitunter Bleche von nur wenigen Millimetern Dicke zum Einsatz. Auch Bleche, deren Dicke im Zentimeterbereich liegt, lassen sich mit diesem Werkzeug schnell und einfach zerschneiden.

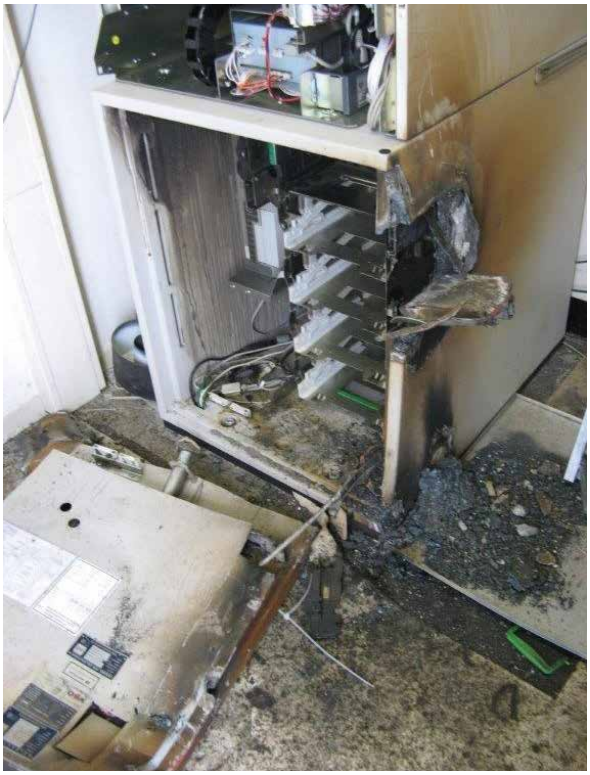


Bild 3-4: Türöffnung nach Brennschneiden

3.2.5 Sauerstofflanze

Die sogenannte Sauerstofflanze ist ein thermisches Schneidwerkzeug mit extrem hohem Energieumsatz. Sie ist geeignet, Metalle und andere Materialen (z. B. Beton) aufzuschmelzen und so zu zerstören. Die Arbeit mit der Sauerstofflanze erzeugt insbesondere bei höherwertigen Wertbehältnissen große Mengen an Rauch- und Abgasen. Diese Gase stellen schon nach wenigen Sekunden für den Täter eine deutliche Behinderung dar.

3.2.6 Gefährdungsanalyse

Die Gefährdungsanalyse, welche zum Ziel hat, das Risiko von Werkzeugangriffen zu beurteilen, muss sich im Wesentlichen mit dem Produkt, d. h. mit der Widerstandsfähigkeit des Wertschutzschrankes auseinandersetzen. Lediglich wenn sichergestellt ist, dass von einem Täter nicht auf einen konkreten GA zugegriffen werden kann (etwa, weil dieser sich in einem stark gesicherten Bereich im Gebäudeinneren befindet), kann die Bedeutung des Widerstandsgrades des Behältnisses in Bezug auf einen möglichen Aufbruch abweichend bewertet werden.

Eine besondere Gefährdung von GA kann sich aus der Aufstellung der Geräte im öffentlich zugänglichen bzw. in relativ leicht begehbaren Räumlichkeiten ergeben. Dies ist bei Geldautomaten, bedingt durch die erforderliche Bedienung durch Kunden, in aller Regel gegeben. Das bedeutet, auch potentielle Täter können sich dem GA und somit dem Wertbehältnis bis auf kurze Distanz nähern. Dies versetzt potenzielle Täter in die Lage, Einbruchwerkzeuge relativ schnell und effektiv einzusetzen.

Als besonders ungünstig ist auch die Aufstellung in Bereichen zu werten, welche einen leichten Zugriff auf erforderliche Werkzeuge ermöglichen. GA, die z. B. in Foyerbereichen von Bau- oder Werkzeugmärkten aufgestellt sind, könnten von Tätern bevorzugt angegriffen werden, weil die Werkzeuge direkt vor Ort verfügbar sind. Besonders risikoreich kann diese Konstellation sein, wenn sich der Markt zusätzlich in einem Gelände mit geringer Wohndichte befindet.

Wegen der heute verfügbaren Werkzeuge mit sehr leistungsfähigen Akkus oder Verbrennungsmotoren spielt das Vorhandensein einer Stromversorgung für die Risikobetrachtung keine oder nur noch eine sehr untergeordnete Rolle.

In Bezug auf heiße Angriffe sind die räumliche Situation sowie die Belüftung des Aufstellortes bedeutsam. In kleinen Räumen sind Angriffe mit einem Schneidbrenner u. ä. wegen der unmittelbaren Gefährdung für den Täter (Hitze, Funkenflug,

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

Rauchgase usw.) eher schlecht umzusetzen. Für Behältnisse, die in großen Räumen oder sogar im Freien positioniert sind, sind heiße Angriffe jedoch ein relevantes Risiko. Hier gilt, dass ein GA, der leicht erreichbar ist, einem höheren Angriffsrisiko ausgesetzt ist, als ein GA, der nur umständlich oder aufgrund weiterer Sicherungsmaßnahmen schwer erreichbar ist. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass die Täter für heiße Angriffe eine relativ sperrige Ausrüstung zum Tatort bringen müssen (Gasflaschen, Schläuche, Brennaufsätze). Der Einsatz von Sauerstofflanzen erfordert zudem einen gewissen Bewegungsspielraum für die Täter.

In jüngerer Vergangenheit ist es (noch) nicht zu nennenswerten Schadenzahlen durch den Einsatz von Sauerstofflanzen gekommen. Wenn es für einen Täter jedoch möglich sein sollte, eine Sauerstofflanze zum Einsatz zu bringen, muss mit einem – unabhängig vom Diebesgut – hohen Schadenpotenzial gerechnet werden, da mit einer hohen lokalen Wärmeentwicklung sowie einem starken Funkenflug gerechnet werden muss. Damit einher geht eine erhöhte Brandgefährdung.

Zusammenfassend stellt sich die Gefährdungsanalyse in Bezug auf Werkzeugangriff so dar, dass ein GA einem umso höheren Risiko ausgesetzt ist, je leichter ein Täter Zugriff auf das Behältnis erhalten kann (z. B. GA freistehend) und je leichter somit der Täter den Antransport des erforderlichen Werkzeugs vornehmen kann. Für den Täter ungünstige Arbeitsbedingungen (z. B. räumliche Enge, lange Wege, um Werkzeug (manuell) heranzutransportieren) verringern das Risiko für den individuellen Automaten (vgl. Bild 3-5).



Bild 3-5: Risiko von Werkzeugangriffen

3.3 Sprengung

3.3.1 Allgemeines

Bei einem möglichen Einsatz von Sprengstoff resultieren Gefahren für das Gebäude und die Umgebung vor allem aus der enormen zu erwartenden Sprengkraft des Materials.

Bei einer Sprengung nimmt das Volumen der eingesetzten Ausgangsmaterialen schlagartig zu. Wenn diese Volumenvergrößerung in einem geschlossenen Behältnis erfolgt, wird Druck aufgebaut. Dadurch wirken sehr starke Kräfte auf die Außenwand des Wertbehältnisses. Sind die auftretenden Kräfte stark genug, reißt die Außenwand förmlich auf.

Abhängig von der Art und Stärke der Explosion, sowie von Konstruktion und Stabilität des Wertbehältnisses, kann der Schaden von einer unvollständigen Öffnung über eine erfolgreiche Öffnung der Tür bis hin zur totalen Zerstörung einschließlich großräumiger Schäden im Umfeld reichen. Zusätzlich resultiert aus dem Sprengangriff eine deutliche Brandgefahr. Komplettverluste von Häusern oder Hausteilen durch Explosion und/oder Brand hat es bereits gegeben.

Wenn sich zum Zeitpunkt der Explosion Personen in der Nähe des GA befinden, besteht Gefahr für Leib und Leben. Selbst Personen, die sich beabsichtigt oder zufällig im Umfeld des Explosionsherdes befinden, etwa weil sie zum Zeitpunkt der Sprengung das Foyer straßenseitig passieren, sind extrem gefährdet, da die Explosion kleine und größere Bruchstücke regelrecht in Geschosse verwandeln kann (vgl. Bild 3-6).

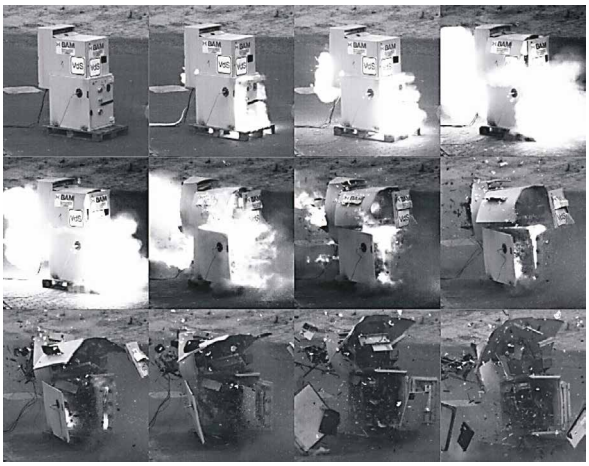


Bild 3-6: GA-Sprengung, Hochgeschwindigkeitsaufnahmen

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

Wenn die vom Täter vorgesehene, „kontrollierte" Zündung scheitert, besteht ein besonders hohes Risiko für unbeteiligte Dritte, für intervenierende Polizei-/Feuerwehrkräfte, Beschäftigte von Dienstleistern und Kreditinstituten sowie für die Gebäudesubstanz aber natürlich auch für die Täter selbst durch eine plötzlich und unkontrolliert hervorgerufene Detonation. Schon die minimale Energie eines statischen Entladungsfunkens kann die Explosion auslösen.

3.3.2 Gefährdungsanalyse

In den letzten Jahren ist die Anzahl von Sprengangriffen auf Geldautomaten unter Verwendung von Gas oder Festsprengstoff auf ein beträchtliches Maß angestiegen.

Die Angriffstechniken der professionellen Tätergruppen entwickeln sich dabei permanent weiter. Da auch Täter ohne besondere Kenntnisse Sprengung als Angriffsmethode einsetzen, fällt es schwer, hinreichend konkrete und gleichzeitig allgemeingültige Gefährdungsfaktoren abschließend zu benennen.

Darüber hinaus spielt die gerade in Deutschland sehr heterogene und individualisierte Struktur der Kreditinstitute eine Rolle, die das Erkennen von Mustern deutlich erschwert. Trotzdem lassen sich Präventionsansätze ableiten und zumindest fünf wesentliche Gefährdungsfaktoren erkennen. Diese Faktoren sind für eine Tatauswahl offenbar besonders relevant und sollten daher in die individuelle Gefährdungsanalyse des GA-Standortes mit einbezogen werden:

- systembedingte Geräteöffnungen, z. B. Shutter, Kabeldurchführungen zum Einbringen des Sprengmittels
- Umfeldbedingungen (unbemerkte Tatausführung möglich)
- Positionierung der Versorgungsöffnung/ bauliche Gegebenheiten (Zugriff auf GA-Inhalt nach erfolgreicher Sprengung möglich)
- Verkehrsanbindung/Intervention (erfolgreiche Flucht nach Tatausführung möglich)
- Gerätetyp des GA (individuelle, gerätespezifische Schwachstellen)

Systembedingte Öffnungen

Bauartbedingt verfügen GA über eine Vielzahl von systembedingten Öffnungen (z. B. Kabeldurchführungen oder Shutter). Sprengangriffe erfolgen häufig über die für den Täter einfach zu erreichenden Öffnungen des Wertbehältnisses. Diese Öffnungen sollten bestmöglich verschlossen oder der Zugang zu diesen behindert werden. Neben den systembedingten Öffnungen zum Wertbehältnis, stellt das GA-Gehäuse die erste Widerstandshülle dar. Leicht zu öffnende Türen/Hauben bzw. Schwachstellen in der Gehäusestruktur (Kamerablenden, Shutter bzw. Geldentnahmefach auf Kundenseite) können einen Angriff erleichtern.

Umfeldbedingungen

Die tatvorbereitenden Handlungen für eine GA-Sprengung sind auffällig. Täter versuchen, die Vorarbeiten unbeobachtet auszuführen. Häufig finden die Taten daher in der Zeit zwischen Mitternacht und dem Morgengrauen statt. Es werden Standorte gewählt, die in dieser Zeit nur vereinzelt genutzt werden. Es kann angenommen werden, dass Geldautomaten an Standorten, die auch in den Nachtstunden durchgängig einer visuellen Kontrolle des GA ermöglichen (z. B. personell besetzte Tankstelle mit 24-stündiger Öffnung), einer geringeren Gefährdung unterliegen.

Positionierung Versorgungsöffnung/bauliche Gegebenheiten

Der Angriff auf den Geldautomaten erfolgt im Regelfall über die gut erreichbare Kundenseite. Angriffe können z. B. über den Shutter, der sich im Wertbehältnis befindet oder über den Kopf des GA nach gewaltsamer Öffnung der vorderen Bedienfeldes erfolgen. Danach kann über die systembedingten Öffnungen der Sprengstoff eingebracht werden.

Für die Täter ist es weiter von entscheidender Bedeutung, dass sie nach einer Sprengung einen einfachen und möglichst schnellen Zugriff auf den GA-Inhalt bekommen. Das bedeutet im Normalfall, dass die Täter die Tür des Wertbehältnisses erreichen müssen. Am schnellsten kommen die Täter bei einem sog. Frontloader an die Beute, da sich die Tür zum Kunden (bzw. zum Täter) hin öffnet. Rearloader (Automaten, die von der Geräterückseite befüllt werden) stellen eine Taterschwernis dar, weil sich die Täter zusätzlich zur Sprengung auch noch Zugang zum hinteren Automatenbereich, zu dem sich die Tür des Wertbehältnisses öffnet, verschaffen müssen. Sind Wände und Zugänge zu diesem Raum nur in Leichtbauweise ausgeführt oder verfügt der Raum über Fenster ohne besondere Einbruchhemmung, können die Täter davon ausgehen, dass ein Zugang zum rückwärtigen Automatenbereich bereits im Zuge der Explosion mit geschaffen wird. Bisherige Erfahrungen legen nahe, dass Rearload-Automaten die in einem Raum in fester Bauweise (durchbruchhemmende Wandelemente, einbruchhemmen-

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

de Türen, nach Möglichkeit Verzicht auf Fenster) aufgestellt sind, für Täter weniger attraktiv sind. In diesem Fall müssten sie neben dem GA-Angriff noch in den Versorgungsraum einbrechen, was bei entsprechender Sicherung spezielle und andere Fertigkeiten erfordert, als der Angriff auf den GA.

Verkehrsanbindung/Intervention

Da spätestens nach der Sprengung eine Alarmierung der Polizei durch z. B. die vorhandene EMA zu erwarten ist und Interventionskräfte zum Objekt geschickt werden, sind für die Täter neben einer schnellen Tatausführung auch möglichst lange Interventionszeiten und gute Fluchtmöglichkeiten von Bedeutung.

Grundsätzlich kann daher davon ausgegangen werden, dass Täter die Standorte bevorzugen, die die o. g. Bedingungen erfüllen. Der erwartete Zeitaufwand für die schnelle Tatausführung und gute Fluchtmöglichkeiten führen zu Sprengangriffen auch in innerstädtischen Bereichen, wenn die Täter die Umfeldbedingungen als günstig eingeschätzt haben.

Gerätetyp GA

In der Vergangenheit häufig erfolgreich angegriffene Gerätetypen sollten gegen besser geschützte Modelle ausgetauscht oder mit präventiv wirkenden Schutzmaßnahmen nachgerüstet werden. Bei Anschaffung eines GA empfiehlt es sich, die bereits ab Werk erhältlichen zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen installieren zu lassen.

Wertbehältnis

Die Behältnisse selber können – es gibt entsprechende Prüfverfahren – gegen den Einsatz von Sprengstoffen geprüft und anerkannt werden (siehe Kapitel 6.2).

3.3.3 Sprengung mit Gas

Ohne eine Anleitung zu geben, wie die Sprengung eines GA umgesetzt werden kann, wird im Folgenden eine mögliche Vorgehensweise beschrieben, um zu verdeutlichen, mit welchem – auf den ersten Blick – geringen Aufwand Täter vorgehen können.

Bei Sprengangriffen wird ein explosionsfähiges Medium in das Wertbehältnis eingebracht und gezündet. Sobald mit Luft oder Sauerstoff vermischtes Brenngas ins Wertbehältnis eingelassen wird, besteht höchste Explosionsgefahr, da sich das Gemisch bereits durch kleinste Funken bzw. elektrische Entladungen unbeabsichtigt entzünden kann. Sofort nach der Zündung reagiert das Brenngas mit dem Sauerstoff, dehnt sich schlagartig aus und drückt die Tür des im GA befindlichen Wertbehältnisses auf und/oder sprengt die Wände des Behältnisses auseinander. Der Täter kann nun, sofern ihm der Zugang zum GA noch möglich ist, auf die Geldkassetten, sofern diese nicht zu stark zerstört sind, zugreifen und fliehen.

Die bei der Explosion freiwerdende Druckkraft ist unter anderem stark abhängig von der Menge des explodierenden Gasgemisches. Je mehr zündfähiges Gasgemisch eingefüllt werden kann, desto stärker wird die Zerstörung des Behältnisses sowie der Umgebung ausfallen. Da unter realen Bedingungen eine exakte Mischung und Mengenregulierung des Explosivgases nicht möglich ist, lässt sich die Heftigkeit der Explosion kaum prognostizieren.

3.3.4 Sprengung mit Festsprengstoff

Neben der Verwendung explosiver Gasgemische sind auch Angriffe mit Festsprengstoffen unterschiedlicher Art und Herkunft bekannt. Ähnlich wie bei Angriffen mit gasförmigem Sprengstoff bringen die Täter bei dieser Tatbegehungsweise Festsprengstoff im Inneren des WB zur Detonation, den sie zuvor durch die bauartbedingten Öffnungen des WB dorthin eingebracht haben. Verwendet werden gewerbliche Sprengstoffe, z. B. Sprengschnüre, Feuerwerkskörper mit erheblicher Sprengwirkung ohne eine Zulassung in Deutschland, Plastiksprengstoffe und ähnliches. Die Einbringung erfolgt unter Zuhilfenahme von geeigneten Werkzeugen.

3.3.5 Widerstandsgrad des Wertbehältnisses im Geldautomaten

Weist das Wertbehältnis nicht mindestens den in Kapitel 7.5.2 beschriebenen Widerstandsgrad mit den entsprechenden Zusatzkennzeichen aus, besteht eine hohe Gefahr für die erfolgreiche Durchführung von Angriffen.

Es wird unterschieden zwischen dem Nachweis der Sicherungseigenschaften gegen die Auswirkungen von Sprengungen mit

- Festsprengstoff (EX) und
- gasförmigem Sprengstoff (GAS).

Beide Angriffsarten werden getrennt betrachtet, da der augenscheinlich ähnliche Angriffsvorgang in der Art der Kraftentfaltung und Wirkung deutlich voneinander abweichend ist.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44



Bild 3-7: Anerkennungsplakette Wertbehältnis für GA mit nachgewiesener Wirkungshemmung gegen Sprengstoff

3.4 Totalentwendung

3.4.1 Möglicher Tathergang

Dieser Modus Operandi hat das Ziel, GA vom Aufstellungsort zu entfernen, abzutransportieren und die Geldschrankeinheit an einem Ort mit geringerem Entdeckungsrisiko zu öffnen. Bei diesen Angriffen (gewaltsames Überwinden der Verankerung und Abtransport) handelt sich in der Regel um einen Blitzeinbruch, d. h. die Täter führen den Einbruch ohne Rücksicht auf vorhandene Einbruchmelde- und Videotechnik durch.



Bild 3-8: Herausgerissener GA

Dazu werden freistehende GA mit Ketten, Stahlseilen oder Schwerlastgurten umschlungen und z. B. mit Fahrzeugen aus der Verankerung gerissen und abtransportiert, um sie an einem anderen Ort gefahrlos öffnen zu können (vgl. Bild 3-8).

Bei in der Wand eingelassenen GA erfolgt das Herausreißen in der Regel mit schweren fahrbaren Baumaschinen (z. B. Radlader oder Autokräne). Dabei wird die Einbauwand des GA mit der Baumaschine zerstört, anschließend erfolgt mit der Baumaschine das Herausreißen und der Abtransport des GA. Zusätzlich zum Verlust des GA und dem darin enthaltenen Bargeld, sind erhebliche Gebäudebeschädigungen zu verzeichnen. Besonders die im Verkaufsbereich oder Eingangsbereich von Verbrauchermärkten frei aufgestellten GA werden in dieser Weise angegriffen.

3.4.2 Gefährdungsanalyse

Überdurchschnittlich gefährdet sind frei aufgestellte GA in ländlichen Bereichen oder Stadtrandgebieten, da diese in der Regel in den Nachtstunden eine geringe Kundenfrequentierung aufweisen. Die bekannten Schadenfälle sind hauptsächlich diesen Örtlichkeiten zuzuordnen.

Weniger gefährdet bei Aufstellung – auch in ländlichen Bereichen – sind nur Standorte von GA, bei denen sich auf Grund der baulichen Gegebenheiten ein Herausreißen und der Abtransport selbst mit schweren Baumaschinen als schwierig erweisen würde (z. B. Höhenunterschiede zwischen Aufstellungsort des GA und dem Zugangsbereich zum GA).

Wandeinbaugeräte in Gebäuden in Massivbauweise sind nur mit schweren Baumaschinen angreifbar.

Insgesamt gibt es bezüglich der Schadenzahlen aus den vergangenen Jahren eine Verringerung der Angriffe mit Totalentwendung des GA durch die Verlagerung der Modi Operandi zu anderen Angriffsarten hin, z. B. Sprengung von GA.

3.5 Vandalismus

3.5.1 Möglicher Tathergang

Vandalismus ist eine bewusste illegale Handlung, die eine Beschädigung und/oder Zerstörung von Dingen (hier: vom GA oder vom Foyer bzw. von Foyereinrichtungen) zum Ziel hat. Konkrete Tatvorgehensweisen können sich spontan aus der jeweiligen Situation ergeben, sind aber teilweise auch geplant.

Vandalismus kann vielfältige Ursachen haben. Häufigste Auslöser dürften Verärgerung oder Böswilligkeit in Verbindung mit aggressiver Grundstimmung und entsprechendem Verhalten sowie Imponiergehabe – häufig unter Einfluss von Alkohol – sein.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

Täter zerstören oder beschädigen z. B. GA durch Treten oder Schlagen. Teilweise kommen mechanische Hilfsmittel zum Einsatz. Verschiedentlich werden Einrichtungsgegenstände des SB-Bereichs zerstörerisch eingesetzt oder entsprechende Gegenstände vom Täter gezielt mitgebracht. Auch Flüssigkeiten mit aggressiver Wirkung, Farbsprays oder Feuerzeuge sowie zum Schneiden oder Kratzen geeignete Gegenstände, werden häufig verwendet. Beute ist weder das Ziel der Täter, noch kommt es bei Vandalismus zur Geldentwendung.

Die häufigsten Angriffe richten sich gegen Kartenleser, Tastatur, Beleuchtungs- und Diskretionselemente sowie das Display des GA. Nicht selten kommt es zu weiteren Beschädigungen im SB-Foyer. Auch Verunreinigungen, die aus dem unerwünschten Aufenthalt von Personen oder „Partys" im Foyer resultieren, sind als Vandalismus zu verstehen und lassen sich durch eine wirksame Foyerüberwachung mit entsprechender Intervention reduzieren. Zielführend können ein Nachtverschluss und die Ansprache von Personen im SB-Foyer (ggf. unter Nutzung vorbereiteter Texte) aus einer NSL sein. Auch unregelmäßige Kontrollgänge im SB-Foyer sind hilfreich.

3.5.2 Gefährdungsanalyse

Für GA, die in Bereichen aufgestellt sind, für die aufgrund hoher Nutzungsfrequenzen eine soziale Kontrolle gegeben ist, wird das Risiko von Vandalismus eher gering bewertet. Auch GA, bei denen eine visuelle Kontrolle durch Personen gegeben ist, sind als minder gefährdet einzustufen.

Eine besondere Gefährdung für GA ergibt sich aus der Aufstellung dieser Geräte im öffentlich zugänglichen bzw. relativ leicht zugänglichen Raum und insbesondere zu Zeiten, während denen nur eine geringe Nutzung zu verzeichnen ist. Standorte in der Nähe von sozialen Brennpunkten oder Treffpunkten gewaltbereiter Personengruppen/Szenetreffs sowie Outdoorinstallationen sind besonders betroffen.

Das Risiko für GA kann sich zudem je nach der Aufstellsituation an Tagen mit Festveranstaltungen örtlich erhöhen.

4 Manipulation am GA

4.1 Allgemeines

Neben den geschilderten – vielfach brachialen – Angriffen auf das Wertbehältnis des Geldautomaten, sind die GA auch manipulativen Angriffen ausgesetzt. Im Unterschied zu den in den vorherigen Abschnitten genannten Angriffsarten wird bei den im Folgenden beschriebenen Manipulationen auch der Kunde geschädigt, da in einen Auszahlvorgang eingegriffen wird bzw. Kundendaten/-karten missbräuchlich erbeutet/verwendet werden. Grundsätzlich kann zwischen Delikten deren Ziel der Diebstahl einer einzelnen Karte oder der Banknoten eines einzelnen Auszahlvorgangs (Card- und Cash-Trapping) und dem sog. Skimming (massenhaften Abgreifen der Magnetstreifendaten und PIN) unterschieden werden. Derartige Manipulationen sind für Laien oft gar nicht oder nur sehr schwer zu erkennen (vgl. Bild 4-1).

Aufgrund der hohen Variabilität manipulativer Angriffe muss die Gefährdungsanalyse stets und in besonderem Maße die individuellen Gegebenheiten einer GA-Installation berücksichtigen. Von einer allgemeinen Gefährdungsanalyse, wie sie in diesen Richtlinien für eine Reihe anderer Bedrohungen formuliert ist, wird daher abgesehen.



Bild 4-1: Manipulationen sind schwer erkennbar: Geldautomat links mit, rechts ohne Manipulation

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

4.2 Abfangen von Bargeld beim Auszahlungsvorgang

Gerade in jüngster Vergangenheit ist diese vergleichsweise einfach anmutende Form der Manipulation vermehrt in das Blickfeld der Öffentlichkeit geraten. Beim sog. Cash-Trapping wird die finale Übergabe des Bargeldes an den Endkunden mit einer „Bargeldfalle" (engl. cash trap) verhindert. Diese Fallen können vor dem Geldausgabeschacht aber auch entlang des Geldausgabetransportweges im GA platziert werden. Bei ersterem manipulieren die Täter die Geldausgabeöffnung des Automaten mit einer nachgefertigten Blende. Diese Blende wird mit Hilfe von doppelseitigem Klebeband vor dem eigentlichen Geldausgabeschacht des Automaten (Shutter) angebracht. Bei einem anschließenden Bedienvorgang durch einen Kunden kommt es scheinbar zu keiner Auszahlung.

Beim zweiten bekannten Angriffsszenario platzieren die Kriminellen innerhalb des Gerätes im Transportweg des Geldes eine Transportsperre mit Klemmfunktion, die für den Benutzer von außen nicht erkennbar ist.

Tatsächlich stellt der Automat die Banknoten bereit. Durch die vor dem Auszahlschacht angebrachte manipulierte Blende ist dies für den Kunden allerdings nicht zu erkennen. Nach einer gewissen Zeit versucht der Automat die nicht entnommenen Banknoten wieder einzuziehen. Hierbei bleiben an der von den Tätern mit doppelseitigem Klebeband präparierten Blende zumeist einige Banknoten hängen. Diese werden von den Tätern, nachdem der Kunde den Automaten verlassen hat, entnommen.

4.2.1 Abfangen der Karte mit Erschleichung der PIN

Ähnlich wie beim Cash-Trapping handelt es sich beim sog. Card-Trapping um eine Tat, bei der die Täter nach jedem Manipulationsvorfall den Automaten neu präparieren müssen.

Beim Card-Trapping wird der Karteneingabeschlitz des Automaten mittels einer eingeführten Kunststoff- oder Metallschlinge derart manipuliert, dass die Karte zwar eingezogen und gelesen werden kann aber nicht mehr ausgegeben wird. Der Auszahlvorgang kann auch in diesem Fall nicht abgeschlossen werden, da dem Kunden eine Entnahme der Karte nicht möglich ist. Häufig tritt ein Täter in dieser Situation als vermeintlich hilfsbereiter Kunde auf und schlägt vor, die PIN nochmals einzugeben. Nach dem dies nicht erfolgreich war, verlässt der Karteneigentümer häufig den Automatenbereich. Diese Situation nutzt der Täter und entnimmt die Karte. Mit ihr und der ausgespähten PIN kann er nun bis zu den entsprechenden Limits der Karte bzw. des Kontos verfügen.

4.2.2 Auslesen der Karte mit Erschleichung der PIN

Skimming bezeichnet das illegale Ausspähen/Abgreifen der Kartendaten und PIN von Debit- bzw. Kreditkarten an Geldautomaten oder anderen Geräten die eine Karten- bzw. PIN-Eingabe erfordern.

Hierbei bringen die Täter – um den Inhalt des Magnetstreifens der Karte kopieren zu können – eine miniaturisierte Leseeinrichtung (nebst Speicher- oder Übertragungseinheit) am Karteneingabeschlitz oder im Kartenleser des Geldautomaten an. Beim Einführen einer Karte werden die jeweiligen Daten so unbemerkt kopiert. Die zusätzlich notwendige PIN wird häufig mittels einer im direkten Umfeld verdeckt platzierten Kamera aufgenommen. Teilweise werden von den Tätern auch täuschend echt nachgebildete Aufsatztastaturen angebracht, die die PIN-Eingabe protokollieren (siehe Bild 4-2).

Die gewonnenen Kartendaten lassen sich auf Rohlinge (sog. White-Cards) kopieren. Mit diesen Kartendubletten können an ausländischen Geldautomaten – überwiegend im außereuropäischen Raum – missbräuchliche Verfügungen vorgenommen werden.

Nachdem die Skimmingangriffe kontinuierlich angestiegen waren, sind sie seit der Umstellung auf Mikrochip-basierte Kartenkommunikation (sog. EMV-Einführung), die den Magnetstreifen ablöste und weiterer begleitender Maßnahmen (Geoblocking, SEPA, Liability Shift) deutlich zurückgegangen.



Bild 4-2: Manipulation am GA

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

4.2.3 Manipulation der Hardware/Software

Jackpotting, Blackboxing sowie Man in the Middle- und Reversal Fraud-Angriffe werden häufig als intelligente oder smarte Angriffe bezeichnet.

Beim **Jackpotting** wird eine Schadsoftware auf den Rechner des Geldautomaten eingespielt. Diese Malware wird entweder über zugängliche bzw. unzureichend geschützte Schnittstellen in den Rechner eingebracht, oder es wird versucht, das Auszahlmodul des Automaten direkt durch von den Tätern eingebrachte Hardware (Mini-PCs) anzusprechen. Anschließend erfolgt über den infizierten Rechner des Geldautomaten ein Zugriff auf das Auszahlungsmodul des GA mit dem Ziel, unautorisierte Bargeldauszahlungen zu veranlassen. Im In- und Ausland sind entsprechende Fälle bekannt.

Beim **Blackboxing** handelt es sich um eine Variante des Jackpotting, bei der die Täter den Geldautomaten öffnen, die Kommunikation zwischen dem Rechner des Geldautomaten und dem Auszahlungsmodul unterbrechen und anschließend einen „tätereigenen" Rechner (Blackbox) an das Auszahlungsmodul anschließen, um unautorisierte Bargeldauszahlungen zu veranlassen.

Beim **Man in the Middle-Angriff** hackt sich der Täter in die Kommunikation zwischen dem GA und dem Bankennetz. Er schafft sich so Zugriff auf den Datenverkehr und schaltet sich aktiv zwischen die Kommunikationspartner. So kann er die Daten einsehen und zu seinen Zwecken manipulieren.

Beim **Reversal Fraud-Angriff** wird während der Auszahlung ein Fehlerzustand im GA erzeugt, der dazu führt, dass das Geld nicht ausgegeben wird. Im Zuge dessen wird der belastete Betrag dem Kundenkonto wieder gutgeschrieben. Durch geeignete Mittel, die den Ausgabemechanismus manipulieren, wie z. B. das Montieren einer Kralle o. ä., sorgt der Täter dafür, dass das Geld nicht zurück in den Vorrat transportiert und später von ihm entnommen werden kann.

5 Grundsätzliche Empfehlungen

5.1 Allgemeines

Der Einsatz von Geldautomaten hat zur Folge, dass der Umgang und die Verwahrung von Banknoten in großem Umfang aus gesicherten Bereichen in den öffentlichen Raum verlagert werden. Bei potenziellen Tätern führt die Verlagerung zu einer Steigerung des Tatanreizes. Mögliche Tätervorgehensweisen wurden im vorangegangenen Kapitel dargestellt.

Bei der Erstellung wirksamer Schutzkonzepte spielen viele Faktoren eine Rolle. In diesem Kapitel werden der Einfluss der Aufstellsituation des GA sowie grundsätzliche Ausführungen zur Zielstellung von Sicherungsmaßnahmen beschrieben. Die Abschnitte 5.4 bis 5.7 greifen diese Aspekte auf und bilden auf dieser Grundlage Maßnahmenpakete gegen verschiedene Angriffsszenarien ab.

Der Einsatz von Sicherungsmaßnahmen sollte mit den jeweiligen Beteiligten und relevanten Akteuren abgestimmt sein. Vor dem Einsatz ist eine umfassende Risikobetrachtung durchzuführen.

Bei der Frage nach der Wirksamkeit einzelner Maßnahmen hinsichtlich konkreter Angriffsszenarien ist Kapitel 6 zurate zu ziehen.

Relevante Aspekte für die Umsetzung einzelner Maßnahmen sind in Kapitel 7 beschrieben.

5.2 Einfluss der Aufstellsituation des GA

Grundsätzlich ist jeder GA unabhängig von der Aufstellsituation potenziell gefährdet. Dennoch können Bedingungen gegeben sein, die Angriffe erschweren oder begünstigen. Die Kombinationen der Einbauumstände und möglicher Angriffsszenarien müssen analysiert werden, um daraus differenzierte Schadenverhütungsmaßnahmen für das konkrete Objekt abzuleiten und umzusetzen.

Bei der Gesamtbetrachtung der Angriffsszenarien wird offensichtlich, dass der gesicherte Wandeinbau (Rearload-Automaten in Verbindung mit einem mechanisch gesicherten und elektronisch überwachten Rückraum) eine spürbare Verringerung des Tatanreizes bewirkt. Für praktisch alle weiteren Aufstellungsvarianten ergeben sich ein erhöhtes oder sogar ein hohes Gefährdungspotenzial. Tatbegünstigende oder -erschwerende Konstellationen sind bezogen auf verschiedene Aufstellungsarten und Angriffsszenarien in Bild 5-1 dargestellt.

Abweichend von ortsfesten Aufstellvarianten kommen auch mobile Systeme zum Einsatz (z. B. in fahrbaren Geschäftsstellen oder als mobiler GA). Hierbei muss die Gefährdung in Abhängigkeit von der konkreten Nutzungs- und Aufstellungssituation individuell betrachtet und ein spezielles Sicherungskonzept mit dem Versicherer abgestimmt werden, um eine auf den individuellen Fall abgestimmte Gesamtlösung zu erhalten.

Das Gefährdungspotenzial für Manipulationen am GA, wie sie in Abschnitt 4 beschrieben sind, ist

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

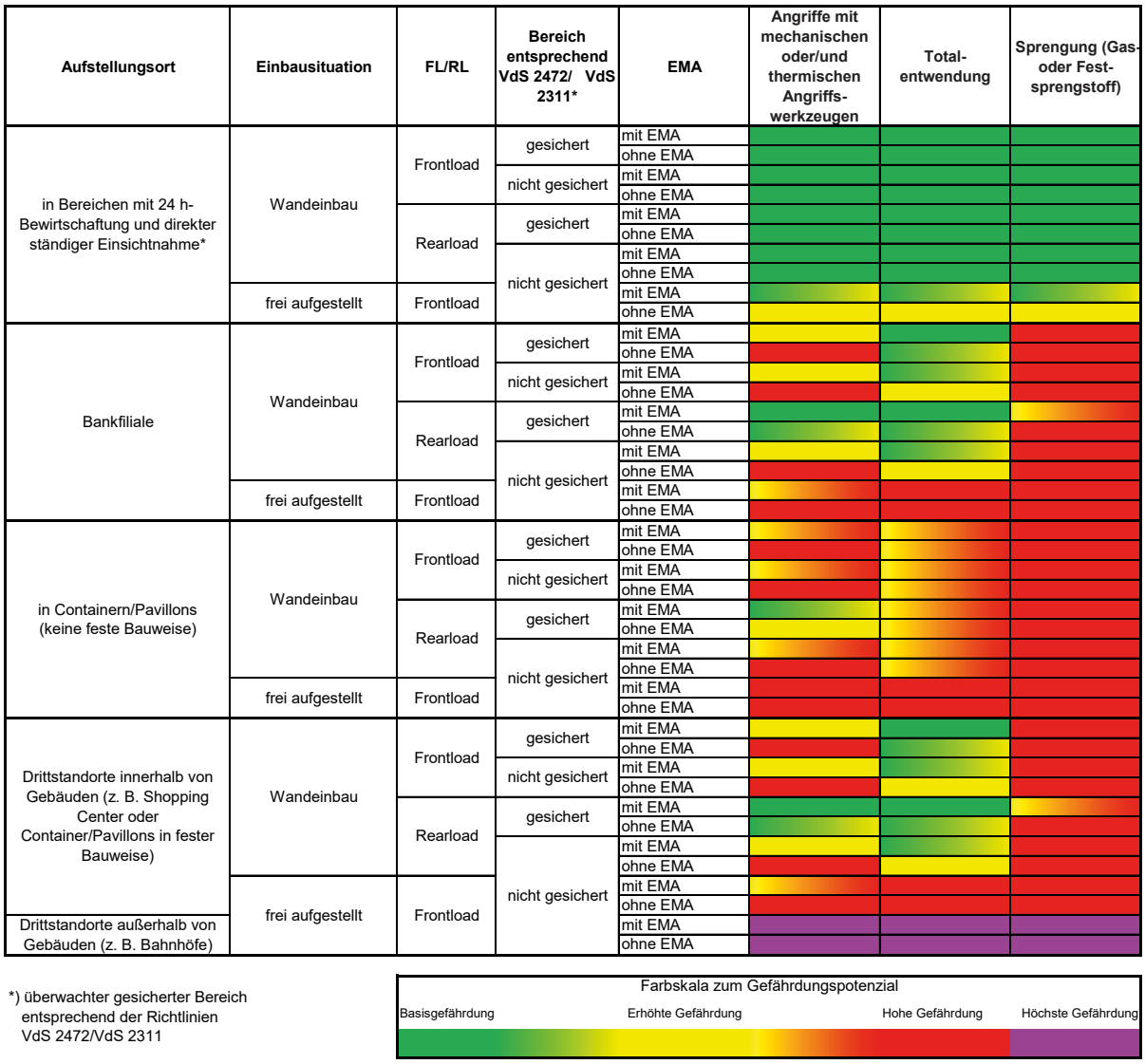


Bild 5-1: Gefährdungspotenzial von ortsfesten GA

getrennt von der o. g. Aufstellung einzuschätzen. Neben den Gerätetypen (die von den Tätern genutzten Manipulationswerkzeuge sind in der Regel automatenspezifisch) spielt in diesem Kontext vor allem eine hohe Nutzungsfrequenz eine Rolle, da die Täter in kurzer Zeit eine Vielzahl von Karten (-daten) erlangen bzw. Bargeld abfangen wollen.

5.3 Ziel der Sicherungsmaßnahmen

Alle Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen (vgl. Bild 5-2) sowohl unmittelbar am Geldautomaten als auch in dessen Umfeld haben zum Ziel, z. B.:

- Tatanreize herabzusetzen
- Zeit zu gewinnen, damit der Täter seinen Angriff abbricht
- mögliche Tatausführungen wesentlich zu erschweren
- Chancen zu erhöhen, Täter im Verlauf eines Tatversuchs zu ergreifen

Als Sicherungsebene, die unmittelbar gegen aktive Zugriffsversuche eines Täters auf Bargeld oder ähnliche Werte wirkt, dient die mechanische oder physikalische Sicherung. Zu nennen sind zum einen stabile, angemessenen technischen Kriterien genügende Wertbehältnisse. Weiter kommen bei den mechanischen Sicherungen die Konstruktion und Ausgestaltung relevanter Gebäude und Räume zum Tragen, die so ausgebildet sein sollten, dass der Zugang zu vorhandenen Werten von vornherein wirksam erschwert ist.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44



Bild 5-2: Zusammenspiel verschiedener Sicherungsmaßnahmen

Eine weitere Sicherungsebene stellt die elektronische Überwachung durch geeignete Technik (z. B. EMA, VÜA) dar. Diese erkennt einen bevorstehenden oder begonnenen Angriff und ermöglicht, situationsbezogen geeignete und im Vorfeld abgestimmte Interventionsmaßnahmen einzuleiten.

Die Zeit, die der Täter zur Überwindung der Sicherungsmaßnahmen benötigt, wird Widerstandszeit genannt. Sie sollte so bemessen sein, dass es mit der eingeleiteten Intervention möglich ist, den Täter noch im Verlauf des Zugriffsversuchs (in flagranti) zu ergreifen. Die Tatdauer und die individuelle Interventionszeit müssen somit aufeinander abgestimmt sein; die erforderliche Tatdauer sollte die Interventionsdauer unbedingt überschreiten (vgl. Bild 5-3).

Der zumeist langen Interventionsdauer bei Nacht stehen kurzen Tatbegehungszeiten bei Sprengungen (3–5 Minuten) aber auch bei hydraulischen Angriffen gegenüber. Dadurch erreichen Interventionskräfte selten den Tatort so zeitig, dass sie die Täter noch antreffen. Aus diesem Grunde ist es besonders bei diesen Tatbegehungsweisen notwendig, den Tatanreiz schon bei der Tatplanung so weit herabzusetzen, dass die Täter ihren Angriffsplan für diesen GA gar nicht erst weiterverfolgen.

Eine Maßnahme, den Tatanreiz zu verringern kann neben sichtbaren, baulich-mechanischen Maßnahmen beispielsweise auch der deutliche Hinweis auf umgesetzte, VdS-anerkannte elektronische Schutzmaßnahmen wie Einfärbungs- oder Nebelsysteme (vgl. Abschnitt 6.3) sein.

Um möglichst viel Zeitpuffer für die Interventionsmaßnahmen zu erreichen, ist es sinnvoll, dass

- mit gestaffelten Sicherungen gearbeitet wird, die dem Täter einen schnellen Zugriff verwehren (z. B. indem ein Wertbehältnis mit hohem Anerkennungsgrad mit Anbindung an die Einbruchmeldeanlage in einem mechanisch gesicherten und elektronisch überwachten Raum aufgestellt und verankert wird)
- die Tat frühzeitig, vorzugsweise unmittelbar nach Beginn der Überwindungsversuche, erkannt und gemeldet wird
- der Täter, möglichst viel Zeit auf die Überwindung mechanischer Sicherungen verwenden muss.

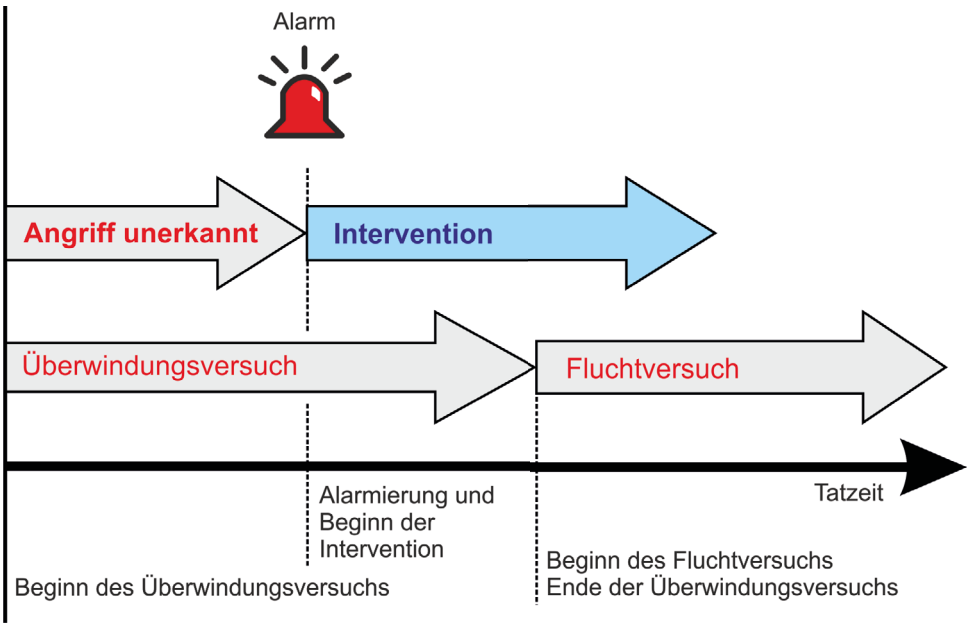


Bild 5-3: Zusammenspiel Tatvorgang und Intervention

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

Die technischen Maßnahmen sollten unbedingt umgesetzt und um organisatorische Maßnahmen, z. B. Foyerschließung zu betriebsarmen Zeiten ergänzt bzw. mit diesen kombiniert werden.

5.4 Maßnahmen gegen Sprengung

Um Sprengangriffen zu begegnen, bieten sich unter anderem die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen an. Diese können gemeinsam oder, je nach ermittelter Risikolage, auch alternativ umgesetzt werden.

Mechanische Sicherungsmaßnahmen

- Einbau oder Nachrüstung solider Verschlüsse aller systembedingten Öffnungen zum Wertgelass – insbesondere der „leicht zugänglichen Öffnungen“ (Shutter, Kabeldurchführungen etc.)
- Einsatz von zertifizierten Wertbehältnissen, die einen hohen Widerstandswert besitzen und zudem über eine nachgewiesene Widerstandsfähigkeit gegen Sprengungen mit Gas bzw. Sprengstoff (vgl. Abschnitt 7.5) verfügen
- Einbau oder Nachrüstung von Verstärkungsmaßnahmen am Gehäuse (z. B. Haubenöffnungsmechanismus), sowie an der Tür oder sonstigen Schwachstellen, durch die jeweils systembedingte Öffnungen im Wertbehältnis zugänglich werden
- Äußere Gebäudehülle des GA Standortes, insbesondere Zugangs- und Foyertüren in verstärkter Ausführung, um bei gleichzeitigem Nacht-Verschluss einen erhöhten Widerstandszeitwert zu erreichen
- gesicherter Wandeinbau und der Einsatz von Rearload-GA
- Ausführung der Wände des Raumes in fester Bauweise (min. VdS-Klasse A), um Zugang zum Versorgungsraum und damit zur Rückseite des GA wirksam zu behindern
- Ausführung der Zugänge des Versorgungsraumes einbruchhemmend (min. VdS-Klasse A)
- vorhandene Fenster im Versorgungsraum mit Sichtschutz ausstatten
- vorhandene Fenster einbruchhemmend, mindestens in VdS-Klasse A ausführen
- alternativ zur einbruchhemmenden Ausführung ggf. Vergitterung des Fensters umsetzen (Vergitterung in zertifizierter Ausführung mindestens der VdS-Klasse A entsprechend)

Elektronische Überwachungs- und Sicherungsmaßnahmen

- Überwachung des GA bzw. des Aufstellortes mit Videotechnik, wobei diese den Angriff nicht verhindert bzw. behindert aber der Erkennung der Tat dient und für die Ergreifung der Täter dienlich sein kann (vgl. Abschnitt 7.11)
- Sofern die Videoüberwachung, die ein aktives Eingreifen ins Geschehen ermöglicht (z. B. direkte Ansprache des Täters über Lautsprecher), eröffnet die Chance, dass ein Abschreckungseffekt gegenüber dem Täter greift
- Einsatz von Vernebelungssystemen zur Verhinderung oder Verzögerung der Tatausführung
- Zargen-Einbau und Verwendung von Rearload-Geräten sowie Überwachung des GA-Versorgungsraums mit einer VdS-anerkannten Einbruchmeldeanlage Klasse C-SG 4
- Einbau oder Nachrüstung von technischen Vorrichtungen, die den Zugang zu systembedingten Öffnungen und somit das Einleiten von Gas/Festsprengstoffen
  - behindern (z. B. zusätzliche Verriegelungen, Verschluss systembedingter Öffnungen oder volumenreduzierende Maßnahmen)
  - verzögern (z. B. Bedienfeldverriegelungen, Kabeldurchführungsabdeckungen, Rollladen),
  - detektieren (z. B. Gasmelder)

  um Schäden zu minimieren. Die Kombination der oben genannten Maßnahmen mit elektronischer Überwachung (Einbruchmeldeanlage für GA und Rückraum sowie ggf. Foyerüberwachung) ermöglicht die frühzeitige Einleitung von Interventionsmaßnahmen.

Organisatorische Maßnahmen

- Zugänglichkeit zum GA außerhalb von Zeiten erhöhter personeller Präsenz möglichst einschränken (z. B. Nachtverschluss)
- schnelle Intervention

5.5 Maßnahmen gegen Totalentwendung

Die Täter müssen, um eine Chance auf Erfolg zu haben, Zugriff auf das Wertbehältnis erlangen. Mit Ausnahme des Angriffs mit schweren Baumaschinen können sämtliche Angriffe mit dem Ziel der Totalentwendung durch das Zusammenspiel mechanischer und elektronischer Sicherungsmaßnahmen wirksam erschwert werden.

Mechanische Sicherungsmaßnahmen

- Um die Möglichkeit, Zugseile o. ä. um den GA herumzulegen wirksam zu behindern, sollten ein Zargeneinbau bevorzugt werden (vgl. Bild 7-2 und Bild 7-3).
- Um den Zugang zum Versorgungsraum und damit zur Rückseite des GA wirksam zu behindern, sind die Wände des Raumes in fester Bauweise auszuführen.
- Die Zugänge des Versorgungsraumes sind einbruchhemmend mindestens in VdS-Klasse A auszuführen.
- Vorhandene Fenster im Versorgungsraum müssen über einen Sichtschutz verfügen

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

und sind einbruchhemmend, mindestens in VdS-Klasse A auszuführen. Alternativ zur einbruchhemmenden Ausführung kann eine Vergitterung des Fensters sinnvoll sein. Die Vergitterung muss in zertifizierter Ausführung mindestens der VdS-Klasse A entsprechen.
- Bei GA ist die fachgerechte Verankerung grundsätzlich erforderlich (siehe Zertifikat des GA).
- Geldautomaten sollten keinesfalls frei aufgestellt werden: ein gesicherter Wandbau ist zu empfehlen (Zugänge des Versorgungsraumes und Wände einbruchhemmend).
- Ist ein GA dennoch freistehend, sollte dieser so angeordnet werden, dass Angriffe mit Fahrzeugen wie Umstoßen oder Abreißen erschwert werden. Erreichbar ist das z. B. durch Erschwerung der Zufahrt und damit der Behinderung der Erreichbarkeit des GA mit einem Fahrzeug (z. B. durch Nutzung von Pollern, schweren Steinen, Blumenkübeln, Bäumen).

Eine fachgerechte Befestigung des GA und ggf. des Sockels wird durch die Verwendung der gem. Zertifikat vom Hersteller gelieferten bzw. vorgegebenen Montagematerialen und der Verankerung entsprechend der Herstellervorgaben erreicht. Bei der Montage ist insbesondere darauf zu achten, dass diese auf die Wand- bzw. Bodenkonstruktionen und -materialien abgestimmt ist.

Elektronische Überwachungs- und Sicherungsmaßnahmen
- Überwachung des GA durch EMA gemäß VdS 2311, u. a. auf Abriss, z. B. mittels Abrissmelder
- Die EMA-Absicherung des GA-Versorgungsraums sollte gemäß VdS-Klasse C-SG5 erfolgen.
- Ereignisgesteuerte Videoüberwachung mit Einbindung in die Einbruchmeldeanlage (und die damit verbesserten Interventionsmöglichkeiten)
- Das Foyer sollte in die Überwachung durch die EMA in Form einer „Perimeterüberwachung" einbezogen werden (siehe entsprechendes Mustersicherungskonzept im Leitfaden Perimeter, VdS 3143).
- Außerhalb der Geschäftszeiten sollte eine zeitgesteuerte Aktivierung der Foyerüberwachung gegeben sein, um Angriffe auf Teile des Foyers oder GA oder Vandalismus zu erkennen und Gegenmaßnahmen einleiten zu können. Da es sich bei den Angriffen auf GA sehr häufig um Blitzeinbrüche handelt, ist der Alarm aus dem Foyer mit höchster Priorität zu verfolgen. Bei gegebener ereignisgesteuerter Live-Bildübertragung aus dem Foyer kann die NSL unverzüglich eine Alarmverifikation vornehmen und entsprechende Interventionsmaßnahmen einleiten.
- Bei Geschäftsstellen, für die im Rahmen der Gefährdungsanalyse auch der Angriff mit schweren Fahrzeugen als realistische Bedrohung erkannt wird, sollten aufgrund dieser besonderen Sachlage zusätzliche Sicherungsmaßnahmen wie z. B. VdS-anerkannte Ortungs- und/oder Einfärbesysteme eingesetzt werden.

5.6 Maßnahmen gegen Vandalismus

Ausschlaggebend für die Auswahl wirkungsvoller Gegenmaßnahmen ist die Ermittlung der standortbezogenen Risiken (vgl. Abschnitt 3.5.2). Erst dann kann die Gefährdung durch den alternativen oder parallelen Einsatz unterschiedlicher Maßnahmen wirksam reduziert werden. Geeignet, um das gewünschte Schutzziel zu erreichen, ist der Einsatz von:

- Zutrittskontrollanlagen zum Foyer bzw. zum GA-Standort
- Zutrittskontrollanlagen in Verbindung mit Zeitfenstern
- Videotechnik mit
  - Portraitkamera im GA
  - Sensorik in bestimmten Zeitfenstern (z. B. 00:00 bis 05:00 Uhr)
  - Sensorik und/oder virtuellem Wächterrundgang
  - akustischer Ansprache von (potenziellen) Tätern
- personeller Bewachung/Kontrolle
- zeitlich befristete Schließung von SB-Foyers bzw. GA-Standorten
- 3D-Sensoren (Erkennung kundenuntypischen Verhaltens mittels 3D-Scanner)

5.7 Maßnahmen gegen indirekte Angriffe

Gegen Angriffe, die das Ziel haben, in den Besitz fremder Bankkarten sowie der entsprechenden Identifikationsnummern (PIN) zu gelangen, bieten die GA-Hersteller unterschiedliche Sicherheitsprodukte/-lösungen an. Darüber hinaus sollten die Kunden zu einem sorgfältigen Umgang mit den entsprechenden Karten angehalten werden.

Unter anderem sollten die Kunden

- die PIN stets verdeckt (z. B. unter der darüber gehaltenen Hand) eingeben
- die PIN nicht notieren (weder auf der Karte oder als Telefonnummer getarnt)
- die Karte stets sorgfältig verwahren.

Es wird empfohlen, an allen GA einen PIN-Sichtschutz gemäß den Sicherheitskriterien der Deutschen Kreditwirtschaft einzusetzen, um die Aus-

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

spähung der PIN durch Dritte zu erschweren und die Awareness der Kunden zu erhöhen.

Gegen Cyberangriffe bieten GA-Hersteller unterschiedliche Softwareprodukte an, unter anderem Festplattenverschlüsselung, Zugangskontrolle zum SB-System und Schutz gegen Malware (z. B. gegen Jackpotting oder Blackboxing).

6 Wirkung der Schutzmaßnahmen

6.1 Allgemeines

Um Angriffen zu begegnen, bieten sich die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen an. Die Maßnahmen können gemeinsam oder, je nach ermittelter Risikolage, auch alternativ umgesetzt werden. Nicht alle Maßnahmen wirken gegen alle Angriffe. In den nachfolgenden Abschnitten wird daher die Wirksamkeit in Form von Tabellen dargestellt.

Dabei bedeuten

-	Keine Wirkung gegen diese Angriffsart gegeben
o	Bedingte oder mittelbare Schutzwirkung ggfs. gegeben
+	Unmittelbare Schutzwirkung gegen diese Angriffsart gegeben
++	Sehr gute und unmittelbare Schutzwirkung gegen diese Angriffsart gegeben

Die nachfolgende Wirksamkeitsbetrachtung besitzt nur dann Gültigkeit, wenn die in Kapitel 7 formulierten Anforderungen erfüllt sind.

Es wird empfohlen, die jeweilige Schutzmaßnahme vorab mit dem Versicherer abzustimmen. Rechtliche Aspekte bei der Auswahl von Schutzmaßnahmen sind durch den Betreiber zu prüfen und zu bewerten. Die nachfolgende Einstufung berücksichtigt diese Aspekte nicht, sondern beschränkt sich auf die Betrachtung der Wirkmechanik von Angriff und Gegenmaßnahme.

6.2 Mechanische Schutzmaßnahmen

6.2.1 Wertbehältnis Grad IV mit Zusatzkennzeichnung EX und GAS

Für Geldautomaten sind Wertbehältnisse des Widerstandsgrades VdS-Grad IV (VdS 2450) mit einem VdS-zertifizierten Schutz gegen Sprengangriffe (Zusatzkennzeichnung EX und GAS) erhältlich.

Schutzmaßnahme wirksam zur Verhinderung von:

Spreizen	Angriff mit Winkelschleifer	Thermische Angriffe	Totalentwendung	Sprengen mit Gas	Sprengen mit Festsprengstoff
o	+	+	-	+	+

Ab Widerstandsgrad VdS-Grad IV erschwert das Behältnis auch andere mechanische Angriffsarten signifikant.

6.2.2 Verriegelung systembedingter Öffnungen

Das einfache Öffnen/Aufhebeln der Verriegelung des Gerätekopfes wird durch mechanische Maßnahmen verhindert.

Durch elektromechanische Verriegelung der Geldausgabeöffnungen des Wertbehältnisses und dem stabilen Verschluss aller sonstigen systembedingten Öffnungen des Wertbehältnisses, z. B. mittels geeigneter Verblendungen, wird vorrangig die Einleitung von Sprengstoff verhindert.

Die Umsetzung ist in der Regel individuell und im Rahmen der Nachrüstung möglich. Eine Zertifizierung ist bisher nicht vorgesehen.

Schutzmaßnahme wirksam zur Verhinderung von:

Spreizen	Angriff mit Winkelschleifer	Thermische Angriffe	Totalentwendung	Sprengen mit Gas	Sprengen mit Festsprengstoff
-	-	-	-	+	+

6.2.3 Einbruchhemmender Rollladen

Zu Zeiten der Nichtbenutzung des Geldautomaten wird ein einbruchhemmender Rollladen heruntergelassen, der den Zugriff auf das Bedienfeld des Geldautomaten verhindert und ihn vor Angriffen schützt. Der Rollladen läuft in stabilen Führungsschienen und ist gemäß VdS 2534 bzw. DIN EN 1627 in der Klasse A ausgeführt sowie alarmgesichert.

Schutzmaßnahme wirksam zur Verhinderung von:

Spreizen	Angriff mit Winkelschleifer	Thermische Angriffe	Totalentwendung	Sprengen mit Gas	Sprengen mit Festsprengstoff
-	-	-	-	+	+

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

6.2.4 Gesicherter Bereich

Der Zutritt zum rückwärtigen Bereich wird dadurch erschwert, dass die Wand in durchbruchhemmender Qualität ausgeführt wird. Weitere Raumelemente wie Türen, Fenster und Vergitterungen werden in VdS Klasse A ausgeführt. Dazu zählt auch die Ausführung der Frontblende bzw. des Zargenelementes in durchbruchhemmender Qualität.

Schutzmaßnahme wirksam zur Verhinderung von:

Spreizen	Angriff mit Winkelschleifer	Thermische Angriffe	Totalentwendung	Sprengen mit Gas	Sprengen mit Festsprengstoff
+	+	+	+	+	+

6.3 Elektronische Schutzmaßnahmen

6.3.1 Einbruchmeldeanlage und Videoüberwachung

Die Einbruchmeldeanlage dient der frühzeitigen Erkennung eines Angriffes auf den Geldautomaten und der Einleitung zeitnaher Interventionsmaßnahmen. Durch eine Vorfeldüberwachung, z. B. verschlossenes SB-Foyer, kann die Intervention zwischen Detektion und Angriff wesentlich schneller eingeleitet werden.

In Kombination mit einer Videoüberwachungsanlage kann eine effiziente Alarmverifikation erreicht werden.

Eine eigenständige Videoüberwachung mit integrierter Videoanalytik zur Detektion kann ebenfalls zum frühzeitigen Erkennen und Verifizieren von Angriffen genutzt werden.

Schutzmaßnahme wirksam zur Verhinderung von:

Spreizen	Angriff mit Winkelschleifer	Thermische Angriffe	Totalentwendung	Sprengen mit Gas	Sprengen mit Festsprengstoff
o	o	o	o	o	o

Diese Maßnahme allein ist nicht gegen Angriffe wirksam, sondern dient der Prävention und Einleitung einer schnellen Intervention.

6.3.2 Zündsysteme für Explosivgase

Bei diesen Systemen wird innerhalb des Wertbehältnisses für Geldautomaten eine Vorrichtung installiert, die nach jeder Detektion explosiver Gase einen Zündfunken erzeugt. Dies soll sicherstellen, dass eingeleitetes, explosives Gasgemisch in kleinen, unschädlichen Mengen sofort (ggf. wiederkehrend) zur Zündung gebracht wird, so dass es sich nicht ansammeln und größeren Schaden verursachen kann.

Schutzmaßnahme wirksam zur Verhinderung von:

Spreizen	Angriff mit Winkelschleifer	Thermische Angriffe	Totalentwendung	Sprengen mit Gas	Sprengen mit Festsprengstoff
-	-	-	-	++	-

6.3.3 Antigas-Systeme

Ins Wertbehältnis eingebrachtes Sprenggas wird mit technischen Meldern erkannt, um in der Folge spezielle Gase oder Pulver freizusetzen. Diese greifen entweder in die chemische Reaktion zwischen dem Sprenggas und Sauerstoff ein, um die Zündung des Sprenggases zu unterbinden bzw. zu hemmen (Inertisierung) oder sie sorgen für einen Verdrängungseffekt, so dass sich kein explosives Gas ansammeln kann. Die Wirkungsdauer ist abhängig von der Füllmenge, die im Antigas-System gespeichert sein kann.

Schutzmaßnahme wirksam zur Verhinderung von:

Spreizen	Angriff mit Winkelschleifer	Thermische Angriffe	Totalentwendung	Sprengen mit Gas	Sprengen mit Festsprengstoff
-	-	-	-	+	-

6.3.4 Vernebelungstechnik

Bei der Vernebelungstechnik wird die Tatausführung erschwert bzw. unterbunden, indem ein Nebelgerät ausgelöst wird, welches innerhalb kürzester Zeit den Raum mit Sicherheitsnebel füllt. Dadurch wird dem Täter die Sicht genommen.

Teilautomatische Variante

Voraussetzung für den Einsatz ist, dass durch qualifizierte Bewertung der Sachlage eindeutig ein unmittelbar bevorstehender Angriff erkannt wird. Dies kann z. B. mittels Videoüberwachung realisiert werden, die auslöst, wenn das ansonsten verschlossene Foyer gewaltsam geöffnet wird. Das Alarmvideo wird an eine Notruf- und Serviceleitstelle übertragen. Der Sicherheitsmitarbeiter bewertet die Lage anhand dessen und steuert das Nebelsystem an.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

Vollautomatische Variante

Im Gegensatz zur teilautomatischen Variante ist bei der vollautomatischen Lösung kein menschliches Handeln erforderlich. Durch Gas- oder Aufbruchmelder im Geldautomaten wird der Angriff vollautomatisch detektiert und in der Folge das Vernebelungsgerät angesteuert.

Der Einsatz von Vernebelungstechnik sollte mit allen Beteiligten (Polizei, Feuerwehr, Sicherheitsdienstleister, Betreiber) abgestimmt und Bewohner informiert sein.

Schutzmaßnahme wirksam zur Verhinderung von:

Spreizen	Angriff mit Winkelschleifer	Thermische Angriffe	Totalentwendung	Sprengen mit Gas	Sprengen mit Festsprengstoff
+	+	+	+	+	+

Diese Maßnahme allein ist nicht wirksam, sondern immer nur in Kombination mit zusätzlichen elektronischen Überwachungsmaßnahmen.

6.3.5 Einfärbungssysteme

Einfärbesysteme, auch Intelligent Banknote Neutralisation Systems genannt, färben bei Auslösung das in den Geldkassetten befindliche Bargeld mit Sicherheitstinte ein, wodurch dieses gekennzeichnet und dessen Verwendung erschwert wird.

Die Auslösung kann durch unterschiedliche Sensoren (Lage-/Schock-/Gas-/Temperatur-/Körperschall-, sonstige Sensorik) oder die unzulässige Entnahme der Geldkassetten erfolgen.

Einfärbesysteme, bei denen eine zuverlässige Auslösung auch durch Gas- oder Festsprengstoffexplosionen erfolgt, müssen dies in einer unabhängigen Prüfung und Zertifizierung nachweisen. IBNS wirken nur dann sicher gegen Sprengangriffe, wenn dies im Rahmen des Prüfverfahrens nachgewiesen wurde. In diesem Falle kann von einer unmittelbaren Schutzwirkung („+“) gegen sämtliche Angriffsarten ausgegangen werden. Darüber hinaus realisiert eine Einfärbung allenfalls sekundären Schutz, da der Angriff auf den Geldautomaten nicht unterbunden wird. Eine präventive Wirkung ist nur bei flächendeckend einheitlicher Ausstattung und Kennzeichnung zu erwarten.

Schutzmaßnahme wirksam zur Verhinderung von:

Spreizen	Angriff mit Winkelschleifer	Thermische Angriffe	Totalentwendung	Sprengen mit Gas	Sprengen mit Festsprengstoff
o	o	o	o	o	o

Diese Maßnahme allein kann den Angriff nicht unterbinden und sollte daher in Kombination mit weiteren Schutzmaßnahmen zum Einsatz kommen.

6.3.6 Klebesysteme

Klebesysteme verkleben bei Auslösung das in den Geldkassetten befindliche Bargeld. Derzeit liegen keine gesicherten Erkenntnisse in Bezug auf Qualitätskriterien, Einsatzgrenzen und gesundheitliche Gefährdung vor, die eine belastbare Bewertung von Nutzen und Risiken gestatten.

6.3.7 Ortungssysteme

Mittels unauffälliger Sender, die mit spezieller Funktechnik arbeiten, können Geldbündel oder Geldkassetten geortet und „verfolgt“ werden. Das Ortungssystem muss auf eine geeignete Interventionsstelle aufgeschaltet sein.

Sofern eine Intervention durch die Polizei beabsichtigt ist, sind die technischen Voraussetzungen aus dem von den Landeskriminalämtern der Länder formulierten Anforderungsprofil für Ortungsgeräte zu erfüllen.

Darüber hinaus realisiert ein Ortungssystem allenfalls sekundären Schutz, da der Angriff auf den Geldautomaten nicht unterbunden wird. Eine präventive Wirkung ist nur bei flächendeckend einheitlicher Ausstattung und Kennzeichnung zu erwarten.

Schutzmaßnahme wirksam zur Verhinderung von:

Spreizen	Angriff mit Winkelschleifer	Thermische Angriffe	Totalentwendung	Sprengen mit Gas	Sprengen mit Festsprengstoff
o	o	o	o	-	-

Diese Maßnahme allein ist nicht wirksam, sondern immer nur in Kombination mit zusätzlichen Schutzmaßnahmen.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44



Bild 7-1: Gesamtkonzept Sicherung (ohne Gewichtung der einzelnen Maßnahmen)

6.4 Organisatorische Schutzmaßnahmen

6.4.1 Zutrittsbeschränkung

In nutzungsschwachen Zeiten wird der Zugang zum SB-Foyer verschlossen. Dies sollte vorrangig in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr erfolgen und sollte mit weiteren Maßnahmen kombiniert werden. Dazu zählen vor allem der Einsatz von zertifizierter Einbruchmeldetechnik, Videotechnik und Vernebelungssystemen.

Schutzmaßnahme wirksam zur Verhinderung von:

Spreizen	Angriff mit Winkel-schleifer	Thermi-sche Angriffe	Totalent-wendung	Sprengen mit Gas	Sprengen mit Fest-spreng-stoff
+	+	+	+	+	+

7 Wirksame Umsetzung von Schutzmaßnahmen

7.1 Gesamtkonzept

Abgeleitet aus den in Kapitel 3 ff. genannten Risiken ergeben sich generelle Sicherungsempfehlungen, die als Basismaßnahmen für die Absicherung von GA zu verstehen sind. Individualisierungen bei den Sicherungsmaßnahmen sind für jeden Einzelfall zu berücksichtigen. Diese ergeben sich aus den individuellen Gegebenheiten und Besonderheiten eines jeden GA, besonderen Gefährdungen, Schwachstellen oder dergleichen.

Insgesamt sollten, um ein umfassendes Gesamtkonzept einer Absicherung zu realisieren, alle in Bild 7-1 genannten Einzelaspekte berücksichtigt werden.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

Ein Sicherungskonzept könnte sich beispielsweise aus diesen Komponenten zusammensetzen:

- Einsatz von zertifizierten Wertbehältnissen, die einen hohen Widerstandswert besitzen und zudem über eine nachgewiesene Widerstandsfähigkeit gegen Sprengungen mit Gas bzw. Sprengstoff (vgl. Abschnitt 7.5) verfügen
- Zugänglichkeit zum GA außerhalb von Zeiten erhöhter personeller Präsenz möglichst einschränken
- Überwachung des GA bzw. des Aufstellortes innerhalb von Gebäuden mit Einbruchmeldetechnik (diese behindert nicht den Aufbruch, dient aber der Angriffserkennung und Interventionseinleitung); vgl. Abschnitt 7.6
- Überwachung des GA bzw. des Aufstellortes mit Videotechnik (diese behindert i.d.R. nicht den Aufbruch, dient aber der Erkennung der Tat und kann der Ergreifung der Täter dienlich sein)
- Einsatz von Videotechnik, die ein aktives Eingreifen ins Geschehen ermöglicht (z. B. direkte Ansprache des Täters über Lautsprecher)
- Nutzung der Chance, dass ein Abschreckungseffekt gegenüber dem Täter greift; vgl. Kapitel 7.11

Aktuelle Hinweise zur wirksamen Umsetzung einzelner Schutzmaßnahmen können den Technischen Kommentaren, VdS 3134-6 entnommen werden.

7.2 Aufstellort

Risiken für Geldautomaten können sich unter anderem aus seinem Aufstellort sowie der Aufstellungsart ergeben. Das heißt umgekehrt, dass sich über Ort und Art der Aufstellung das Risiko für den Automaten günstig beeinflussen lässt.

Grundsätzlich sollte der Aufstellort des GA so gewählt werden, dass möglichst wenig Angriffsarten zum Erfolg führen. Mit Bild 7-1 wird hierzu eine erste Entscheidungshilfe zu verschiedenen Aufstellorten gegeben.

Vorzugsweise ist ein GA im inneren Bereich von Geldinstituten aufzustellen, weil diese außerhalb der Geschäftszeiten nicht zugänglich sind.

Aber auch bei rund um die Uhr zugänglichen Geldautomaten kann die Zugänglichkeit durch die Art der Montage eingeschränkt werden. Die erfolgreiche Umsetzung vieler Angriffsarten lässt sich erschweren, indem der GA nicht „frei aufgestellt" ist. Ein frei aufgestellter Geldautomat zeichnet sich dadurch aus, dass er von allen vier Seiten aus zugänglich ist. Wenn der Automat aber z. B. in einer Wand verbaut ist, ist es für den Täter nur schwer oder gar nicht möglich, die Wände des Wertbehältnisses anzugreifen.

Einer besonderen Gefährdung unterliegen freistehende GA z. B. auf Parkplätzen, Bahnhöfen und vielen anderen weitläufigen und zumindest zeitweise verlassenen Standorten.

Jedoch stellen Drittstandorte für sich genommen nicht automatisch eine signifikante Risikoerhöhung dar; manche Standorte, sofern sie sich in einem belebten und rund um die Uhr („24/7") bewirtschafteten Umfeld befinden (z. B. am Flughafen, an großen Tankstellen) sind als deutlich risikoärmer zu werten als die vorgenannten zeitweise einsamen Lokationen. Hier kann nach Abwägung von Vor- und Nachteilen ggf. der Einsatz freistehender GA verantwortet werden.

7.3 Einbau

Die Gefährdung von GA wird neben dem Aufstellort maßgeblich von der Einbausituation beeinflusst. In praktisch allen Fällen ist es sinnvoll, einen Einbau von GA so vorzunehmen, dass die Kundenbedienseite und die Seite zur Ver- und Entsorgung bzw. Wartung räumlich durch eine Wand in fester Bauweise getrennt sind.

Eine Montage von Automaten im „Fensterzargen-Einbau" (vgl. Bild 7-2) ist im Vergleich zu alternativen Aufstellungslösungen zu bevorzugen. Am vorteilhaftesten ist es, den GA in der Wand des Ver- bzw. Entsorgungsraums zu montieren. Eine gute Alternative zu dieser Montageart stellt, sofern eine sichere Versorgung des Automaten realisierbar ist, ein in die Wand integrierter „Vollzargen-Einbau" (vgl. Bild 7-3) dar.

Damit werden die Angriffsmöglichkeiten auf den GA deutlich eingeschränkt. Optimal ist ein Wandeinbau, der eine Ver-/Entsorgung aus einem separaten Raum heraus erfordert.

Unabhängig davon, ob eine freistehende Aufstellung oder ein Zargen-Einbau favorisiert wird, muss ein GA, um die Wegnahme oder einen Angriff mit Werkzeugen vor Ort zu erschweren, am Aufstellort stabil montiert werden. Hinweise dazu finden sich in Abschnitt 7.5.3.

7.4 Gesicherter Ver- und Entsorgungsraum

Das Wertbehältnis des Geldautomaten, insbesondere die Wertbehältnistür ist bestmöglich gegen

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

Angriffe zu schützen. Der Raum muss gemäß VdS 2472 dem gesicherten Bereich zugeordnet und für den berechtigten Personenkreis ohne Gefährdung der eigenen Person erreichbar sein. Daher muss der Versorgungsraum mechanisch hohen Anforderungen genügen:

- Die Wände des Versorgungsraums sind in fester Bauweise auszuführen (die Wände können z. B. mit mindestens 120 mm Dicke in Kalksandstein gemauert oder als Betonwand oder aber als einbruchhemmende Verbundbauwand der VdS-Klasse A ausgeführt sein).
- Um Tätern den Zutritt wirksam zu erschweren, sind Türen selbstschließend, an der Außen- bzw. Zugangsseite mit einem nicht drehbaren Knauf (kein Drehknauf oder Türdrücker) sowie mindestens in einbruchhemmender Ausführung gemäß VdS-Klasse A auszuführen; sie sollten keine Verglasung aufweisen.
- Der Zutritt von Personen zum Versorgungsraum muss geregelt sein. Grundsätzlich ist eine Zutrittskontrollanlage der VdS-Klasse B mit der Möglichkeit zur Auslösung eines Überfallalarms vorzusehen. Alternativ darf der Raum nur nach entsprechender Autorisierung begehbar sein.
- Der Raum sollte fensterlos sein. Sind Fenster vorhanden, muss der Einblick auf die darin befindlichen Wertbehältnisse verhindert sein und die Fenster sind in einbruchhemmender Ausführung mindestens der VdS-Klasse A auszuführen.
- Alternativ zur einbruchhemmenden Ausführung kann eine Vergitterung des Fensters sinnvoll sein. Die Vergitterung muss in zertifizierter Ausführung mindestens der VdS-Klasse A erfolgen.

Um im Falle eines Angriffes im Verlauf der Ver- oder Entsorgung von GA mit Banknoten Hilfe herbeirufen zu können, sollte der Versorgungsraum mit einem Überfallmelder ausgestattet und ebenso wie der Vorraum in die Videoüberwachungsanlage eingebunden sein.

7.5 Wertbehältnisse

7.5.1 Prüfung und Zertifizierung

Eine wesentliche Maßnahme gegen Angriffe auf Geldautomaten ist der ausschließliche Einsatz von zertifizierten Wertbehältnissen.

Da es nicht möglich ist, durch bloße Inaugenscheinnahme des Wertbehältnisses dessen Qualität hinsichtlich seiner Aufbruchsicherheit zu erkennen, ist es dringend erforderlich, für den Einsatz in Geldautomaten nur solche Wertbehältnisse zu verwenden, die die Prüfung in einem unabhängigen Labor absolviert haben und eine Zertifizierung gemäß VdS 2450 bzw. EN 1143-1 aufweisen. Der Hersteller kann die Produktqualität mit dem verliehenen Zertifikat nachweisen. Für den Besitzer/Nutzer des Wertbehältnisses ist der Widerstands-

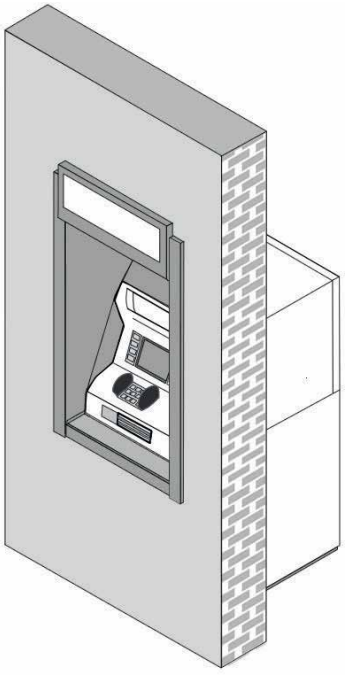


Bild 7-2: Fensterzargen-Einbau

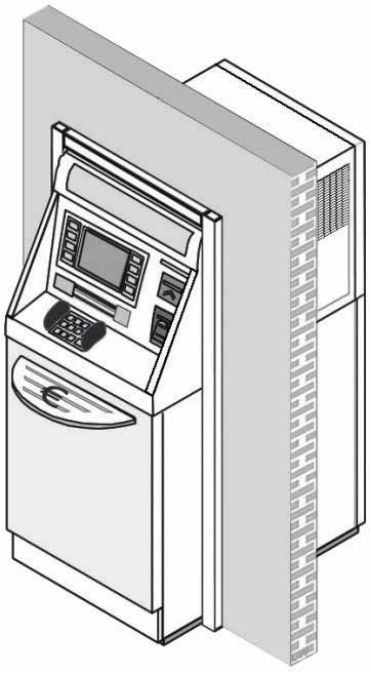


Bild 7-3: Vollzargen-Einbau

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

grad auf der an der Innenseite der Behältnistür angebrachten Anerkennungsplakette dokumentiert (vgl. Bild 7-4).

Anmerkung: Weiterführende Informationen können den Technischen Kommentaren von VdS (VdS 3134) entnommen werden.



Bild 7-4 :GA-Plakette

7.5.2 Einsatzempfehlungen

Generell kann davon ausgegangen werden, dass das Risiko für einen Geldautomaten bzw. für das Wertbehältnis eines Geldautomaten mit Werkzeugen angegriffen zu werden, umso höher ist, je einfacher dieser erreichbar ist und umso einfacher sich ein potenzieller Transport und Einsatz von Werkzeugen gestalten würde. Je nach Lage und Erreichbarkeit des Geldautomaten sowie je nach Umfang der aufbewahrten Werte ist der Widerstandsgrad des Wertbehältnisses auszuwählen.

Für den Einsatz sind generell Geldautomaten mit Wertschutzschränken ab Grad IV geeignet. Geldautomaten ohne Zertifizierung gemäß VdS 2450 sind ungeeignet.

Die Widerstandsfähigkeit von Wertbehältnissen gegenüber Sprengangriffen ist Gegenstand besonderer Prüfungen. Wurden diese Merkmale geprüft, werden nachstehende Kennzeichnungen zusätzlich zum Widerstandsgrad auf der Plakette ausgewiesen.

Kennzeichnung	Bedeutung
GAS	Zertifizierte Widerstandsfähigkeit gegen Sprengangriffe mit gasförmigen Explosivstoffen
EX	Zertifizierte Widerstandsfähigkeit gegen Sprengangriffe mit festen Explosivstoffen

Tabelle 7-1: Zusatzkennzeichen bei Wertbehältnissen mit Widerstand gegen Sprengangriffe

Da sich Sprengangriffe mit gasförmigen und festen Sprengstoffen stark unterscheiden, bieten nur Wertbehältnisse mit beiden Kennzeichen Schutz gegen entsprechende Angriffe. Wertbehältnisse, die Grad IV entsprechen und dieser Empfehlung folgen, sind dementsprechend mit „IV EX GAS EN 1143-1" gekennzeichnet (vgl. Bild 7-5, Widerstandsgrad bzw. Grade).

7.5.3 Verankerung

Die Wegnahme (Totalentwendung) des GA muss verhindert werden, indem GA (bzw. die darin befindlichen Wertbehältnisse) am Aufstellungsort entsprechend den Herstellervorschriften sach- und fachgerecht verankert werden (vgl. VdS 2472). Die Montage ist zu dokumentieren (vgl. VdS-Attest zur Bestätigung der Montage eines Wertbehältnisses/Sockels, VdS 3540, Anhang E).



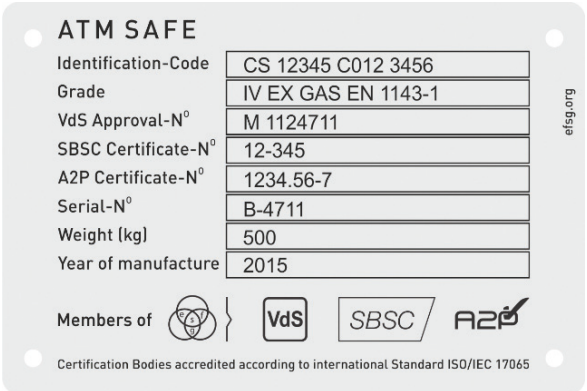


Bild 7-5: Anerkennungsplakette für Wertbehältnisse für Geldautomaten in der klassischen sowie in der Darstellungsweise bei Zertifizierung im Rahmen der EFSG

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

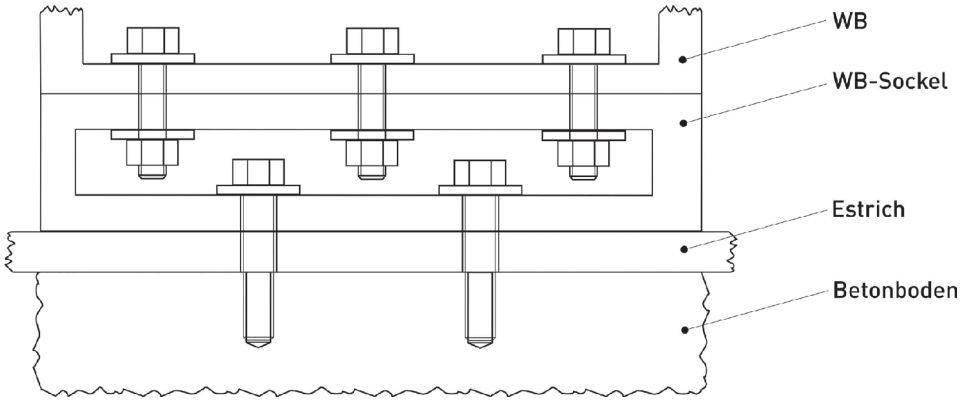


Bild 7-6: Prinzip der Verankerung von WB und Sockel



Bild 7-7: Anerkennungsplakette für Geldautomaten-WB und dazugehörigem Sockel

7.5.4 Sockelmontage

Falls Geldautomaten auf einem Sockel montiert werden, muss für den Sockel eine mit dem eigentlichen Automaten harmonierende VdS-Anerkennung vorliegen. Die Montage des Automaten am Sockel sowie die Montage des Sockels am Aufstellungsort müssen sach- und fachgerecht nach den Vorgaben des Herstellers erfolgen. Der Sockel wird im Boden verankert und das Behältnis seinerseits wird mit dem Sockel verschraubt (vgl. Bild 7-6).

Damit sichergestellt ist, dass Sockel und Geldautomat für den gemeinsamen Einsatz anerkannt sind, muss der Eintrag in der Rubrik „Modell" auf der Plakette des GA sowie auf der Plakette des Sockels übereinstimmen (die Plaketten sind an der Innenseite der Wertbehältnistür bzw. am Sockel angebracht, Bild 7-7).

7.5.5 Fachunternehmen

Montage, Verankerung, Instandhaltung, Reparaturen oder Umbaumaßnahmen an Wertbehältnissen müssen sach- und fachgerecht ausgeführt werden, um die Schutzwirkung nicht zu beeinträchtigen und die Zertifizierung aufrecht zu erhalten. Diese Arbeiten sollten daher nur durch den Hersteller selbst oder VdS-anerkannte Service-Unternehmen für den Wartungs-, Reparatur- und Umrüstungsservice an Wertbehältnissen gemäß VdS 3529 durchgeführt werden.

7.6 Einbruchmeldetechnik

7.6.1 Überblick

Einbruchmeldetechnik dient dazu, den Einbruch oder Einbruchversuch eines Täters in einen Sicherungsbereich zu erkennen und zu melden (zu Planung und Einbau von Einbruchmeldeanlagen siehe VdS 2311). Als Sicherungsbereiche können bestimmte Gebäude, Gebäudeabschnitte, Räume oder Wertbehältnisse definiert werden.

Grundsätzlich können bei jeder Angriffsart eine frühzeitige Erkennung des Angriffs durch eine Einbruchmeldeanlage gewährleistet und Interventionsmaßnahmen ergriffen werden. Ziel ist es, den vom Täter verursachten Schaden zu minimieren und den Täter zu ergreifen. Für jedes Angriffsszenario ist deshalb eine Einbruchmeldeanlage mit

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

nachgeschalteten Interventionsmaßnahmen zu empfehlen.

7.6.2 Einsatzempfehlungen

Generell sind GA mittels Einbruchmeldetechnik der Klasse C-SG 5 (vgl. VdS 2311) zu überwachen. Die Automaten bzw. deren Wertbehältnisse müssen ggf. einen eigenständigen Sicherungsbereich bilden. Zusätzlich ist zu empfehlen, dass die Räume, in denen sich Wertbehältnisse befinden sowie Versorgungsräume von Geldautomaten, mit einer VdS-anerkannten Einbruchmeldeanlage überwacht werden.

Abhängig von der Aufstellungsvariante kann von einer Objektüberwachung des Geldautomaten abgesehen und eine fallenmäßige Überwachung des Raumes und der angrenzenden Bereiche nach VdS Klasse C-SG5 als ausreichend angesehen werden.

Mit der Planung und Ausgestaltung einer EMA ist ein qualifiziertes und zertifiziertes Fachunternehmen (VdS-anerkanntes Errichterunternehmen für Gefahrenmeldeanlagen, Fachrichtung Einbruchmeldeanlagen gemäß VdS 3403) zu beauftragen. Die EMA muss mit dem Attest VdS 2170 dokumentiert werden.

Es besteht die Möglichkeit, die EMA für dem Empfang und die Weiterleitung weiterer technischer Meldungen zu nutzen, wie sie bspw. in Abschnitt 7.8 beschrieben sind. Auch die Kombination von Einbruchmelde- und Videotechnik ist möglich.

7.7 Foyerüberwachung

Soll das Foyer auch außerhalb der Geschäftszeiten zugänglich sein, kann dieses nicht mit einer klassischen EMA überwacht werden, weil die ordnungsgemäße Scharf-/Unscharfschaltung unter Einhaltung der Zwangsläufigkeit nicht praktikabel ist.

Wenn in einem bestimmten Zeitfenster auch bei niedriger Nutzungsfrequenz das Betreten des Foyers dennoch zugelassen werden soll, bietet sich eine Perimeterdetektion an. Eine Lösung ist die Videoüberwachung des Foyers kombiniert mit einer Zutrittsüberwachung der Foyertür. Ein schlüssiges Konzept ist z. B., dass die Videoüberwachung des Foyers bei einem Zutritt (ausgelöst z. B. durch einen Bewegungsmelder im Raum oder durch einen Magnetkontakt an der Tür) aktiviert wird und die Meldungen und Bilder an eine NSL übertragen werden. Meldungen innerhalb eines definierten Zeitfensters (z. B. von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr; mit der NSL sind entsprechende Absprachen zu treffen) können dann durch einen qualifizierten Bediener überprüft werden. Anhand der Videobilder wird im Normalfall gut erkennbar sein, ob es sich um einen Kunden handelt oder ob ggf. ein Angriff auf den Geldautomaten durchgeführt oder vorbereitet wird.

Technische Auswertung und Übermittlung der Meldung können über die EMA erfolgen. Sofern es sich um eine Anschaltung an eine Meldegruppe Perimeterüberwachung handelt, bleibt die Attestierfähigkeit der VdS-EMA erhalten (weitere Voraussetzungen siehe VdS 2311).

Details zur Überwachung von Foyerzonen sind dem Sicherungsleitfaden Perimeter, VdS 3143, zu entnehmen.

7.8 Weitere Sensorik

Neben den in den Richtlinien VdS 2311 zur Planung und Einbau von Einbruchmeldeanlagen bezeichneten Möglichkeiten kann im oder am GA verbaute Sensorik zusätzliche Möglichkeiten zur Unterstützung frühzeitiger und differenzierter Detektion bieten.

Das kann beispielsweise sein:

- Gasdetektion im Wertbehältnis
- Öffnungsüberwachung des GA-Gehäuses zusätzlich zur Überwachung des Wertbehältnisses auf Öffnen und Durchbruch
- Überwachung des GA-Kartenslots auf Manipulation und Vorsatzgeräte
- Überwachung des GA-Kartenslots im Zusammenspiel mit der Videoüberwachung, ob innerhalb eines vorgegeben Zeitintervalls tatsächlich eine Karte eingeführt wurde
- Überwachung der Geldausgabeeinheit auf Manipulation
- Überwachung der GA Meldung (bzw. Fehlermeldungen) auf atypische Meldungen sowie typische angriffsrelevante Meldungen

Aus der Verknüpfung mehrerer relevanter Kriterien ergibt sich damit eine möglichst frühzeitige und dennoch zuverlässige Indikation für das Vorliegen eines Angriffs.

7.9 Vernebelungstechnik

Vernebelungssysteme können durch die Sichteinschränkung erhebliche Irritationen beim Täter auslösen und diesen damit veranlassen, von seinem Vorhaben abzusehen. Vorzugsweise kann ein Vernebelungssystem zum Einsatz kommen, wenn

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

der Raum, in dem der GA zugänglich ist, verschlossen und mit einer Bewegungsdetektion und Kameraüberwachung ausgestattet ist. Das Kamerabild wird bei Bewegungsdetektion an eine NSL übertragen. Die NSL-Fachkraft entscheidet aufgrund der übertragenen Mediendaten, ob eine Auslösung des Vernebelungssystems erfolgt. Eine automatische Auslösung in öffentlich zugänglichen Bereichen wird nicht empfohlen. Die Polizei wird von der NSL über die Auslösung benachrichtigt.

Die Polizei ist über die Installation eines Vernebelungssystems zu informieren. Sofern das Nebelsystem im Überwachungsbereich einer Brandmeldeanlage installiert ist, muss dies mit dem Errichter der Brandmeldeanlage abgestimmt werden, um ungewollte Falschauslösungen weitestgehend zu vermeiden. Ebenso ist die Installation eines Vernebelungssystems der Feuerwehr anzuzeigen, damit diese in evtl. vorhandenen Einsatzplänen aufgenommen werden kann.

Eine Information von Hausbewohnern über die Installation eines Vernebelungssystems wird empfohlen. Grundsätzlich sollte bzw. darf der Einsatz von Nebelsystemen nicht in Räumen erfolgen, die von Hausmitbewohnern mitgenutzt werden, z. B. als Durchgang zur Straße oder als Fluchtweg.

7.10 Aufschaltung und Intervention

Um den Erfolg elektronischer Sicherungsmaßnahmen zu gewährleisten, muss eine qualifizierte Alarmintervention durch die Polizei oder eine VdS-anerkannte Notruf- und Serviceleitstelle mit Interventionsstelle (NSL mit IS; früher als Wach- und Sicherheitsunternehmen bezeichnet) sichergestellt sein. Interventionsmaßnahmen für unterschiedliche Alarmierungsfälle (Einbruch, Überfall, Vandalismus usw.) sind im Vorfeld mit der NSL abzustimmen. Hierzu ist immer das Alarmdienst- und Interventionsattest (VdS 2529) zu verwenden.

7.11 Videotechnik

7.11.1 Überblick

Videoüberwachungssysteme werden mit den unterschiedlichsten technischen Leistungsmerkmalen angeboten und sind heutzutage sehr vielseitig einsetzbar. Sie können verschiedene Aufgaben erfüllen, z. B.:

- Livebildübertragung und –betrachtung
- Aufzeichnung zum Zweck späterer Nachvollziehbarkeit (z. B. Beweissicherung)
- Erkennung von Angriffen, unerwünschten Zuständen oder Anomalien im Rahmen von Videoanalytik (z. B. Erkennung herumlungernder Personen, sog. Loitering-Detection oder Erkennung von anderem kundenuntypischen Verhalten)

Während demnach einerseits Videoanlagen nur als „verlängertes Auge“ zum Einsatz kommen sollen, werden andererseits Videoanlagen eingesetzt, die mittels mehrerer Kameras eine dreidimensionale Erkennung von Personen sowie Objekten durch Höhenmessung umsetzen.

Moderne Videosysteme ermöglichen es, unerwünschte Ereignisse zu erkennen, um unmittelbar und zielgerichtet reagieren zu können, z. B. durch direktes Ansprechen der Täter oder Übergabe der vorliegenden Informationen an die Interventionskräfte.

Realisiert wird dies z. B. durch:

- selektive Livebildübertragung
- Automatische Bildanalyse und Meldungserzeugung
- visuelle Alarmvorprüfung
- Referenzbildabgleich (z. B. SB-Zone und GA)

Daher ist es unerlässlich, für die Konzeption der VÜA eine genaue Ziel- und Aufgabendefinition vorzunehmen.

Weitere Informationen finden sich in den Richtlinien Planung und Einbau von Videoüberwachungsanlagen (VdS 2366) sowie Alarmverifikation (VdS 3415).

7.11.2 Einsatzempfehlungen

Planung und Einbau der Videoüberwachung hat gemäß VdS 2366 unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften (z. B. Datenschutz) zu erfolgen.

In Abhängigkeit vom ermittelten Schutzziel müssen die Bildqualität, der Sabotageschutz und die Speicherdauer festgelegt werden.

Eine ereignisgesteuerte Übertragung der Bilddaten und Sabotagemeldungen an eine ständig besetzte Stelle kann für eine zeitnahe Intervention genutzt werden.

Wenn Videotechnik zum Einsatz kommt, sollten die Tatabläufe bzw. Phasen eines GA-Angriffes erfasst und aufgezeichnet werden. Für eine geeignete Beleuchtung (siehe auch nachfolgender Abschnitt) ist zu sorgen.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

Videobasierte Detektion kann eingesetzt werden, um den Einbau illegaler Bauteile, wie z. B. Überbautastaturen, Cash Traps oder Skimmern an den Bedienflächen des GA, zu erkennen.

Mit der Planung und Ausgestaltung einer VÜA ist ein qualifiziertes und zertifiziertes Fachunternehmen (VdS-anerkanntes Errichterunternehmen für Gefahrenmeldeanlagen, Fachrichtung Videoüberwachungsanlagen gemäß VdS 3403) zu beauftragen.

7.12 Beleuchtung

Eine vollständige, dauerhafte und ausreichende Ausleuchtung der Bereiche mindert den Tatanreiz. Zudem begünstigt eine positive Beleuchtungssituation das persönliche Sicherheitsgefühl des Bankkunden bzw. Nutzers. Es ist sinnvoll, auch den Außenbereich des Foyers hinreichend auszuleuchten, um Kunden so die Möglichkeit zu geben, die Umgebung vor dem Verlassen des Foyers einzusehen und zu überblicken.

Alle Bereiche, die von Kunden oder anderen Personen genutzt werden, sind daher ausreichend zu beleuchten. Es wird empfohlen, den diesbezüglichen Regelungen für Arbeitsstätten zu folgen.

7.13 Auswahlempfehlungen

Generell wird empfohlen, VdS-anerkannte Systeme und Produkte einzusetzen, da die technischen Eigenschaften sowie die allgemeine Produktqualität im Rahmen einer unabhängigen Prüfung bestätigt wurden.

Bei anderen oder nicht anerkannten Produkten ist eine Beurteilung von Produktqualität und Produkteignung ggf. nur basierend auf Aussagen des Anbieters möglich und kann sich dadurch problematisch gestalten.

Anhang A Begriffe

Fahrbare Geschäftsstelle: in einem Fahrzeug untergebrachte Geschäftsstelle, um Kundengeschäfte ohne örtliche Bindung an das Geldinstitut anzubieten

Hinweis: Fahrbare Geschäftsstellen können z. B. im Rahmen von temporären Veranstaltungen für den Zeitraum der Veranstaltung eingesetzt werden.

Geldautomat (GA): Vorrichtung zur automatisierten Ausgabe und Annahme von Geld mit einer gesicherten Aufbewahrungseinheit (Wertbehältnis).

Gefährdung: Wahrscheinlichkeit, dass eine zunächst abstrakte Bedrohung unter Ausnutzung von Schwachstellen eine konkreten Schaden verursacht (sich ein Risiko realisiert)

Risiko: Möglichkeit, dass ein erwünschtes Ereignis nicht eintritt oder ein unerwünschtes Ereignis eintritt; abstrakte Risiken können mit der konkreten Gefährdung quantifiziert werden

Sicherungsbereich: spezieller, geschlossener Raum, der so gestaltet ist, dass ein ausreichender Schutz gegen gewaltsames Eindringen sowie gegen den Einblick von außen gegeben ist

Sicherungsbereich (in Zusammenhang mit Einbruchmeldetechnik): das von einer Einbruchmeldeanlage (EMA) überwachte Areal (i. d. R. einschließlich der Umgrenzung bzw. der Außenhaut)

Systembedingte Öffnung: funktionsbedingt erforderliche Öffnung eines Produktes, welches generell darauf ausgerichtet ist, in geschlossenem Zustand keine Durchlässe bzw. Durchgriffmöglichkeiten aufzuweisen, um die darin befindlichen Dinge vor unbefugtem Zugriff zu schützen

Hinweis: In einem Wertbehältnis für Geldautomaten befinden sich z. B. systembedingte Öffnungen für Kabeldurchlässe, die zur Anschaltung einer im Inneren des WB befindlichen elektronischen Überwachung dienen sowie Öffnungen zum Transport von Bargeld aus dem WB heraus oder in das WB hinein.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

Anhang B Abkürzungen

DGUV: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.

EMA: Einbruchmeldeanlage

EMV: Europay International, MasterCard und VISA; Spezifikation für Zahlungskarten

EFSG: European Fire and Security Group

GA: Geldautomat

NSL: Notruf- und Serviceleitstelle

VdS: VdS Schadenverhütung GmbH

VÜA: Videoüberwachungsanlage

WB: Wertbehältnis

Anhang C Normative Verweisungen

Diese Richtlinien enthalten datierte und undatierte Verweise auf andere Regelwerke. Die Verweise erfolgen in den entsprechenden Abschnitten, die Titel werden im Folgenden aufgeführt. Änderungen oder Ergänzungen datierter Regelwerke gelten nur, wenn sie durch Änderung dieser Richtlinien bekannt gegeben werden. Von undatierten Regelwerken gilt die jeweils letzte Fassung.

DIN EN 1143-1 Wertbehältnisse, Anforderungen; Klassifizierung und Methoden zur Prüfung des Widerstandes gegen Einbruchdiebstahl, Teil 1: Wertschutzschränke, Wertschutzschränke für Geldautomaten, Wertschutzraumtüren und Wertschutzräume

EN 1300 Wertbehältnisse – Klassifizierung von Hochsicherheitsschlössern nach ihrem Widerstandswert gegen unbefugtes Öffnen

VdS 2170 VdS-Attest bzw. Anlagenbeschreibung zur Dokumentation von Überfall- und/oder Einbruchmeldeanlagen

VdS 2333 Sicherungsrichtlinien für Geschäfte und Betriebe
Hinweis: Verweisungen im Text beziehen sich auf die Ausgabe VdS 2333 : 2014-09 (04)

VdS 2366 VdS-Richtlinien für Videoüberwachungsanlagen; Planung und Einbau

VdS 2450 VdS-Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen; Wertschutzschränke, Wertschutzschränke für Geldautomaten, Wertschutzraumwandungen und Wertschutzraumtüren; Anforderungen, Klassifizierung und Prüfmethoden

VdS 2472 Sicherungsrichtlinien Bargeld
Hinweis: Verweisungen im Text beziehen sich auf die Ausgabe VdS 2472 : 2020-01

VdS 2529 Alarmdienst- und Interventionsattest

VdS 3134 Technische Kommentare

VdS 3143 Sicherungsleitfaden Perimeter

VdS 3403 VdS-Richtlinien für die Anerkennung von Errichterunternehmen für Gefahrenmeldeanlagen (GMA)

VdS 3406-1 VdS-Richtlinien für das Sicherheitsmanagement; Bauliche Objekte, Teil 1, Verfahren

VdS 3415 VdS-Richtlinien für Sicherheitsdienstleistungen, Alarmverifikation

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

VdS 3529 Anerkennung von Service-Unternehmen für den Wartungs-, Reparatur- und Umrüstungsservice an Wertbehältnissen

VdS 3540 Bestätigung der Montage eines Wertbehältnisses/Sockels (Montageattest)

VdS 5473 VdS-Broschüre Videoüberwachung

Anhang D Bezugsquellen und Institutionen

VdS-Richtlinien
VdS Schadenverhütung GmbH
Verlag
Amsterdamer Straße 174
50735 Köln
www.vds-shop.de

Publikationen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. im Bereich Schadenverhütung und Technik
VdS Schadenverhütung GmbH
Verlag
Amsterdamer Straße 174
50735 Köln
www.vds-shop.de

Publikationen der Unfallversicherungsträger Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), die zuständigen Unfallversicherungsträger
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV)
Glinkastraße 40
10117 Berlin
Tel.: +49 30 13001-0 (Zentrale)
Fax: +49 30 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
www.dguv.de

European Fire and Security Group, EFSG Anerkennungslisten und Informationen EFSG Sekretariat
EFSG Secretariat
c/o CNPP Cert.
Ms Sylvie Jalin
Route de la Chapelle Réanville
F-27950 Saint-Marcel
Phone: +33 (0)2 76 76 70 00
www.efsg.org

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

Anhang E Atteste

Zur Dokumentation umgesetzter bzw. vereinbarter Sicherungsmaßnahmen stehen standardisierte und teilweise bundesweit einheitliche Formulare zur Verfügung, auf die an den jeweiligen Stellen im Text verwiesen wurde. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind diese nachstehend nochmals zusammenfassend dargestellt.

Muster und weitere Informationen wie Ausfüllhinweise sind den Technischen Kommentaren, VdS 3134 zu entnehmen.

Druckstück-Nr.	Verwendung
VdS 2170	Einbruch-/Überfallmeldeanlagen
VdS 3426	Videoüberwachungsanlagen
VdS 2529	Alarmdienst und Intervention
VdS 3540	Verankerung von Wertbehältnissen
VdS 3863	Dienstleistungen an Wertbehältnissen

Tabelle E-1: Übersicht der Atteste

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

Anhang F Bundesweit einheitliches Raster für eine Risikoanalyse zur Sprengung von Geldautomaten (GA-S)

Erläuterungen zur Anwendung des bundesweit einheitlichen Rasters für eine Risikoanalyse zur Sprengung von Geldautomaten (GA-S)

1. Das vorliegende Dokument wurde auf Basis der von der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) am 02.10.2019 beschlossenen „Maßnahmen zur Sicherung von Geldautomaten“ (Stand: 11.03.2019) sowie nach Institutsvorlagen unter Einbindung der Versicherungswirtschaft und der Projektgruppe „Geldautomatensprengungen“ (BLPG GA-S) der Kommission Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes zum Schutz vor GA-Sprengungen entwickelt.

2. Das bundesweit einheitliche Raster für eine Risikoanalyse wurde in neun Kategorien von Sicherungsparametern gegliedert. Eine darauf aufsetzende institutsindividuelle Gesamtbewertung erfolgt unter Würdigung aller umgesetzten Maßnahmen.

3. Die aufgeführten Maßnahmen umfassen die wesentlichen, heute möglichen und von der Polizei als wirksam eingeschätzten Maßnahmen im Sinne der Sprengprävention. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht alle Maßnahmen eine gleichgerichtete und gleichwertige Schutzwirkung zur Erreichung der Schutzziele (siehe Blatt Schutzziele) haben.

4. Das Ergebnis kann eine Indikation dafür sein, ob der bestehende Maßnahmen-Mix einen ausreichenden Schutz für den GA-Standort darstellt oder ob weiterer Handlungsbedarf besteht. Die Entscheidungshoheit für eine Umsetzung obliegt dem GA-Betreiber.

Schutzziele:

Primärziele:

Verhinderung von Geldautomatensprengungen
Verhinderung von Personenschäden durch Geldautomatensprengungen
Verhinderung von Sachschäden durch Geldautomatensprengungen
Verhinderung der Beuteerlangung

Sekundärziel:

Erschwerung und Verhinderung der Beuteverwertung

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

Bundesweit einheitliches Rasters für eine Risikoanalyse zur Sprengung von Geldautomaten (GA-S)

Vers-1.0 vom 24.11.2020

Legende:
0 = Entspricht nicht der derzeitigen Empfehlungspraxis der Polizei
1 = Entspricht der derzeitigen Empfehlungspraxis der Polizei

Ausfüllanleitung:
- Alle Kategorien sind auszufüllen
- Die mit (* gekennzeichneten Fußnoten mit technischen Erläuterungen sind zu beachten!

1. Aufstellort des Geldautomaten (GA)(*1

Institutsbezeichnung: (z. B. BIC) Standortbezeichnung: (z.B. Filialnummer) Id.-Nr. des GA: (z.B. TID)

PLZ/Ort: Straße: Hausnummer:

[1] Geschäftsgebäude(*2 [0] kombiniertes Wohn-Geschäftsgebäude [0] Container/SB-Pavillon

[1] 24 h gesicherter Aufstellort(*3 [0] Drittstandort (z.B. Baumarkt/Einkaufszentrum) [0] Sonstige:(*4

[1] im Gebäude [0] außerhalb(*5 [1] Wandeinbau [0] freistehend [0] EG(*6 [1] OG/UG(*7

2. Nachtverschluss

Nachtverschluss des Foyers(*2: [0] nein [1] ja(*1 Zeit: Uhr - Uhr

3. Ausführung des GA

[0] Frontloader

[1] Rearloader:
- Serviceraum hinter GA [1] Ja [0] Nein
- Serviceraum(*1 gesichert [1] Ja [0] Nein
- EMA im Serviceraum vorhanden [1] Ja [0] Nein

4. Widerstandsklasse (WK) des GA

[0] UL / CEN L bis CEN IV [1] Gas/Ex zertifiziert in der WK CEN IV / CEN III (*1

5. Mechanische Sicherungstechnik am GA(*1

Zusätzliche Kopfsicherung(*2 [1] Ja [0] Nein

Zusätzlicher Shutterverschluss(*3 [1] Ja [0] Nein

Abdeckung technischer Wertbehältnisöffnungen(*4 [1] Ja [0] Nein

6. Alarmsicherung / Einbruchmeldeüberwachung(*1

am Geldautomatengehäuse [0] Nein [1] Ja z.B. Haubenöffnungskontakt (*2

im SB-Bereich [0] Nein [1] Ja z.B. Bewegungsmelder(*3

Tür/Fenster zum SB Bereich [0] Nein [1] Ja z.B. Magnetkontakt(*4

7. Alarmaufschaltung(*1

[1] Notruf-Serviceleitstelle (NSL)/Alarmzentrale [1] Polizei [1] Sonst. Zentralen [0] Nicht 24/7 [0] Keine

8. Interventionssysteme(*1

8.1 Ein Videosystem(*2 im SB-Bereich / Foyer vorhanden. [1] Ja [0] Nein

Aufzeichnung erfolgt: [1] Ja [0] Nein

Übertragung im Alarmfall erfolgt an:(*3 [1] Polizei/NSL/Alarmzentrale [0] Sonst. Zentralen [0] Nicht 24/7 [0] Keine

8.2 Nebelsystem

Nebelsystem im SB-Bereich vorhanden: [1] Ja [0] Nein

- Nebelsystem verdeckt eingebaut (*4 [1] Ja [0] Nein
- mehrere Auslass-/Blinddüsen vorhanden (*5 [1] Ja [0] Nein

Nebelsystem im Serviceraum vorhanden: [1] Ja [0] Nein

Aktivierung durch: Technik (automatisiert) [1] Ja [0] Nein

Alarmzentrale/NSL [1] Ja [0] Nein

8.3 Optisch/Akustisches System(*6 vorhanden: [1] Ja [0] Nein

9. Mittelbar wirkende Sicherungstechnik(*1

Gasverdrängung (Neutralisation)(*2 [1] Ja [0] Nein Piezozündung(*3 [1] Ja [0] Nein

Einfärbesystem in der Geldkassette(*4 [1] Ja [0] Nein Klebetechnik (*5 [1] Ja [0] Nein

Sprengmatten(*6 [1] Ja [0] Nein Ortungssysteme(*7 [1] Ja [0] Nein

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

Bundesweit einheitliches Rasters für eine Risikoanalyse zur Sprengung von Geldautomaten (GA-S)

Fußnoten mit technischen Erläuterungen zu den Kategorien 1 bis 9

1. Aufstellort des Geldautomaten (GA)

(*1 Mehrfachnennungen sind möglich und erforderlich.

(*2 Keine Personen befinden sich Nachts regulär im Gebäude (Bereich des GA ausgenommen)
Typisch: SB Zone des Geldinstituts und Rotunden mit sprengfester Umhausung
Hintergrund: Keine Personengefährdung im Gebäude bei nächtlicher Sprengung

(*3 GA-Standort im Sicherheitsbereich (z.B. Flughafenterminal, Werksgelände, Krankenhaus mit besetztem Empfang)

(*4 z.B. Rotunde ohne sprengfeste Umhausung oder GA-Standorte im ÖPNV (U- und S-Bahnhöfe)

(*5 Tastatur des GA befindet sich direkt im öffentlichen Bereich (= "Bürgersteig" oder gleichwertig)

(*6 Sofern der Standort des GA durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen (bspw. Verpollerung) nicht mit einem PKW erreichbar und dadurch "Rammen" ausgeschlossen ist, sind auch EG Standorte geeignet.

(*7 Standort des GA nicht mit einem PKW erreichbar (Eindringen durch "Rammen" ist ausgeschlossen)

2. Nachtverschluss

(*1 Nachtverschluss sollte den möglichen Tatzeitraum abdecken.
Empfehlung Polizei: 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.
Hintergrundinformation: Aktuelle Tatzeiten (Ende Q2 2020): 24.00 Uhr bis 06.00 Uhr
Für Geldautomaten, die vollständig in einer Filiale stehen (Bedienung nur während der Filialzeiten möglich) gelten die Schliesszeiten der Filiale als Nachtverschlusszeiten.

(*2 Gleichlautende Empfehlungen gelten auch für Drittstandorte (z.B. Tankstelle, Bürogebäude, Baumärkte)

3. Ausführung des GA

(*1 Empfehlung Polizei: Serviceraum gesichert in durchbruchhemmender Ausführung.
Die Filiale eines Geldinstitutes kann ebenfalls als Serviceraum zur Sprengpärvention angesehen werden, wenn sie in durchbruchhemmender Ausführung gesichert ist und der GA als Wandeinbau ausgeführt ist.

4. Widerstandsklasse (WK) des GA

(*1 Empfehlung Polizei: Bei Neuanschaffungen sollten Wertschutzschränke für GA die Anforderung gegen Gas- und Explosionssprengungen (Gas/Ex) erfüllen und mindestens der Widerstandsklasse CEN IV oder höher entsprechen.

5. Mechanische Sicherungstechnik am GA

(*1 Mehrfachnennungen sind möglich.

(*2 Zusätzliche Sicherungmaßnahme, die ein gewaltsames Öffnen/Abheben der GA-Haube oder des GA-Kopfs verhindert.
Hintergrund: Wertbehältnisöffnungen zur Einleitung (Shutter, techn. Öffnungen) sind nach Öffnung i.d.R. frei zugänglich.

(*3 Zusätzlicher Shutterverschluss bedeutet, dass die Öffnung, durch die das Geld unmittelbar aus dem Wertbehältnis heraustransportiert wird (Cash-Gate), durch eine Metallplatte separat mechanisch verschlossen ist.
Der "Shutter" des Geldausgabeschachts im GA-Kopf/ in der GA-Haube, den der Kunde bei der Geldausgabe nutzt, bietet hingegen nur eine geringe zusätzliche Schutzwirkung.

(*4 Technische Wertbehältnisöffnungen sind alle sonstigen GA-Öffnungen, die unmittelbar in das Wertbehältnis führen.
Soweit diese nach Öffnen oder Zerstören der GA-Haube bzw. des GA Rahmens zugänglich sind, bieten sie den Tätern die Möglichkeit zur Einleitung von Gas oder Einführung von Sprengstoff.
Beispiele: Kabeldurchführungen, Lüftungen etc.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

Bundesweit einheitliches Rasters für eine Risikoanalyse zur Sprengung von Geldautomaten (GA-S)

Fußnoten mit technischen Erläuterungen zu den Kategorien 1 bis 9

6. Alarmsicherung / Einbruchmeldeüberwachung

Für alle Alamsicherungen gilt, dass unmittelbar eine Alarmierung/Information an eine ständig besetzte Stelle erfolgt, die somit unmittelbar reagieren kann (Einleitung der Intervention).

(*1 Mehrfachnennungen sind möglich.

(*2 Öffnungskontakt oder gleichwertig, durch den die Öffnung des GA-Kopfs/ der GA-Haube detektiert wird.

(*3 Bewegungsmelder oder gleichwertig, die eine Bewegung von Personen in der SB-Zone detektieren.

(*4 Sensoren, die ein Öffnen von Türen und/oder Fenstern detektieren.

7. Alarmaufschaltung

(*1 NSL (gem. VdS) und Alarmzentrale (gem. EN) werden als gleichwertig betrachtet. Soweit in einigen Bundesländern ein Konzessionär-Betrieb anstelle einer Polizeiaufschaltung erfolgt, sind diese wie eine NSL oder Alarmzentrale zu werten.
Als "Sonstige Zentralen" gelten Stellen, die außerhalb der Öffnungszeiten besetzt sind.
Aufschaltungen, bei denen eine ständige Besetzung über den gesamten Tatzeitraum nicht garantiert ist und/oder die nicht unmittelbar auf einen Alarm reagieren können (Intervention einleiten), gelten hier als "keine Aufschaltung".

8. Interventionssysteme

(*1 Mehrfachnennungen sind möglich.

(*2 Aufgrund der abgestuften Wirksamkeit wird zwischen einem Videosystem mit Aufzeichnung und einem Videosystem mit zusätzlicher Bildübertragung im Alarmfall unterschieden.

(*3 Begrifflichkeiten siehe 7. Alarmaufschaltung.

(*4 Systeme, die eine Manipulation der Austrittsdüse mit hoher Wahrscheinlichkeit detektieren oder verhindern, sind als gleichwertig zu einer verdeckten Installation zu bewerten.

(*5 Maßnahmen, die den Täter nicht erkennen lassen, aus welchen Düsen/Ausgängen Nebel entweichen wird, so dass eine Tatvorbereitung (Auslassmanipulation) erschwert oder unmöglich wird.

(*6 z.B. lauter Alarmton, Ansprache der Täter, Außensirene, grelle Lichter (Stroposkopblitz)
Das Anschalten der SB-Beleuchtung wird nicht als Alarmintervention angesehen (wird vom Täter nicht als Intervention wahrgenommen).

9. Mittelbar wirkende Sicherungstechnik

(*1 Mehrfachnennungen sind möglich.

(*2 Gasneutralisation kann bei Gasangriffen wirken und nicht bei Festsprengstoff.

(*3 Piezozündung kann bei Gasangriffen wirken und nicht bei Festsprengstoff.

(*4 Einfärbesysteme sind in vielfältigen Produktvarianten verfügbar.

(*5 Verklebesysteme können zukünftig eine Alternative zu Einfärbesystemen sein.

(*6 Sprengmatten/energieabsorbierende Matten reduzieren die Sprengwirkung (passiv).

(*7 Ortungssysteme (in einer Geldkassette) können eine Beutelokalisierung ermöglichen. Eine Abstimmung mit der Polizei wird empfohlen.

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

Anhang G Änderungen zur Vorversion

- Umstrukturierung der Inhalte (vgl. Inhaltsverzeichnis)
- redaktionelle Änderungen bei verbliebenen bzw. angepassten Textpassagen
- Erläuterung zur einheitlichen Verweisung auf VdS-Klassen und -Grade (vgl. 1.1)
- Erläuterung zur korrespondierenden Normen (vgl. 1.1)
- Klärung, dass die vorliegenden Richtlinien auf dem aktuellen Stand der Technik fußen (vgl. 1.1)
- Überarbeitung der Risikobetrachtung (vgl. 2ff)
- Überarbeitung der Angriffsarten (vgl. 3ff)
- Aktualisierung des Themas Sprengung (vgl. 3.3)
- Bearbeitung der Gefährdungsanalysen auf die konkreten Risiken bezogen (vgl. z. B. 3.3.2)
- Ergänzung der Ausführungen zu Festsprengstoff (vgl. 3.3.4)
- Formulierung von Angaben zur Wirkung der (unterschiedlichen) Schutzmaßnahmen (vgl. 6ff)
- Überarbeitete Erläuterung zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen (vgl. 7ff)
- Vorstellung der neu erstellten Anerkennungsplakette für WB im Rahmen einer Anerkennung durch EFSG (vgl. 7.5.2)

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44

© VdS Schadenverhütung GmbH
Vervielfältigungen/Veröffentlichungen – auch für innerbetriebliche Verwendung – nicht gestattet
Heruntergeladen von IP 216.73.216.62 am 22.11.2026 - 15:44



VdS 2472 : 2020-01 (03).